. Can. P.
1182 5/7

# Wehmuth 1835

Allgem. Kirchen-Zeitung v. 6. Octbr 1835. Nro 159 S. 1302 und der Kirchenzeitung v. Miscellen
Durch d. 18. Juli [illegible] bei d. Ständeversamml. gepflogenen Unterhandlungen
[illegible] des Sächs. Schul- u. Kirchenwesens [illegible]
[illegible] u. völligen Umgestaltung erhalten. In der
Beilage zu Nro 167 der [illegible]
[illegible]
[illegible] 300 J. bestandene Ev. [illegible]
[illegible]
[illegible] Man [illegible]
[illegible]
[illegible] Alles [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Annaberg
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] d. 10. April 1835. [illegible]
[illegible] 13. Juli [illegible]
[illegible] Ev. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
v. 10 April [illegible]
[illegible]

Kreisdirection, [illegible] geistl. u. weltl. Räthe u. [illegible] geistlichen [illegible]
für die [illegible] des [illegible] im ganzen Landesrath [illegible]
für die Sorge [illegible] geistl. [illegible] Männer [illegible]
[illegible] Stellen [illegible] für die [illegible]
[illegible] im obersten Landesconsist. in Dresden
am 7. Juli [illegible] Entlassung [illegible]
Müller [illegible] werden. Der [illegible]
Consist. R. D. Weber, [illegible] Landesconsist. [illegible]
Oberhofpred. [illegible] Geh. Kirchenrath D. v. Ammon [illegible]
[illegible] bei d. [illegible] Kreisdirection [illegible]
[illegible] Sup. D. Wahl, [illegible] die 2 Hofpred. die Doctor.
Franke u. Käuffer u. der Stadtpred. Hagmann sind als weltl.
Kirchenräthe, [illegible] worden
[illegible] die [illegible]
der [illegible] Min. d. [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible]

Allgem. Kirchenztg v. 31 Oct. 1835. Nro. 173 S. 1414 Kirchenchronik d.
[illegible]

[illegible] Das neu [illegible]
Consist. [illegible]: D. Carl Gottlieb v. Weber [illegible]
Oberhofpred. D. v. Ammon [illegible], den DD. theol. Wahl, Franke,
Käuffer u. dem Stadtpred. Hagmann als ord. Consist. Räthen, u. den [illegible]
D. Grossmann [illegible] u. D. v. Zobel in Borna z. [illegible] Consist. Räthe
[illegible]
[illegible] Kreisdirection sind als [illegible]
[illegible] Sup. D. Wahl z. [illegible]
[illegible] Kreisdirection [illegible]
der [illegible] Sup. D. Meissner in Waldenburg; bei d. Kreisdirection
in Zwickau der [illegible] D. Dohner [illegible] in Freiberg
[illegible] die [illegible] DD. theol.

Seltenreich, Großmann und Lorenz. Dieselben sind jetzt Assessoren
an [illegible] und [illegible] bei d. Appellationsgerichte [illegible]
wirkl. [illegible] Dr. Bettmann zu Dresden. D. Dr. Dörieg [illegible]
z. Reg. Rath [illegible] ernannt [illegible] der Kirchen- u. Schul[illegible]
worden, ersterer [illegible] zu [illegible], und [illegible] Direction
zu Dresden, [illegible] zu Leipzig, [illegible] zu Zwickau
angestellt.

Frisch, der Consistorial=Actuar Heubner zu Leipzig.

J. can. P. 1182 d

# Nachtrag
zu dem
# Geſchäfts-Calender
für
# Prediger
im
# Königreiche Sachſen,
herausgegeben
von

Johann Carl Heinrich von Zobel,
der Theologie Doctor, des königl. ſächſ. Landes-Conſiſtoriums zu Dresden außerordentlichem Beiſitzer und Superintendenten der Dioͤces Borna.


---

## Erſtes Heft,
welches die, in Kirchenſachen, vom 4. Septbr. 1831 bis 30. Octbr. 1834 erlaſſenen Geſetze und Verordnungen enthält.

---


Leipzig, 1835.
Verlag der J. C. Hinrichsſchen Buchhandlung.

# Materialien
zu
künftiger Bearbeitung
eines
# gemeinen Kirchenrechts
für das
Königreich Sachſen.

---

In ſyſtematiſcher Ordnung
zuſammengeſtellt
von

**Johann Carl Heinrich von Zobel,**
der Theologie Doctor, des königl. ſächſ. Landes-Conſiſtoriums zu Dresden außerordentlichem Beiſitzer und Superintendenten der Diöces Borna.

---

**Erſtes Heft,**

enthaltend die Geſetze und Verordnungen in Kirchenſachen, von der Uebergabe der Verfaſſungsurkunde — den 4. September 1831 — an, bis zum Ende des erſten Landtages, nach derſelben, den 30. October 1834.

---

Leipzig, 1835.
Verlag der J. C. Hinrichsſchen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorwort.

Bei Abfaſſung dieſer Schrift gedachte ich einen gedoppelten Zweck zu erreichen. Ich ward von mehren Seiten veranlaßt, eine zweite Auflage des, von mir 1830 herausgegebenen, Geſchäftscalenders für angehende Prediger und Candidaten des Predigtamtes, in den königlich ſächſiſchen Landen, mit dem Anhange zu beſorgen, damit er ſeine Brauchbarkeit, auch nach den mannichfaltigen Veränderungen in Kirchenſachen, nicht verlieren möchte. Allein, es leuchtete mir die Nothwendigkeit, eine neue Bearbeitung deſſelben auf ſpätere Zeit hinaus zu verſchieben, um ſo mehr ein, je mehr bei der letzten Verſammlung der Landſtände, im Jahre $\frac{1833}{1834}$, ſowohl von Seiten der königlichen Regierung Sachſens Entwürfe zu neuen, die Kirchen- und Schulenverfaſſung betreffenden, Geſetzen verheißen, als auch von den Ständen dergleichen erbeten, und von dieſen Vorſchläge zu künftigen Verbeſſerungen hinſichtlich deſſen, was auf das Kirchenweſen Bezug hat, gethan wurden. Eine zweite vollſtändigere Ausgabe meines Geſchäftscalenders für Prediger ꝛc. würde daher bald wieder für unzureichend, zur Kenntniß der Geſetze in geiſtlichen Angelegenheiten, erkannt worden ſein

und die Erlaſſung neuerer würde nach wenig Jahren eine dritte nöthig gemacht haben. Ich zog es daher vor, Nachträge zu demſelben zu liefern, von denen ich das erſte Heft den Leſern hier übergebe, und ich gedenke, denſelben dergleichen weiterhin mitzutheilen, bis es ſich, vielleicht ſchon nach dem nächſten Landtage 1836, abſehen läßt, daß in der Hauptſache unſere kirchliche Verfaſſung einer Verbeſſerung, durch Geſetze und Verordnungen, nicht mehr bedarf. Bei der Ungewißheit jedoch, wann Abänderungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten, durch das Geſetz- und Verordnungsblatt, oder ſonſt, zur allgemeinen Kenntniß und zur Ausführung kommen möchten, kann von einer nahe bevorſtehenden Veranſtaltung einer zweiten Auflage des Geſchäftscalenders noch nicht die Rede ſein, zumal, da noch eine Anzahl Exemplare der Ausgabe von 1830 in der Hinrichsſchen Verlagshandlnng zu haben ſind, welche, verbunden mit dieſen Nachträgen, immer eine vollſtändige Anweiſung, zur geſetzmäßigen Verwaltung geiſtlicher Aemter, ausmachen.

Man erwartet vielleicht von mir, indem man das erſte Heft dieſer Nachträge zur Hand nimmt, daß ich dieſe nach der, im Geſchäftscalender beobachteten, Ordnung geliefert und dabei auf die einzelen Seiten deſſelben, zu welchen Zuſätze zu machen nöthig waren, hingewieſen haben werde. Dies iſt jedoch nicht geſchehen. Denn ein zweiter Zweck, den ich zu erreichen gedachte, war dieſer: eine leichtere Ueberſicht derjenigen Materialien zu geben, welche in ein neues, gemeines, ſächſiſches Kirchenrecht gehören, deſſen Bearbeitung ich ſeit mehren Jahren, auf erhaltene Veranlaſſung, daſſelbe in der Maße, wie etwa D. Kees das Handbuch des proteſtantiſchen

Kirchenrechts, nach den neueſten, beſonders churſächſiſchen Geſetzen, im Jahre 1791, erſcheinen ließ, jedoch in einer ſtrengern Ordnung der Materien herauszugeben, beabſichtige. Darauf deutet auch der zweite Titel dieſes Heftes hin und nach demſelben ſteht es ſchon zu vermuthen, daß eine ſyſtematiſche Ordnung berückſichtiget, und diejenigen Titel und Abſchnitte aus dem Kirchenrechte in den Ueberſchriften angegeben worden ſeien, unter welche diejenigen Geſetze und Verordnungen zu bringen waren, welche ſeit der Uebergabe der Verfaſſungsurkunde des Königreichs Sachſen, am 4. September 1831, bis mit dem Schluſſe des, nach derſelben ausgeſchriebenen, Landtages, den 30. October 1834, zur öffentlichen Kenntniß kamen.

Wann ich nun hoffen darf, daß dieſe Claſſification der neuern Geſetze, beſonders Nichtgeiſtlichen, unanſtößig ſein werde; ſo kann ich auch, nach meiner Ueberzeugung, durch dieſe getroffene Einrichtung, die Unzufriedenheit der Prediger und Candidaten nicht fürchten, da ich in dem vorgeſetzten Conſpecte die Benutzung dieſer Nachträge zu dem Geſchäftscalender für Prediger und Candidaten des Predigtamtes, durch Angabe der Blätter deſſelben, auf welchen eine Abänderung früherer Geſetze, oder das Erſcheinen neuerer zu bemerken ſein dürfte, zu erleichtern, bemüht geweſen bin.

Sollten auch einige Geſetze und Verordnungen, welche nach der Herausgabe jenes Calenders vom Jahre 1830 bis zum 4. September 1831 erſchienen ſind, noch vermißt werden; ſo wird in dem folgenden Hefte ſich die Gelegenheit darbieten, ſolche nachzuhohlen; daher ich dieſe Lücken, nicht als Vergeſſenheitsfehler anzuſehen, bitte.

Je mehr es aber immer, neben den Arbeiten meines Amtes, mein Lieblingsgeſchäft war, zumal, da eine ſorgfältige, mir anvertraute, Aufſichtsführung über eine, nicht unbedeutende, Ephorie von demſelben abhing, von den Geſetzen und Verordnungen in Kirchenſachen genaue Kenntniß zu nehmen; deſto mehr verſpreche ich auch, mit möglichſtem Fleiße, ſpäterhin dieſe Nachrichten fortzuliefern und dabei meine Ueberzeugung darzulegen, daß die neue, vaterländiſche Geſetzgebung, in Kirchenſachen, gewiß von den geſegneteſten Folgen ſein werde, da der Grundſatz des Ulpian, auch Grundſatz der ſächſiſchen Regierung iſt:

in novis rebus constituendis, evidens esse debet utilitas.

Borna, am 2. Juni 1835.

D. von Zobel.

# Inhaltsverzeichniß.

## I. Materien aus dem öffentlichen Kirchenrechte.

### Ueber öffentliche Kirchenverfaſſung im Königreiche Sachſen.


Seite

I. Von den Landesbehörden, welchen die Direction und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten übertragen ſind . . . . . . . . 1

II. Von den Unterbehörden, welchen die Aufſicht über kirchliche Angelegenheiten unter öffentlicher Autorität übertragen ſind.

A. Von den Superintendenten . . . . . . . . . . . . . . . 7

B. Von den Kircheninſpectionen . . . . . . . . . . . . . . 11

II. Materien aus dem Privatkirchenrechte, im engern Sinne.

I. Geſetzliche Beſtimmungen der Rechtsverhältniſſe, in Abſicht auf Religionsübung.

A. Von den Sonn- und Feiertagen . . . . . . . . . . . 13

B. Von der Confirmation der Katechumenen . . . . . . . . . 18

C. Vom Aufgebote Verlobter und von der Trauung . . . . . . . 22

II. Geſetzliche Beſtimmungen der Rechtsverhältniſſe, hinſichtlich der Mittel, die kirchlichen Zwecke zu erreichen.

A. Von den Kirchenpatronen, ihren Rechten und Pflichten.

a) In Sachen der Beſetzung der Pfarr- und Schulämter . . . . 24

b) Hinſichtlich des Trauerlautens, bei ihrem Abſterben . . . . . 30

B. Von den Rechtsverhältniſſen rückſichtl. der Kirchen- u. Schulämter.

I. Von der Qualification zu dergleichen Aemtern.

a) Von den Candidatenprüfungen . . . . . . . . . . . . . 32

b) Von den Predigervereinen, oder Seminarien für Candidaten des geiſtlichen Lehramtes, und Candidatentabellen . . . . 41

II. Von der Anſtellung an Kirchen- und Schulämter.

1) Derjenigen Subjecte, welchen dergleichen ganz, oder nur, als Subſtituten, zum Theil anvertraut werden . . . . . . . 44

Anhang: Die Anſtellung in der königl. ſächſ. Oberlauſitz . 58

2) Anſtellung der Vicarien in Pfarrämtern . . . . . . . . 64

3) Von den Amtsobliegenheiten der Geiſtlichen.

a) Vorſchriften, hinſichtlich der Predigtterte . . . . . . . . 67

b) Hinſichtlich anderer Obliegenheiten, außer denen beim Gottesdienſte . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 71

4) Von den Immunitäten und Freiheiten der Geiſtlichen . . . 72

5) Von den Beneficien der Wittwen u. Waiſen verſtorbener Geiſtlichen.

aa) Von der Wittwen- und Waiſenproviſion, aus der Auguſteiſchen Stiftung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 73

Seite
bb) Von den außerordentlichen Unterſtützungen, hilfsbedürftiger und nothleidender Hinterlaſſenen der Geiſtlichen und Schullehrer . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 75
cc) Von den Unterſtützungen der Wittwen und Waiſen verſtorbener Geiſtlichen und Schullehrer, in den Stift-Naumburg-Zeitzer Parcellen . . . . . . . . . . . . . . . . . . 77
C. Von den Rechtsverhältniſſen der Parochianen.
1) Von den Präſtationen der Parochianen . . . . . . . . . . 78
2) Von den Angelegenheiten der ſtädtiſchen Kirchen, Schulen und geiſtlichen Stiftungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . 82
3) Vom Kirchenvermögen . . . . . . . . . . . . . . . . . . 84
III. Geſetzliche Beſtimmungen der Rechtsverhältniſſe in Anſehung der Gegenſtände, welche, wegen ihrer mittelbaren Beziehung auf die Kirche, mit dem Kirchenweſen in Verbindung ſtehen.
1) Vom Schulweſen.
Ueber die beiden Landesſchulen zu Meißen und Grimma . . . . 86
2) Vom Univerſitätsweſen,
a) im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 98
b) insbeſondere, von der Landesuniverſität Leipzig . . . . . . . 99
3) Eheſachen.
A. Von dem Ehebruche . . . . . . . . . . . . . . . . . 100
B. Von der Bigamie . . . . . . . . . . . . . . . . . . 101
4) Von Stipendien und vom Convictorium . . . . . . . . . . . 102

## Ueberſicht deſſen, was in vorliegender Schrift, als Ergänzung des Geſchäfts=Calenders, nach den neuen Geſetzen und Verordnungen, anzuſehen iſt.

| Seite des Geſchäfts=Calenders. | | Seite des Nachtrags. |
|---|---|---|
| 1. | Zu dieſer vergleiche dieſen Nachtrag | 7—9 |
| 7 u. 42. | Trankſteuer | 72 |
| 11. | Schulviſitation §. 7. | 11 |
| 11. | No. 11 iſt hinzuzuſetzen, daß ſeit 1831 die Tabellen über den Zuſtand der Aerarien in duplo an das Conſiſtorium einzuſenden ſind. | |
| 13. | Die Todesfälle der Geiſtlichen betreffend | 10 |
| 14. | II. NB. Wo von Einſendung der Jahresofficialien und Berichte an den Kirchenrath die Rede im Geſchäfts=Calender iſt, da muß an deſſen Stelle: Staatsminiſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, geſetzt werden | 2 |
| 14. | II. No. 1. vergl. dieſen Nachtrag | 43 |
| 14. | No. 2. Zuſatz: Zu Anfange des Jahres 1831 ward anbefohlen, daß die Anordnung im Mandat, vom 20. Febr. 1827, den Confeſſionswechſel betreffend, nicht blos auf die Unterthanen zu beſchränken ſei, ſondern auf alle, die auch nicht Unterthanen ſind, ſich aber im Lande aufhalten, ausgedehnt werden ſolle. | |
| 16. | Zu dem 6. Januar | 13 |
| 17.<br>19. | Zu dem 3., 4., 5. oder 6. Sonnt. nach der Erſch. und<br>Zu dem 2. Februar | 13 |
| 23. | Zuſatz: Es ward durch allerhöchſtes Reſcript, im Jahre 1831, anbefohlen, daß, der Gleichförmigkeit wegen, die Begleitung des Geſanges mit der Orgel, in allen proteſtantiſchen Kirchen des Landes, zur Faſten=, Adventszeit und an Bußtagen Statt finden ſolle, jemehr durch Wegfall der Feiertage, bei den kirchlichen Verrichtungen, eine Erleichterung (hinſichtlich des Tretens der Orgelbälge) eingetreten ſei. | |
| 23. | Der Reminiscere=Sonntag. 1ſte Collectenabkünd. | 71 |
| 25. | Zuſatz: Nach einem Reſcripte des ehemaligen Kirchenraths, vom 10. Juni 1831, ſoll bei Verwendung der, durch Uebertretung der, für die Sonn=, Feſt= und Bußtagsfeier beſtehenden Geſetze verwirkten, Geldſtrafen, insbeſondere auf Anſchaffung nützlicher Schulbücher u. namentlich von Bibeln, für arme Kinder, Bedacht genommen werden. | |
| 25 unten. | Bei Abkündigung der Collecte ſoll, zufolge eines hohen Miniſterialreſcripts, vom Jahre 1832, die Erwähnung der „Zuchthäuſer" nicht weiter Statt finden | 71 |
| 30. | Das Feſt der Verkündigung Mariä betr. | 14 |
| 37—39. | Den grünen Donnerſtag und Charfreitag, und die Oſterfeiertage betr. | 13 |

| Seite des Geſchäftscalenders. | | Seite des Nachtrags. |
|---|---|---|
| 41. | Mit dem Anfange des Monats Mai ſind Lebenszeugniſſe für die Wittwen an die Superintendur einzuſenden, wegen Erhebung der Wittwenproviſion . . . . . . . . . . . | 73 |
| 48. verb. mit 65. | Die Schulpredigten . . . . . . . . . . . | 71 |
| 51. | Das Feſt der Himmelfahrt Jeſu . . . . . . . . . . . | 13 |
| 51. | Die dreitägige Feier des Pfingſtfeſtes . . . . . . . . . | 13 |
| 54. | Das Johannisfeſt betreffend . . . . . . . . . . . | 13 u. 71 |
| 55. | Den zweiten Bußtag betreffend . . . . . . . . . . . | 13 u. 14 |
| 55. | Das Feſt der Heimſuchung Mariä . . . . . . . . . . | 13 |
| 55. | Monat Juli. Am erſten Sonntage in demſelben, Collecte, anſtatt des, in Wegfall gebrachten, zweiten Bußtages . | 14 |
| 56 u. 57. | Das Feſt Maria Magdalena betreffend. Zuſatz: Der Gottesdienſt an demſelben ſoll nur wie ein Wochengottesdienſt betrachtet werden. Reſcript des geheimen Raths an die Oberamtsregierung zu Budiſſin, vom 21. März 1831. | |
| 62. | Am 4. September, oder Sonntags vorher, die Feier des Andenkens an die Uebergabe der Verfaſſungsurkunde . . §. 6. | 15 |
| 62. | Das Kreuzerhöhungsfeſt, den 14. Septbr., betr. Von demſelben gilt daſſelbe, was von dem Maria-Magdalenafeſte geſagt worden iſt. | |
| 67. | Das Reformationsfeſt betreffend . . . . . . . . §. 4. u. 5. | 15 |
| 70. | Monat November. Bis zum 10. die Lebenszeugniſſe der Predigerwittwen und Waiſen, wie am 10. Mai . . . . . | 74 |
| 73. | Veränderung der Pericopen — epiſtoliſche . . . . . . . . | 69 |
| 75. | Am 2. Adventſonntage iſt das Todtenfeſt zu feiern . . . §. 5. | 15 |
| 75. | Die dreitägige Feier der Weihnachtsfeiertage betr. . . . . . | 13 |
| 97. | Die Generalliſte der Gebornen ꝛc. betr. . . . . . . . . . | 9 |
| 105 u. 106. | Candidatentabellen betr. . . . . . . . . . . . . . . . | 39. 40 |
| 129. | Candidaten betr. . . . . . . . . . . . . . . . . . | 32 |
| | Candidatenſeminarien . . . . . . . . . . . . . . . | 41 |
| 134. | Predigttexte . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 67 |
| 147—158. | Pfarr- u. Schulbeſ. . . . 10. §. 4 u. 24—30. auch | 44—64 |
| | Von Vicarien . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 64 |
| 234. | Die Schulviſitationen betr. . . . . . . . . . . . . . . | 11 |
| 240. | Von der Confirmation der Katechumenen . . . . . . . . | 18 |
| 285. 339. | No. 14 und . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 23 |
| 373. | Dispenſationen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 4 |
| 406. | Trauerlauten um Kirchenpatrone . . . . . . . . . . . | 30 |
| 417. | Zeugniſſe betr. . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 71. 103 |
| 420. | Predigerwittwen- und Waiſenproviſionen betr. . . . . . | 73 |
| 422. | Gratificationen der Prediger- und Schulwittwen und Waiſen | 75 |
| 423. | Ueber das Kirchenvermögen . . . . . . . . . . . . . | 84 |

# I. Materien aus dem öffentlichen Kirchenrechte.

## Ueber öffentliche Kirchenverfaſſung im Königreiche Sachſen.

### I. Von den Landesbehörden, welchen die Direction und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten übertragen ſind.

Wenn auch die ſtörenden Auftritte, namentlich in den Hauptſtädten des Königreichs Sachſen 1830, keinesweges, wie mit Recht von mehrern Seiten behauptet worden iſt *), Beweiſe des unſeligen Wirkens eines revolutionairen Geiſtes lieferten, welcher einen Umſturz der beſtehenden Verfaſſung bezweckt und eine beſſere Geſtalt derſelben gefordert hätte: ſo ſprachen ſich doch in jener Zeit ernſte Wünſche aus, welche auf Abſtellung mancherlei Gebrechen in Juſtiz- und Verwaltungsſachen hindeuteten, und die Aufmerkſamkeit der Regierung, welcher jene Uebelſtände keinesweges entgangen waren und welche den Plan zu einer Reform ſchon entworfen haben mochte, auf ſich zogen. Bald nach jenen ſtattgehabten Unruhen legte daher unſere Regierung im Jahre 1831 den verſammelten Landſtänden den Entwurf einer Verfaſſungsurkunde des Königreichs Sachſen, zur Prüfung und Annahme, mit einer Liberalität vor, welche den gerechten und billigen Wünſchen aller verſtändigen und gutgeſinnten Staatsbürger vollkommen entſprach. Durch dieſe Verfaſſungsurkunde, welche am 4. September 1831, in 154 Paragraphen, öffentlich übergeben ward, wurden nothwendigerweiſe auch wichtige Veränderungen, hinſichtlich der Kirchenverfaſſung, herbeigeführt und beſonders vor Allem die Organiſation einer neuen oberſten geiſtlichen Behörde bewerkſtelligt. Hiervon ſowohl, als von dem, was ſeit dem Eintritte der Verfaſſungsurkunde in kirchlichen Angelegenheiten beſtimmt und verordnet worden iſt, wird in Folgendem gehandelt und damit zugleich dasjenige geliefert werden, was in ein, künftig neu zu bearbeitendes, gemeines Kirchenrecht des Königreichs Sachſen nothwendig aufgenommen werden muß.

§. 1. Nach dem, ſo eben erwähnten, Staatsgrundgeſetze iſt im IV. Abſchnitte, in welchem von dem „Staatsdienſte" die Rede iſt, zu-

*) Man ſehe unter andern z. B. D. Goldhorns, ord. Prof. d. Theol. u. Archidiac. zu Leipzig, Aufſatz im „Vaterlande" 1831. No. 4. Die ſtaatsbürgerliche Unbeſcholtenheit des Proteſtantismus bei den neuerlichen Unruhen in proteſtantiſchen Ländern.

vörderſt der Miniſterialdepartements gedacht und veſtgeſetzt worden, daß künftig die Miniſterialdepartements der Juſtiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten beſtehen, die Vorſtände derſelben verantwortlich ſein und dieſe das Geſammtminiſterium, als die oberſte collegiale Behörde, bilden ſollen. Unter dieſen Miniſterialdepartements iſt es vornehmlich das

des Cultus und öffentlichen Unterrichts,

welches mit ſeinen Beziehungen uns hier beſchäftigt.

§. 2. Der Vorſtand dieſes Miniſterialdepartements muß ſtets der evangeliſchen Confeſſion zugethan ſein, und auf ihn geht, in Gemeinſchaft mit wenigſtens zwei andern Mitgliedern des Geſammtminiſteriums derſelben Confeſſion, der bisherige Auftrag in Evangelicis hinſichtlich der landesherrlichen Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangeliſchen Glaubensgenoſſen, ſo lange der König einer andern Confeſſion zugethan iſt, über. (S. §. 41. der Verf.=Urk. vergl. mit §. 57.)

§. 3. Es ſind, da der König die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra) und die Aufſicht und das Schutzrecht über dieſelben, nach den dießfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen, ausübt, die geiſtlichen Behörden aller Confeſſionen der Oberaufſicht des Miniſteriums des Cultus untergeordnet; jedoch bleiben die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten der beſondern Kirchenverfaſſung einer jeden Confeſſion überlaſſen. (Verf.=Urk. VI. Abſchnitt, §. 57.)

§. 4. Dieſe oberſte geiſtliche Behörde ward, nebſt den andern Miniſterialdepartements, durch landesherrliche Verordnung vom 7. November 1831, für eingeſetzt erklärt und trat am 1. December deſſelben Jahres in Wirkſamkeit. S. die Geſetzſammlung für das Königreich Sachſen vom Jahre 1831, Stck. 46. No. 70. S. 323 ff. Nach dieſer angezogenen Verordnung ward jedem Miniſterialdepartement, mithin auch dem des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, der Geſchäftskreis vorgezeichnet und der Verwaltungszweig deſſelben beſtimmt. Hat nun dieſes, im Allgemeinen, die dahin einſchlagenden Geſetze vorzubereiten, die zur Ausführung und Handhabung derſelben erfoderlichen Verwaltungsmaaßregeln zu treffen und die nöthigen Verordnungen zu erlaſſen; die Oberaufſicht über die Verwaltung und über die hierzu beſtellten Diener zu führen, auch die Disciplin zu handhaben; nicht minder die, zu ſeinem Zweige gehörigen, Stellen zu beſetzen, oder die erfoderlichen Befähigungen zu ertheilen; hiernächſt die dießfallſigen Prüfungen entweder ſelbſt zu veranſtalten, oder zu leiten, und für die Bewahrung der Landeshoheitsrechte Sorge zu tragen, iſt ihm mithin alles dasjenige übertragen, was zu dem Geſchäfts= und Wirkungskreiſe des ehemaligen Kirchenraths gehörte *); ſo gehören insbeſondere, nach §. 4. E der nur gedachten Verordnung, zu

*) Die von dem aufgehobenen Kirchenrathe ehedem ausgeübte Jurisdictionsgerechtſame, ſo wie die ſonſt daſelbſt, vermöge beſonderer Verfaſſung, zu verhandeln geweſenen Proceſſualien ſind proviſoriſch dem Oberconſiſtorium überwieſen worden. S. die im Texte oben angezogene Verordnung v. 7. Nov. 1831. §. 4. unter E.

deſſen Reſſort alle, im 57. §. der Verfaſſungsurkunde begriffene, Angelegenheiten ſämmtlicher Confeſſionen. Daher hat auch das apoſtoliſche Vicariat, nach dem 9. §. der öfter angeführten Verordnung, in allen Fällen, in welchen es vorhin an das Geheime Cabinet Vortrag zu erſtatten hatte *), ausgenommen in den Angelegenheiten des katholiſchen Hofgottesdienſtes, welche vor das Miniſterium des königlichen Hauſes gehören, an das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dergleichen zu richten. Daſſelbe gilt von den reformirten und den griechiſchen Glaubensgenoſſen, von welchen jene ehedem, nach dem Regulative über ihre kirchlichen Rechtsverhältniſſe, vom 7. Auguſt 1818 (Geſetzſammlung v. demſ. Jahre, Stck. 9. No. 16) §. 5., unter der Oberaufſicht des Kirchenrathes ſtanden, dieſe aber der Cognition der weltlichen Regierungsbehörde unterworfen waren.

Es iſt ferner zum Reſſort des Miniſteriums des Cultus zu rechnen, die Wahrnehmung der dem Staate zuſtehenden Gerechtſame über alle Stiftungen, ſie mögen für den Cultus, für den Unterricht, oder für die Wohlthätigkeit beſtimmt ſein, inſofern ſie nicht die Verſorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben und als ſolche von dem Miniſterium des Innern beaufſichtigt werden, oder, nach den Fundationsurkunden, unter die Aufſicht anderer Behörden zu ſtellen geweſen waren. Mithin ſtehen unter der Oberaufſicht des Cultminiſteriums die Vermögen der Kirchen, die Familienſtipendien und andere Privatſtiftungen, diejenigen Stiftungen nicht gerechnet, deren Caſſen, 69 an der Zahl **), ehedem unter der Verwaltung des Kirchenrath's und Oberconſiſtoriums ſtanden. Gleichergeſtalt iſt dem Cultminiſterium das Recht zugetheilt, Kirchengüter zu veräußern, neue Kirchen aufbauen zu laſſen, Kirchſpiele zu trennen, oder zu vereinigen. Ihm kommt die Oberaufſicht zu über das Unterrichtsweſen, mithin über alle Erziehungs- und Bildungsanſtalten, auch über ſolche, welche in anderer Beziehung zum Reſſort anderer Miniſterialdepartements gehören, nicht weniger die unmittelbare Aufſicht über die bis jetzt noch beſtehenden Conſiſtorien, über das evangeliſche Hofminiſterium, über die Pfarrei zu St. Afra und über die zu Netzſchkau, über die Univerſität zu Leipzig, bei welcher ſie die Direction aller, auf dieſelbe Bezug habenden, Angelegenheiten führt, und über die beiden Landesſchulen zu Meißen und Grimma. Es iſt diejenige Behörde, welcher die Disciplinaraufſicht über ſämmtliche Kirchen- und Schuldiener, ſo wie die Angelegenheiten des Domſtifts Meißen und des Collegiatſtifts zu Wurzen übertragen ſind. Sie prüft und ſtellt die Superintendenten und geiſtlichen Inſpectoren an, prüft die jungen

---

*) M. ſ. §. 3. u. 12. des Mandats vom 19. Febr. 1827, die Ausübung der katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. betr. Geſetzſamml. von 1827, Stck. 3. No. 6. S. 14 u. 16.

**) M. ſ. den Aufſatz des Geheimen Raths D. von Weber, jetzt Directors des Oberconſiſtoriums zu Dresden, über die Bewandniß der Stiftungscaſſen, welche von dem königl. ſächſ. Kirchenrathe u. Oberconſiſtorium verwaltet werden. In der Zeitſchrift: „Der Lichtfreund in der Kirche, Schule und Haus,“ herausgeg. vom Amtspred. Döhner in Freiberg. 5te u. 6te Lief. 1831. S. 105 ff. u. S. 129 ff.

Theologen, nachdem dieſe vor der Examinationscommiſſion zu Leipzig (ſeit 1832) die licentiam concionandi erhalten haben, wobei ſie ſich jedoch der Mitwirkung und des Beiraths der geiſtlichen Mitglieder des Oberconſiſtoriums, ſo wie in Univerſitäts- und Schulangelegenheiten, bedient. Ferner ſteht dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu die Ausübung des Dispenſationsrechts in Sachen den Erlaß vom Aufgebote, die Trauung in Privathäuſern, oder in der Sacriſtei, die Erlaubniß, im Hauſe die neugebornen Kinder zu taufen, und mehr als drei Pathen zu adhibiren, die Zulaſſung der Kinder zum erſtmaligen Genuſſe des heil. Abendmahls, vor erfülltem 14ten Jahre, die Verſtattung der Verehelichung ſolcher Perſonen, welche in ehehinderlicher Verwandtſchaft ſtehen, wie auch der Geſchiedenen, welche die Erlaubniß, ſich wieder zu verehelichen, von den Conſiſtorien, bei der Trennung ihrer Ehe, nicht erhielten und dergl. mehr betreffend. M. ſ. die Bekanntmachung der, in Evangelicis beauftragten, Staatsminiſter vom 8. Febr. 1832 in der Samml. d. Geſ. u. Verordn. d. J. Stck. 5. No. 11. S. 118. Eben ſo kommt dem hohen Cultusminiſterium die Ausübung der landesherrlichen Patronat- und Collaturrechte über geiſtliche und Schulſtellen, und die Ertheilung der Bücherprivilegien zu; es iſt die vorgeſetzte Behörde der Büchercommiſſion zu Leipzig und in oberer Inſtanz der Cenſurangelegenheiten. Endlich beſtätigt daſſelbe auch alle wiſſenſchaftlichen Vereine u. ſ. w. Bei Gegenſtänden, welche die katholiſchen Behörden und Confeſſionsverwandten betreffen, wird ein Beiſitzer des katholiſch geiſtlichen Conſiſtoriums von demſelben zugezogen.

§. 5. In nächſter Beziehung ſteht das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aufwärts zum Geſammtminiſterium, inwiefern der Vorſtand des erſtern mehre von den Angelegenheiten, welche an ihn gelangten, zur Beſchlußnahme der, in Evangelicis beauftragten, Staatsminiſter zum Vortrage bringt. Nach dem Regulative über das Reſſortverhältniß zwiſchen dem Miniſter des Cultus und der, in Evangelicis beauftragten, Miniſter werden nachſtehend verzeichnete Fälle hierher gerechnet: die Abweichung von den Kirchengeſetzen in einzelnen Fällen, die Erlaſſung der Geſetze in Kirchen- und Schulſachen, die Anzeige und Beurtheilung der in Kirchen- und Schulſachen bei jedem Landtage an die Stände zu bringenden Anträge, generelle Kirchen- und Schulviſitationen, Verwilligung allgemeiner Collecten im ganzen Lande, Anordnung beſonderer kirchlichen Feſte, der Bußtage, der Dank- und Trauerfeierlichkeiten, wie auch die Aufhebung und Verlegung kirchlicher Feſttage, die Verwilligung des Patronatrechts, inwiefern damit eine Uebertragung eines ſchon beſtehenden königlichen Patronatrechts an Privaten verbunden iſt, die Univerſität, die Stiftungen und andere, zum Geſchäftskreiſe des Cultminiſteriums gehörige, Gegenſtände dieſer Art, die Beſetzung der Stellen des Oberhofpredigers und der beiden Hofdiaconen bei dem Dresdner evangeliſchen Hofgottesdienſte, die Beſetzung der Stellen der Superintendenten in bisheriger Maße; die wichtigeren Veränderungen in der Verfaſſung und den Einrichtungen der kirchlichen Landescollegien; die Anſtellung und Entlaſſung der Mitglieder des Oberconſiſtoriums und

des Conſiſtoriums zu Leipzig, der Recurs und die Beſchwerdeſachen gegen die Verfügung des Miniſteriums ſelbſt und Appellationen gegen Verfügungen des Miniſteriums des Cultus. Uebrigens bleibt es in andern, als dieſen Fällen, dem Miniſterium des Cultus unbenommen, bei den, in Evangelicis beauftragten, Staatsminiſtern anzufragen, oder denſelben Mittheilungen zu machen, ſo wie es den Letzteren freiſtehet, den Cultminiſter um Auskunft zu erſuchen und mit demſelben über vorgekommene Bedenken und dergleichen zu communiciren.

§. 6. In entfernterer Beziehung ſteht das Miniſterium des Cultus zu dem Staatsrathe, d. i. die, nach §. 41. der Verfaſſungsurkunde gebildete, und nach der königlichen Verordnung vom 16. November 1831 (ſ. Geſetzſamml. für das Königr. Sachſen vom Jahre 1831 Stck. 47. No. 71. S. 337) wirklich errichtete, in allen von dem Regenten unmittelbar oder auf Vortrag der Miniſter an dieſelbe gewieſenen, namentlich in wichtigen Geſetzgebungsſachen berathende Behörde, in welcher, außer einem Vorſitzenden und den volljährigen Prinzen des königlichen Hauſes und den ſämmtlichen Mitgliedern des Geſammtminiſteriums, überdem Männer, welche mit jenen in zwei Claſſen, in ordentliche und in außerordentliche, für eine beſtimmte Art von Angelegenheiten gewählte, Mitglieder getheilt werden, von dem Regenten verordnet ſind. In die letztere Claſſe ſind, hinſichtlich der kirchlichen Angelegenheiten, der gegenwärtige apoſtoliſche Vicar und der evangeliſche Oberhofprediger aufgenommen worden. Inwiefern bei dieſer Behörde auch ſolche Geſetze und allgemeine Einrichtungen, welche Kirchenſachen aller chriſtlichen Confeſſionen, oder aber das Verhältniß der evangeliſchen Kirche zum Staate, oder zu andern Kirchen betreffen, berathen werden, ſteht auch das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit derſelben in Verbindung.

§. 7. Der Vorſtand dieſes Miniſteriums iſt, wie jeder der übrigen, nach dem 41. Paragraphen der Verfaſſungsurkunde den Ständen hinſichtlich ſeiner Geſchäftsführung verantwortlich *). Die Stände können über Verletzung der Verfaſſungsurkunde oder anderer Geſetze, welche ſich derſelbe hat zu Schulden kommen laſſen, entweder förmliche Klage führen, welche von beiden Kammern einſtimmig in einem gemeinſchaftlichen Antrage an den König zu bringen iſt, der ihr ſofort abhilft, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, ſelbigen, nach der Natur des Gegenſtandes, durch die oberſte Staatsbehörde, oder durch die oberſte Juſtizſtelle erörtern läßt; oder aber die Stände bringen nur Beſchwerde an, welche auch nur von einer Kammer bewirkt worden ſein darf, oder endlich beide Kammern führen, einſtimmig jedoch, blos Beſchwerde über Unzweckmäßigkeit gegebener Verordnungen und getroffener Verfügungen **). — Appellationen dagegen,

*) Ueber die Verantwortlichkeit der Miniſter in conſtitutionellen Staaten überhaupt ſehe man: Die Miniſterverantwortlichkeit in conſtitutionellen Monarchieen. Monographie eines alten Geſchäftsmannes. Leipzig 1833. Was das Königreich Sachſen betrifft, befindet ſich vom 127. bis 131. §. von S. 256 bis 270.

**) Ueber dieſe Punkte ſehe man die Verfaſſungsurkunde des Königr. Sachſen nach, in den §§. 41. 109. 110. 140. 141. 142.

welche nicht gegen eigene unmittelbare Verfügungen des Miniſteriums des Cultus und deren Vollziehung, ſondern in Angelegenheiten, die zum ausſchließlichen Reſſort deſſelben gehören, gegen die Verfügungen der Unter- oder Mittelbehörden eingewendet werden, weiſet in der Regel daſſelbe, als competente Inſtanz, zurück, und verwirft ſie, ohne Zuſtimmung des Geſammtminiſteriums und ohne vorhergegangene Entſcheidung des Staatsraths, oder der oberſten Juſtizbehörde.

§. 8. Die Verordnungen des Cultminiſteriums gelangen nicht nur an die Unterbehörden, ſondern ſelbſt an die Geiſtlichen jeder Kirche, eben ſo, wie alle von dem Könige und Mitregenten zu erlaſſenden und zu promulgirenden Geſetze, durch Verſendung des, bisher unter dem Titel: Sammlung der Geſetze und Verordnungen, bekannten Inbegriffs der Geſetze, ſo in jedem Jahre erſchienen, mit dem 1. Jan. 1835 auszugebenden Geſetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachſen, welches in einzelnen Stücken von der, dem königlichen Geſammtminiſterium untergeordneten, Redaction beſorgt wird. Man ſehe das Geſetz vom 6. Sept. 1834, die Bekanntmachung der Geſetze und Verordnungen betreffend, in der Sammlung der Geſetze und Verordnungen von demſelben Jahre, Stck. 23. No. 53. S. 189. Nach §. 7. wird dieſes Blatt, an Behörden, unentgeltlich verabfolgt, und, nach der Verordnung des Miniſteriums des Innern und der Finanzen, von demſelben Datum, in vorgedachter Sammlung S. 192, außer an die Superintendenten und geiſtlichen Inſpectoren, auch noch ein unentgeltliches Exemplar deſſelben an die Geiſtlichkeit jeder Parochialkirche. Die Empfänger erhalten jedes Blatt durch die Briefträger, und haben für jede Zuſendung ein Beſtellgeld (§. 13. des Geſ.) an den Orten, wo ſich Poſtanſtalten befinden, drei Pfennige, an andern Orten, ohne Unterſchied der Entfernung vom Poſtorte, acht Pfennige zu entrichten (Verordn. §. 20.). Ueber den Empfang haben ſie in die Quittungsbücher zu quittiren, die deshalb von den Poſtanſtalten gehalten werden (Verordn. §. 18.). Diejenigen, denen unentgeltliche Zuſendung des Geſetz- und Verordnungsblattes zugeſichert iſt, haben, ſo wie das erſte Mal im J. 1834, bei 5 Thaler Strafe, den 15. October d. J., ſo künftig bis zum 1. Dec. jeden Jahres, einen Beſtellzettel bei den betreffenden Poſtanſtalten abzugeben; findet keine Abbeſtellung bis zum 1. Dec. des laufenden Jahres Statt, ſo dauert die frühere Beſtellung auf das nächſtfolgende Jahr fort und es bedarf einer Wiederholung der Beſtellung nicht (Verordn. §. 5—7.). Dieſer Anordnung iſt in Schema eines Beſtellzettels beigefügt, des Inhaltes:

Beſtellzettel an das Poſtamt (Verwalterei) zu N.

In Gemäßheit der Miniſterialverordnung vom 6. September 1834 wird von dem Geſetz- und Verordnungsblatte andurch beſtellt:

1 Exemplar unentgeltlich für den Ortsgeiſtlichen zu N. N.

N. N. den ..... 18.. N. N.

Im Uebrigen iſt dieſes Geſetz- und Verordnungsblatt ſorgfältig von den Geiſtlichen aufzubewahren. Die vorgeſetzten Behörden haben bei Localreviſionen darnach zu ſehen, ob ſolches geſchehen und die vollſtändige Sammlung vorhanden iſt (Verordn. §. 29.).

---

## II. Von den Unterbehörden, welchen die Aufſicht über kirchliche Angelegenheiten, unter öffentlicher Autorität, übertragen iſt.

### A. Von den Superintendenten.

§. 1. Was bei der Reform in kirchlichen Angelegenheiten hinſichtlich der Superintendenten, ihrer Benennung, des Umfanges ihrer Inſpectionen und ihres Geſchäftskreiſes künftig beſtimmt werden wird, iſt zur Zeit noch nicht durch Geſetze oder Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es kann mithin hier, wo die, durch höhere Anordnungen bereits erfolgten, Veränderungen in kirchlichen Angelegenheiten und die bewirkten Modificationen früherer Geſetze angezeigt werden ſollen, von dem Allen die Rede noch nicht ſein.

§. 2. Es wird daher in dieſem Abſchnitte dasjenige zur Sprache kommen, was den Superintendenten nach den, höhern Orts ſchon getroffenen, Verbeſſerungen aufgetragen ward, oder welcher Arbeiten ſie überhoben worden ſind.

§. 3. Aufgegeben ward den Superintendenten neuerdings, ſeit der Uebergabe der Conſtitution, zuvörderſt eine veränderte, nach übekommenem Schema einzurichtende, Fertigung und Einſendung der Jahreszettel, d. i. der verzeichneten Vorfälle im Laufe des Jahres, rückſichtlich der Geburten, der Sterbefälle, der Trauungen u. ſ. w. aus allen Parochieen ihrer Inſpectionen, wie ſie der ſtatiſtiſche Verein zur beſſern Ueberſicht gewünſcht hatte. Vordem ward, nach dem Reſcripte vom 7. Dec. 1812 (Cod. Aug. Cont. III. 1. Abth. S. 148 ff.), eine Generalliſte von ſämmtlichen Pfarrern verlangt, in welcher ſie die Geſammtzahl der getrauten Paare, der Geborenen und Verſtorbenen nach den Geſchlechtern aus ihren Kirchſpielen, mit Angabe jedes eingepfarrten Orts, in der erſten Colonne angeben, in der vorletzten der an Blattern Verſtorbenen beſonders gedenken und in der letzten anmerken mußten, wie viel und mit welchem Erfolge Perſonen vaccinirt worden waren; ob ſich anſteckende Krankheiten, namentlich die natürlichen Blattern, im Laufe des Jahres gezeigt; wie viel durch Selbſtmord, oder durch Unglücksfälle ihr Leben verloren, und welches bei jenen die Urſache der Selbſtentleibung geweſen ſei. Nächſt dieſer Generalliſte war eine (unter No. II.) Specialliſte der in jedem Kirchſpiele Geborenen, ſowohl der Lebendig- als Todtgeborenen, der Ehelichen und Unehelichen und der Zwillingsgeburten nach den Geſchlechtern zu fertigen, und (unter No. III.) endlich eine Specialliſte der in jedem Kirchſpiele Verſtorbenen nach dem Alter, unter 14 Jahren, vom 14ten bis 50ſten Jahre und über 50 Jahre, dieſelben nach der Jahreszeit ihres Ablebens und endlich nach

ihrem Stande und Geſchlechte, ob ſie Nieverheirathete, Verheirathete, oder Verwittwete geweſen, zu liefern. Dieſe drei Liſten waren nach dem vorgeſchriebenen Schema auf einen halben oder ganzen Bogen zu bringen.

Der ſtatiſtiſche Verein trug auf eine Veränderung dieſer Liſten an, und es kamen dieſelben ganz in Wegfall. Dagegen ward den Pfarrern ein Schema vorgelegt, nach welchem ſie auf einem Bogen die Geborenen, die getrauten Paare, die Sterbefälle nach den Jahren von 1 bis 5 und dann von 10 zu 10 Jahren, und auf welche Weiſe, durch was für Krankheiten ſie herbeigeführt wurden, ſo wie nach den Geſchlechtern verzeichnen, und darüber die Zahl der erſtmaligen, der öffentlichen und Privatcommunicanten, nicht weniger den Beſtand der Einwohner nach dem Alter, dem Stande und dem Religionsbekenntniſſe, und endlich, hinſichtlich der Unterrichtsanſtalten, angeben mußten, wie viel öffentliche Schulen, wie viel Privat- und Familienſchulen in der Parochie beſtanden, wie viel Lehrer an denſelben angeſtellt waren und wie hoch die Kinderzahl, nach der Verſchiedenheit der Geſchlechter, ſich belaufe. Gegen dieſes, vom ehemaligen Kirchenrathe am 28. Juni des Jahres 1831 erlaſſene, Reſcript wurden Vorſtellungen und von der Leipziger Dioces eine ausdrückliche Proteſtation deshalb eingereicht, weil es den Predigern zugemuthet worden ſei, den Beſtand der Einwohner, die Taub- und Blindgeborenen, ſo wie die Todesurſachen bei jedem Verſtorbenen anzugeben, zu deren vollſtändiger Kenntniß ſie, aller Bemühungen ungeachtet, zu gelangen nicht vermöchten. Auf dieſe Vorſtellungen ward höchſten Orts Rückſicht genommen, und es verordnete das hohe Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, unter dem 30. April 1832, in der Maße: „daß es zwar ſtets wohlgefällig bemerkt werden würde, wenn Geiſtliche die ſtatiſtiſchen Verzeichniſſe über Geborene, Geſtorbene ꝛc. vollſtändig, nach den ihnen zugefertigten Muſtern, einſenden und hierdurch namentlich zu einer beſſern Controle und Berichtigung der, von den weltlichen Behörden zu liefernden, Bevölkerungsliſten beitragen wollten; daß man es aber doch, wenn ſie nicht von ſelbſt ſich hierzu geneigt finden laſſen würden, es für billig erachte, ihnen dieſes Geſchäft nur in ſo weit zur Obliegenheit zu machen, als ihr geiſtliches Amt durch Führung der Kirchenbücher und Aufſicht über Kirchen- und Schulverhältniſſe ſie ohnedies in den Stand ſetze, von den gewünſchten Angaben Kenntniß zu erhalten und weitere Auskunft zu geben; daher man ſie mit Ausfüllung der einzelnen Rubriken, welche in den, unter dem 28. Juni 1831 mitgetheilten, Tabellen unter der allgemeinen Bezeichnung: Beſtand der Einwohner, aufgeführt ſtehen, zur Zeit verſchonen wolle. Auch möchten die Rubriken der Taubſtummen und Blindgeborenen, da dieſe Gebrechen alsbald nach der Geburt nicht leicht erkennbar ſind, ſo wie der Todesurſachen, welche ſehr häufig nicht mit Zuverläſſigkeit angegeben werden können, unausgefüllt bleiben.“ —

Darauf ward von dem Centralcomité des ſtatiſtiſchen Vereins ein anderes Formular entworfen, welches den Geiſtlichen durch die Conſiſtorien in der letztern Hälfte des Jahres 1833 lithographirt zugefertigt ward und ſich alſo geſtaltete:

Ephorie N. N.

# Kirchen- und Schulnachrichten
## von N. N. im Amtsbezirk N. N. des N. N. Kreises, Parochie N. N.

| Geborene. Summa...... und zwar männl. | Geborene. weibl. | Geborene. Im Monate | männl. | weibl. | Getrauete Paare. | Sterbefälle. Summa...... | und zwar männl. | weibl. | Im Monate | männl. | weibl. | Communicanten. | Unterrichtsverhältniß. Haupt- oder Kirchenschulen. Zahl der Schulen. | Lehrer. | Schüler. | Schülerinnen. | Neben- oder Katechetenschulen. Schulen. | Lehrer. | Schüler. | Schülerinnen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | todtgeborene Kinder | ... | ... | | | | | | | | | | | | |
| ..... | ..... | Januar | ... | ... | ...... | vor erfülltem 1. Jahre | ... | ... | Januar | ... | ... | ...... | | | | | | | | |
| Hierunter sind | | Febr. | ... | ... | Hierunter sind | vom 1. bis 6. — | ... | ... | Febr. | ... | ... | Hierunter sind | | | | | | | | |
| | | März | ... | ... | | — 6. — 14. — | ... | ... | März | ... | ... | | | | | | | | | |
| ..... | ..... | April | ... | ... | ...... | — 14. — 20. — | ... | ... | April | ... | ... | | | | | | | | | |
| | | Mai | ... | ... | Wittwer | — 20. — 30. — | ... | ... | Mai | ... | ... | | | | | | | | | |
| | | Juni | ... | ... | ...... | — 30. — 40. — | ... | ... | Juni | ... | ... | ...... | | | | | | | | |
| eheliche | | Juli | ... | ... | Wittwen | — 40. — 50. — | ... | ... | Juli | ... | ... | | | | | | | | | |
| | | August | ... | ... | ...... | — 50. — 60. — | ... | ... | August | ... | ... | männliche und | | | | | | | | |
| ..... | ..... | Sept. | ... | ... | geschiedene Männer | — 60. — 70. — | ... | ... | Sept. | ... | ... | | | | | | | | | |
| | | Octbr. | ... | ... | | — 70. — 80. — | ... | ... | Octbr. | ... | ... | | | | | | | | | |
| uneheliche | | Novbr. | ... | ... | ...... | — 80. — 90. — | ... | ... | Novbr. | ... | ... | ...... | | | | | | | | |
| | | Decbr. | ... | ... | geschiedene Frauen | über 90 Jahre alt | ... | ... | Decbr. | ... | ... | weibliche Confirmanden. | | | | | | | | |
| ..... | ..... | | | | ...... gemischte Ehen in Hinsicht des Religionsverhältnisses. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Todtgeborene | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zwillingspaare .... | männl. Paare | Summa ... ... | | | | Summa ... ... | | | Summa ... ... | | | | | | | | | | | |
| .... | weibl. Paare | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| .... | gemischte Paare | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| .... | Drillingsgeburten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Unter den Verstorbenen befanden sich:

| Ehemänner | Ehefrauen | Wittwer | Wittwen | geschiedene Männer | geschiedene Frauen |
|---|---|---|---|---|---|
| .... | .... | .... | .... | .... | .... |

Es sind demnach im Jahre 18 . .
mehr / weniger } geboren
Paar mehr / Paar weniger } getrauet
mehr / weniger } gestorben
mehr / weniger } Communicanten
als im Jahre 18 . .

Anmerkungen: 1) Bei den Geborenen müſſen die Zahlen der ehelichen und unehelichen Kinder die Hauptſumme der im Laufe des Jahres an einem Orte Geborenen ausmachen, ſo daß die Anzahl der Todtgeborenen und der Zwillinge darunter mit begriffen iſt.
2) Bei den Sterbefällen müſſen die Summen der Zahlen, nach den Altersclaſſen und nach den Monaten eingetragen, in den Rubriken, welche für die Angaben des Geſchlechts der Verſtorbenen beſtimmt ſind, einander gleichen.
3) Die Zahl der Confirmanden und der Schulkinder iſt nach der Geſchlechtsverſchiedenheit bei jedem Orte anzugeben.

Die Bemerkungen und Zuſätze wurden erſt in den Tabellen für das Jahr 1834 abgedruckt, denn von manchen Orten hatten die Tabellen vom Jahre 1832 der Abſicht nicht vollkommen entſprochen. Dies ward in der Zeitſchrift: „Der Lichtfreund,“ herausgegeben von Döhner, im 3ten Jahrgange, 8te Liefer. S. 173 durch eine Bekanntmachung des hohen Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 18. Sept. 1833 gerügt und dabei die Geiſtlichen in den Kreislanden aufgefodert, die bemerkten Unrichtigkeiten bei Ausfüllung der Kirchenzettel, welche durch die Conſiſtorien in der nöthigen Anzahl Formulare denſelben zugehen würden, zu deſto vollſtändiger Erreichung des, von dem ſtatiſtiſchen Vereine beabſichtigten, gemeinnützigen Endzwecks zu vermeiden. Mit dem Ende des Monats Januar ſind dieſe Kirchenzettel, anſtatt ſonſt mit dem Ende Februars, im Jahre 1835, für das Jahr 1834, an die Behörde einzuſenden geweſen.

§. 4. Hiernächſt iſt den Superintendenten aufgegeben worden, dem, was ihnen in der Kirchenordnung von 1580 Tit. vom Berufe und Annahme der Kirchendiener (Cod. Aug. I. 1. S. 522) ſchon zur Pflicht gemacht worden war, künftig genauer, als von Manchem geſchehen, nachzukommen, und „jede in ihrer Ephorie durch Todesfälle oder Verſetzung durch Privatcollatur eingetretene Erledigung einer Kirchen- oder Schulſtelle, deren Wiederbeſetzung von einer Patrimonialobrigkeit, oder von einem Individuum abhängt, alsbald dem vorgeſetzten Conſiſtorium anzuzeigen und dabei mit zu bemerken, welche Maßregeln wegen einſtweiliger Verwaltung des Amtes getroffen, oder beabſichtiget worden ſeien.“ Durch Befolgung dieſer, im Anfange des Jahres 1832 erlaſſenen, hohen Verordnung des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird der Abſicht deſſelben entſprochen, fortwährend von den ſtattgefundenen Perſonalveränderungen, bei Kirchen- und Schulämtern in hieſigen Landen, in Kenntniß geſetzt zu ſein.

§. 5. So wie die Superintendenten den Auftrag, nach der hohen Miniſterialverordnung vom 7. Juni 1833 (Samml. d. Geſ. u. Verordn. v. d. J. 10. Stck. No. 21), erhalten haben, bei Beſetzungen evangeliſch-lutheriſcher Pfarr- und Schulſtellen (von welchen unten die Rede ſein wird) die Prediger nach Befinden zu ordiniren, zu verpflichten und zu confirmiren, auch beides Letztgenanntes hinſichtlich der Schullehrer zu bewirken, ſo ſollen doch die zeither vorgeſchriebenen Prüfungen der Schullehrer, durch die Superintendenten, ganz hinwegfallen.

§. 6. Außer den bisher den Superintendenten aufgegebenen Officialarbeiten beim Schluſſe des Jahres liegt ihnen nunmehr auch noch ob, dem hohen Staatsminiſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts berichtlich die Summe der, im verfloſſenen Jahre in allen Parochieen ihrer Diöces vor Erfüllung des 14ten Lebensjahres zu dem heiligen Abendmahle zugelaſſenen, Kinder anzuzeigen, denen ſie, als Kindern armer Eltern, unentgeltlich hierzu die Erlaubniß ertheilt haben. S. die unten angeführte verehrliche Verordnung vom 15. März 1832.

§. 7. Neuerdings iſt den Superintendenten, durch Verordnung des hohen Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom

21. Mai 1834 (Samml. d. Geſ. u. Verordn. f. d. Königr. Sachſen v. d. J. Stck. 17. No. 39. S. 140), die Auslöſung für Schulviſitationen betreffend, die Anweiſung gegeben worden, die Beſtimmung des Regulativs über die Schulviſitationen vom 17. Mai 1816 unter No. 13 (Cod. Aug. Cont. III. 1. S. 96), „nach welcher denſelben, den geiſtlichen Inſpectoren und den, von ihnen zu dieſem Geſchäfte beauftragten, Pfarrern für Schulviſitationen eine Auslöſung von Einem Thaler — aus dem Kirchenvermögen verabfolgt werden ſoll, nicht alſo auszulegen und anzuwenden, als ob ſie dieſen Thaler dann aus jeglichem Vermögen der Kirchen erheben könnten, in welche die mehren Orte eingepfarrt ſind, in welchen ſie an einem Tage die Schulen revidirt haben; ſondern daß dieſer eine Thaler Auslöſung für einen Tag überhaupt beſtimmt ſei, und daß daher, wenn mehre Schulen verſchiedener Kirchſpiele an Einem Tage revidirt worden ſind, die Zahl derſelben nicht berückſichtiget, ſondern dieſe Auslöſung für einen Tag unter die verſchiedenen betheiligten Kirchenärarien, und eben ſo die Entſchädigung für das Fortkommen, unter die betreffenden Schulgemeinen, gleichmäßig vertheilt werden ſolle.

§. 8. Auch nach der Uebergabe der Verfaſſungsurkunde hat das Mandat, den künftigen Geſchäftsſtyl in Bezug auf die landesherrlichen Behörden betreffend, vom 21. März 1831 (Geſetzſamml. f. d. Königr. Sachſen v. d. J. Stck. 11. No. 19. S. 63) ſeine Giltigkeit behalten. Insbeſondere haben daher auch die Superintendenten die, an die Behörden zu erſtattenden, Berichte oder einzureichenden Vorſtellungen und Geſuche (nach §. 3.) an die Behörde ſelbſt, nicht aber, wie ehedem in den Fällen, in welchen die Sache an den hohen Kirchenrath gelangte, an die erhabene Perſon des Königs zu richten, denn auch die gegenwärtigen Behörden fertigen in ihrem Namen in der, dieſem angemeſſenen, Form aus. In den Berichten u. ſ. w. wird die Behörde in der dritten Perſon angeredet, und ihr wird, wenn ſie eine Landesbehörde iſt, das Prädicat „hoch" beigelegt, aber es bedarf zu Bezeichnung ihres beſtehenden höhern Verhältniſſes einer Submiſſionsformel nicht.

Die Eingaben der Superintendenten haben dieſelbe Form, wie die der übrigen Mittel- und Unterbehörden. Sie werden auf der erſten Seite gebrochen und auf den folgenden breit geſchrieben. Auf jener wird oben links bemerkt, an welche Behörde die Eingabe gerichtet ſei, gegen die Mitte darunter, von wem ſie komme und was ſie betreffe. Bei dem Gebrauche dieſes vereinfachten Geſchäftsſtyls muß überall Klarheit und Kürze, mit Ehrerbietung gegen Vorgeſetzte ſtattfinden.

## B. Von den Kircheninſpectionen.

§. 1. Das Verhältniß der Kircheninſpectionen bleibt vor der Hand daſſelbe, und es ſind daher die an ſie ergangenen Verordnungen von ihnen gemeinſchaftlich zu beachten.

§. 2. Zu dieſen Verordnungen gehört vorzugsweiſe diejenige, welcher weiter unten bei Erwähnung der Rechtsverhältniſſe rückſichtlich der

geiſtlichen Stiftungen gedacht worden iſt und im Jahre 1834 den Ephoren, in Verbindung mit den Civilinſpectionsbehörden ihrer Diöces, anbefiehlt, über alle unter ihrer Aufſicht ſtehenden Kirchenärarien gewiſſe Etats oder Haushaltpläne zu errichten, weil das hohe Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die weiſe Abſicht verfolgt, die kirchlichen Zwecke bei Verwaltung der Kirchenvermögen ſicherer zu erreichen.

§. 3. Nächſt dieſem hohen Erlaß gedachten Miniſteriums iſt noch die Verordnung deſſelben an ſämmtliche Kircheninſpectionen in den Kreislanden, die §. 2. des Mandats vom 28. Sept. 1829 angeordnete Anzeige von Brandſtiftungen betreffend, d. d. 5. Sept. 1833 (in der Samml. der Geſ. und Verordn. f. d. Kön. Sachſen v. d. J. Stck. 16. No. 35. S. 83) hier anzuführen.

„Damit leicht nachtheiligen Folgen jeder verſpäteten Anzeige einer Feuersbrunſt hinſichtlich der polizeilichen Erforſchung von Brandſtiftern vorgebeugt werde, ſo ſollen alle Kirchen- und Schulinſpectionen in den königlich ſächſiſchen Kreislanden jedesmal ſofort nach einer in einem geiſtlichen Gebäude ausgebrochenen Feuersbrunſt, ſobald einiger Grund zu dem Verdachte einer vorſätzlichen Brandſtiftung ſich hervorthut, an die königliche Landesdirection Anzeige erſtatten.“

§. 4. Unter dem 30. Juni 1832 erhielten, durch eine Bekanntmachung des königl. Staatsminiſteriums des Cultus und öffentl. Unterrichts (ſ. Samml. d. Geſ. u. Verordn. v. d. J. Stck. 26. No. 51. S. 363), die Kirchen- und Schulinſpectoren der Kreislande die Anweiſung, in Hinſicht der Portofreiheit der Officialcorreſpondenz in Kirchen- und Schulſachen die Beſtimmung genau zu beachten, welche zur Erläuterung des Regulativs vom 21. Jan. 1783 getroffen worden iſt. Dieſe Beſtimmung geht dahin: „daß die Correſpondenz zwiſchen dem Superintendenten, königlichen Aemtern, oder Gerichten, Stadträthen und Patrimonialgerichten in rein kirchlichen und Schulſachen, bei welchen koſtenfrei zu expediren iſt, wenn ſie mit dem Officialſiegel dieſer Behörde bedruckt, auch mit der Inhaltsangabe „Kirchen- oder Schulſachen“ bezeichnet worden, vom Porto frei gelaſſen; dagegen bei ſolchen Kirchen- und Schulangelegenheiten, für welche Koſten in Anſatz kommen, ingleichen, wenn Stadträthe oder Patrimonialgerichte unter ſich oder mit Geiſtlichen und Schullehrern, die nicht an der Kirchen- oder Schulinſpection Theil haben, in dergleichen Angelegenheiten Schriften wechſeln, das Porto ohne Unterſchied erhoben werden ſolle.“

## II. Materien aus dem Privatkirchenrechte im engern Sinne.

### I. Geſetzliche Beſtimmungen der Rechtsverhältniſſe in Abſicht auf Religionsübung.

#### A. Von den Sonn- und Feſttagen.

§. 1. Durch ein Reſcript der evangeliſchen wirklichen geheimen Räthe an das Oberconſiſtorium vom 13. Januar 1831 ward allerhöchſten Orts der von den geſammten Ständen bei der letzten, vor Uebergabe der Verfaſſungsurkunde veranſtalteten, Landesverſammlung ausgeſprochene Wunſch berückſichtigt und, eine Beſchränkung der kirchlichen Feiertage eintreten zu laſſen, beſchloſſen. Nach dieſem hohen Reſcripte, welches durch Abdruck in der Geſetzſammlung für das Königreich Sachſen von 1831 im 3ten Stücke No. 5. S. 25, und an die Oberamtsregierung zu Budiſſin unter demſelben Datum S. 27 des nurgedachten Geſetzſammlungsbandes, ſo wie durch Abkündigung von den Kanzeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, iſt die Feier der dritten Tage des Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſtes ganz in Wegfall gebracht und die drei Bußtage ſind auf zwei beſchränkt, auch die Tage, an welchen dieſe begangen werden ſollen, nämlich auf den Freitag vor dem Sonntage Oculi und auf den Freitag vor dem letzten Trinitatisſonntage des Jahres, für immer feſtgeſetzt worden. Die Feſte Mariä Reinigung und Heimſuchung, der Michaelis- und Johannistag werden, wenn ſie auf einen Wochentag fallen, jedesmal auf den zunächſt folgenden Sonntag, jedoch ſo verlegt, daß an demſelben dieſe Feſte zugleich mit gefeiert, der Doppelfeier des Tages in der über das gewöhnliche Sonntagsevangelium, oder über die Epiſtel, oder über einen vorgeſchriebenen Text zu haltenden Predigt gedacht, am Altare aber oder Pulte die Epiſtel und das Evangelium des, mit dem Sonntage zu feiernden, Feſtes verleſen werden. Uebrigens ward der erſte und ſechſte Januar (das Feſt der Erſcheinung Chriſti), der Tag Mariä Verkündigung, der Himmelfahrtstag, das Reformationsfeſt und der Charfreitag als ganze, der grüne Donnerſtag aber als einen halben Feiertag zu begehen, beſtimmt.

Wenn nun aber ſchon die vorgenannten Feiertage auf die nächſtfolgenden Sonntage verlegt, oder ganz abgeſchafft worden ſind; ſo ſoll dennoch an denſelben da, wo an einzelnen Orten Stiftungspredigten, Spenden, Legate, Gefälle, Katechismusexamen und Collecten ſtattgefunden haben, dem Willen der Stifter derſelben nachgegangen werden, damit den milden

Stiftungen und Vermächtniſſen kein Abbruch geſchehe. Dagegen ſollen an den, in Wegfall gebrachten, oder verlegten Feiertagen weder landesherrliche, noch herrſchaftliche Dienſte und Frohnen, und was ſonſt dahin gehört, den Unterthanen angeſonnen und dem Zwanggeſinde, wo bisher an dieſen Tagen ihm beſſere, oder andere Koſt als gewöhnlich gereicht werden mußte, auch künftighin in derſelben Maße wie bisher verabreicht werden. Man vergleiche hierüber noch das Mandat, einige Beſtimmungen betreffend, wie es an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen in Anſehung der Dienſte und Frohnen, ingleichen der Koſt des Zwanggeſindes gehalten werden ſoll, vom 16. Februar 1831 §. 1. und 2. in der Geſetzſamml. f. d. Königr. Sachſen von demſ. J. Stck. 7. No. 73. S. 49 u. 50.

§. 2. Wegen der zu verleſenden Bibelabſchnitte und zu erklärenden Predigttexte an den Bußtagen ward auch, nach Wegfall des zweiten, eine beſondere Anordnung gedruckt und vertheilt, in welcher die näheren Vorſchriften enthalten waren. Nur erſt im Jahre 1832 fiel dieſe gedruckte Anweiſung hinweg und es wurden die Texte den Geiſtlichen, durch eine Conſiſtorialverordnung von dem Superintendenten, ſchriftlich zugefertiget. Späterhin, im J. 1833, befahl das hohe Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, in der verehrlichen Verordnung vom 4. Oct., die Predigttexte für das Kirchenjahr $\frac{1833}{1834}$ betreffend, an, daß (da die Bußtagstexte unter dieſen Predigttexten mit verzeichnet wären), die proteſtantiſchen Geiſtlichen in den Kreislanden, ohne weitere Veranlaſſung durch die, ihnen vorgeſetzten, Conſiſtorien zu erwarten, nach der gegebenen Vorſchrift ſich achten ſollten. Ob nun aber ſchon der mittlere von den drei Bußtagen im Jahre, welcher gewöhnlich in der zweiten Hälfte des Monats Juni gefeiert ward, hinwegfiel; ſo ward doch die an demſelben ſtattgefundene Collecte, mittelſt höchſter Anordnung vom Anfange des Jahres 1831, auf den jedesmaligen erſten Sonntag des Monats Juli, ein für allemal, verlegt und den Geiſtlichen aufgegeben, dieſelbe Sonntags vorher von den Kanzeln bekannt zu machen, im Uebrigen aber, wegen deren Einſammlung und Ablieferung, dem Herkommen gemäß zu verfahren. Die Einnahme des Cymbels ſoll jedoch an dieſem Sonntage der Kirche verbleiben.

§. 3. Zu bemerken iſt nächſtdem, daß hinſichtlich des Feſtes der Verkündigung Mariä, den 25. März, das hohe Staatsminiſterium des Innern durch die Verordnung vom 15. Febr. 1834, die diesjährige Feier des Feſtes der Verkündigung Mariä betreffend (Samml. d. Geſ. u. Verordn. f. d. K. Sachſen v. d. J. 7. Stck. No. 13. S. 61), die Beſtimmung des IX. Generalartikels aufgehoben habe, nach welcher, wenn dies Feſt in der Charwoche auf den Montag, Dienſtag oder Mittwoche falle, es auch in allen Kirchen an dieſen Tagen gefeiert werden ſolle. Im J. 1834 fiel daſſelbe Dienſtags, und die, in Evangelicis beauftragten, Staatsminiſter beſchloſſen, daß es mit dem Palmſonntage gefeiert werden ſolle. Auf ähnliche Art ward es, nach einer Verordnung vom 6. März 1793, in dieſem Jahre von dem Montage in der Charwoche ebenfalls auf den Palmſonntag zurückverlegt.

§. 4. Was das Reformationsfeſt anlangt, welches, wie vorſteht (§. 1.), als ein ganzer Feiertag begangen werden ſoll, ſo war gegen die Beſtimmung des §. 1. erwähnten hohen Reſcripts vom 13. Jan. 1831 unter IV. daſſelbe nicht an allen Orten des Königreichs Sachſen gleichzeitig am 31. Oct. gefeiert, ſondern auf den nächſten Sonntag verlegt worden. Es ward daher durch eine Verordnung der, in Evangelicis beauftragten, Staatsminiſter, die gleichmäßige Feier des Reformationsfeſtes betreffend, vom 28. Mai 1832 (ſ. Samml. d. Geſ. u. Verordn. f. d. Kön. Sachſen v. d. J. Stck. 20. No. 36. S. 333) beſchloſſen: „daß das Reformationsfeſt in allen evangeliſchen Gemeinden des Königreichs Sachſen ohne Ausnahme am 31. Oct. jeden Jahres, und zwar als ein ganzer Feiertag, begangen werden ſolle.“ Denjenigen Gemeinden aber, in welchen zur Feier eines gewiſſen, auf die Kirchenreformation ſich beziehenden örtlichen Ereigniſſes bisher eine andere Obſervanz beſtanden hat, blieb es nachgelaſſen, das Andenken dieſes Ereigniſſes bei dem nächſten, auf den Gedächtnißtag folgenden Sonntagsgottesdienſte, inſofern derſelbe nicht ohnedies auf einen Sonntag falle, auf eine angemeſſene Weiſe zu erneuern.

§. 5. Mit der Ausgabe der Predigttexte auf das Kirchenjahr $\frac{1831}{1832}$ ward zum erſten Male eine Todtenfeier der im Laufe deſſelben Verſtorbenen auf den letzten Sonntag des Kirchenjahres verordnet, und dieſes Mal (den 23. Sonnt. n. Trinit.) der Text zur Predigt aus Weisheit Salomonis III, v. 1. vorgeſchrieben, jedoch zugleich anbefohlen, daß dieſe Todtenfeier nur überall kirchlich ſein und auf den religiöſen Zweck der Erbauung, Belehrung und Beruhigung der Gemüther berechnet werden müſſe. Durch eine verehrliche Verordnung des hohen Staatsminiſteriums des Cultus vom 4. Oct. 1833 (Samml. d. Geſ. u. Verordn. f. d. Kön. Sachſen v. d. J. Stck. 20. No. 41. S. 117), welche die Predigttexte für das Kirchenjahr $\frac{1833}{1834}$ vorſchreibt, iſt im Betracht der mannichfaltigen Berührungen mit andern Feſten (dem zweiten allgemeinen Bußtage und beſonders der Kirchweihfeſte) und um ſie möglichſt gegen äußere Störungen der Andacht zu ſichern, die Todtenfeier von und mit dem J. 1833 an für immer auf den zweiten Adventſonntag verlegt und zu begehen anbefohlen worden. Es iſt übrigens den Geiſtlichen des Landes unbenommen, ſowohl an dieſem Tage, als am Vor- und Nachmittage des Reformationsfeſtes, ſo wie zu andern ſonſt zu haltenden Caſualpredigten, wenn nicht ein beſonderer Text für ſie verordnet worden iſt, ſich ſelbſt Stellen der heiligen Schrift zum Grunde ihrer Kanzelvorträge zu wählen.

Damit völlige Gleichförmigkeit mit den Kreislanden und der königlich ſächſiſchen Oberlauſitz hierunter ſtattfände, erging unter demſelben Datum eine hohe Verordnung der, in Evangelicis beauftragten, Staatsminiſter an die Oberamtsregierung zu Budiſſin.

§. 6. Als ein neues, in den königlich ſächſiſchen Landen zu feierndes, Feſt iſt das jährlich durch eine kirchliche Feierlichkeit zu erneuernde Andenken an die, den 4. September 1831 erfolgte, feierliche Uebergabe der Verfaſſungsurkunde des Königreichs Sachſen zu betrachten.

Wer es begreift, daß durch dieſes Staatsgrundgeſetz der edle, fromme Sinn der Unterthanen, welcher ſich durch Gehorſam gegen die Obrigkeit, durch Treue gegen Fürſt und Vaterland kund giebt, geweckt und genährt, die innigſte Vereinigung zwiſchen dem Fürſten und dem Volke geſchaffen und für immerwährende Zeiten dafür geſorgt wird, daß nie Willkühr die Rechte der Unterthanen beſchränken, oder gänzlich rauben kann; wer es erwägt, daß nach den Verſicherungen, welche in der Verfaſſungsurkunde gegeben ſind, künftig keine Geſetze erlaſſen werden ſollen, welche nicht von den Vertretern der Unterthanen des Landes bei der, alle drei Jahre berufenen, Landesverſammlung begutachtet und den Bedürfniſſen des Landes und ſeiner Bewohner entſprechend und ausführbar befunden worden ſind; daß die Laſten der Unterthanen richtig vertheilt, ſie von der Art der Ausbringung der Abgaben und von der Anwendung derſelben genau unterrichtet, ihre Beſchwerden und Wünſche gehört und hinſichtlich derſelben die gerechteſten Entſcheidungen gegeben werden ſollen; wer es erfaßt, von welcher Bedeutung der Umſtand ſei, daß künftig bei Beſetzung der Staatsdienerſtellen nicht auf Geburt und wichtige Verbindungen, ſondern lediglich auf Verdienſt und Fähigkeit geſehen werden wird, daß die Regulirung der Verwaltungsangelegenheiten mehr den Unterthanen überlaſſen bleibt, dagegen König und Mitregent, die hochverehrteſten Fürſten des Landes, willig die ihnen zugeſtandenen Rechte aufgeopfert haben, um ihr edles und großmüthiges Streben, das Wohl des Landes und eine beſſere Staatsverwaltung zu befördern, zu Tage zu legen: der kann es nur mit innigſt gerührtem Danke anerkennen, daß alljährlich, durch eine kirchliche Feierlichkeit, jeder Sachſe an die Begründung der künftigen, höhern Wohlfahrt ſeines Vaterlandes und deſſen Bewohner erinnert und erweckt wird, den Höchſten zu preiſen, der auch hier ſeine ſegnende Vaterliebe verherrlicht hat, die uns, mit herzlichem Vertrauen und freudiger Hoffnung, einer beſſern Zukunft entgegen gehen läßt.

Die erſte Feier dieſes Erinnerungsfeſtes an die Uebergabe der Verfaſſungsurkunde ward, von den Staatsminiſterien des Innern und des Cultus, durch die Verordnung vom 13. Juli 1832 (Samml. d. Geſ. u. Verordn. f. d. Kön. Sachſen v. d. J. Stck. 28. No. 53. S. 381), die Feier des Jahrestages der Uebergabe der Verfaſſungsurkunde im Jahre 1832 betreffend, anbefohlen. Sie ſollte am 4. Sept. Vormittags in den geſammten Kirchen des Königreichs durch einen angemeſſenen Gottesdienſt, jedoch ohne Unterbrechung des bürgerlichen Gewerbes, bewirkt, dabei aber der Geiſtlichkeit die Einrichtung der kirchlichen Feierlichkeit lediglich überlaſſen, ſo wie, ob und welche andere Feierlichkeiten, vor oder nach dem Gottesdienſte, von den Obrigkeiten veranſtaltet werden möchten, dem Ermeſſen der Ortsbehörde anheim geſtellt werden.

Auch der Armen jedes Orts gedachte man bei der erſten Anordnung dieſes Feſtes und befahl, daß nach einer, am vorausgehenden Sonntage erfolgten, Bekanntmachung von der Kanzel am Feiertage ſelbſt an den Kirchthüren, oder auf eine ſonſt bei bei jeder Kirche übliche Weiſe, eine Sammlung zum Beſten der Armen veranſtaltet und die beabſichtigte Verwendung des Betrags dem Ermeſſen der Ortsbehörde freigegeben werden ſolle.

Ob nun aber ſchon im erſten Jahre nach der Uebergabe der Verfaſſungsurkunde, die Erneuerung ihres Andenkens, am Tage der Uebergabe, den 4. September gefeiert wurde; ſo erſchien doch ſchon den 27. Juli 1833 eine allerhöchſte und höchſte Anordnung, der zu Folge das Andenken an dieſes wichtige Ereigniß hinkünftig zwar auch alljährlich, in den geſammten Kirchen der königlich ſächſiſchen Lande, durch eine gottesdienſtliche Feier erneuert, jedoch, wenn nicht der 4. September ſelbſt auf einen Sonntag falle, mit dem Gottesdienſte, welcher an dem, dem 4. September jeden Jahres zunächſt vorhergehenden, Sonntage vormittags Statt finde, verbunden werden ſolle. Die im J. 1832 angeordnete Sammlung milder Beiträge für jedes Orts Arme an den Kirchthüren, ward, für dieſes und folgende Jahre, bei dieſem verlegten Conſtitutionsfeſte nicht wieder anbefohlen; dagegen den Geiſtlichen jedes Orts, die Wahl des Textes zu der, am gedachten Tage zu haltenden, Predigt, ſo wie überhaupt die Einrichtung des Gottesdienſtes für eine würdige Feier der Erinnerung, an jene denkwürdige Begebenheit, überlaſſen. Für die Feier derſelben, in dem 1833ſten Jahre, ward noch beſonders ein gedrucktes Gebet ausgegeben, welches von den Geiſtlichen, anſtatt des gewöhnlichen Kirchengebetes, zu verleſen war.

Nach einer Circularverordnung an die Superintendenten des Landes, waren widerſprechende Vorſtellungen, hinſichtlich des Tages, an welchem das Andenken an die Uebergabe der Conſtitution gefeiert werden ſollte, bei dem hohen Miniſterium des Cultus eingereicht worden. Eines Theils hielt man es für angemeſſener, das Verfaſſungsfeſt nicht an einem andern Tage, als am 4. September ſelbſt, zu feiern; andern Theils ward darüber geklagt, daß, namentlich auf dem Lande, es den Pfarrern, bei den ſorgfältigſten Bemühungen, im Jahre 1832 nicht gelungen ſei, Theilnehmer an der Feier dieſes Feſtes zu gewinnen, weil es ein Wochentag geweſen und an demſelben die Betreibung aller Geſchäfte verſtattet geblieben wäre. Die Conſiſtorien, zur Erkundigungseinziehung und Begutachtung, im Betreff dieſes Gegenſtandes, aufgefordert, veranlaßten die, ihnen untergebenen, Superintendenten: „ihre Wahrnehmungen über die Statt gehabten beiden Feiern der Verfaſſungsurkunde, und ihre Anſicht über den Tag der Feier und resp. deſſen Modalität überhaupt zu eröffnen."

Das Reſultat dieſer eingereichten Wahrnehmungen und der, auf dieſelben geſtellten, Gutachten war von der Art, daß beiden Theilen, welche mit vorgedachten Vorſtellungen eingekommen waren, Gnüge geſchah. Denn unter dem 9. Auguſt des J. 1834 ward durch ein hohes Miniſterialerlaß der Beſchluß zur Kenntniß der Geiſtlichen gebracht: „daß es bei der, unterm 27. Juli 1833 getroffenen, Anordnung, wonach die Feier des Conſtitutionsfeſtes, wenn nicht der 4. Sept. ſelbſt auf einen Sonntag fällt, mit dem Gottesdienſte, welcher an dem, dieſem Tage vorhergehenden, Sonntage vormittags Statt fände, verbunden werden ſolle, bewende; jedoch an den Orten, wo von den Einwohnern eine ſolche kirchliche Feier für den 4. Sept. ſelbſt gewünſcht und dabei von der Obrigkeit ein Bedenken nicht gefunden werde, auch die

Geiſtlichkeit zur Mitwirkung bereit ſei, ſolche, ohne Störung des bürgerlichen Gewerbes, nachgelaſſen werden möge.“

## B. Von der Confirmation der Katechumenen.

§. 1. Schon vor Erlaß der erneuerten Schulordnung für Sachſens deutſche Stadt- und Dorfſchulen, vom J. 1773, war der alte chriſtliche Gebrauch der öffentlichen Confirmation ſolcher Kinder, welche zur erſtmaligen Communion hinlänglich vorbereitet befunden wurden, an vielen Orten im Sächſiſchen üblich; jedoch nicht allgemein, denn mehre Pfarrer und Diaconen verrichteten dieſelbe nur in ihren Häuſern. In gedachter erneuerten Schulordnung (Cap. XII. §. 3.) ward daher veſtgeſetzt, daß dieſe Confirmation, allenthalben im Lande, öffentlich in den Kirchen, nach einer erbaulichen Weiſe und Ordnung, beobachtet werden ſolle. Der Tag, an welchem ſie Statt haben möchte, ward nicht genau beſtimmt, ſondern freigelaſſen, da, wo ſie bereits in der ſogenannten Charwoche üblich ſei, in dieſer, oder an dem Sonntage Miſericordias Domini, nach gehaltener Schulpredigt, anzuſtellen. Ueberhaupt aber ward nur eine jährliche Confirmation angeordnet, und über das Alter der, zum erſten Abendmahlsgenuſſe zu laſſenden, Kinder etwas Näheres nicht vorgeſchrieben; es war indeſſen das vierzehnte Jahr, allgemein, als der terminus ad quem, angenommen.

§. 2. Das Generale, das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betr., vom 4. März 1805 (Cod. Aug. Cont. III. 1. S. 58), ſetzt den Austritt der Kinder aus der Schule, mithin die Confirmation derſelben, ausdrücklich in deren vierzehntes Lebensjahr, befiehlt aber zugleich an, daß, wenn bei der Vorbereitung eines Kindes zum Genuſſe des heil. Abendmahls ſich finde, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der evangeliſchen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Leſen fehle, mit dem Schulunterricht, über das vierzehnte Jahr hinaus, ſo lange fortgefahren werden ſolle, bis dieſen Mängeln, nach der gewiſſenhaften Beurtheilung des, die Confirmation verrichtenden, Seelſorgers abgeholfen worden ſei. — Näher und beſtimmter ertheilt das Generale, den Unterricht der Kinder in den Schulen, nach Vollendung des 14ten Lebensjahres, bis zu ihrer Confirmation betr., vom 29. Oct. 1808 (Cod. Aug. Cont. III. 1. S. 73), Vorſchrift, in Abſicht auf das Alter der Confirmanden, und verordnet, daß, da bei der obengedachten (§. 1.) Diſpoſition, bei vielen Kindern entweder der Schulunterricht bis weit in das funfzehnte Lebensjahr fortzuſetzen, oder die Confirmationshandlung von der Entlaſſung aus der Schule zu trennen ſein würde, um das Letztere möglichſt zu vermeiden, nach der Verfügung des Kirchenrathes an die Superintendenten und Pfarrer, vom 9. December 1805, verfahren werden ſolle, und daß demnach Kinder, welche erſt zwiſchen Oſtern und Johannis das vierzehnte Jahr ihres Alters erreichten, wenn ſie die erfoderlichen Kenntniſſe beſäßen, ſchon zu Oſtern confirmirt und zu

dem erſten Genuſſe des heiligen Abendmahls zugelaſſen werden durften; ferner, daß für ſolche Kinder, welche zwiſchen Oſtern und Michaelis das vierzehnte Jahr ihres Alters erreichten, zu Michaelis eine beſondere Confirmation veranſtaltet werden ſolle, und daß zu dieſer letztgedachten Confirmation auch diejenigen Kinder, deren vierzehntes Lebensjahr erſt in den nächſten drei Monaten nach Michaelis zu Ende ginge, in ſo fern ſie in Anſehung der Kenntniſſe tüchtig ſein würden, zugelaſſen werden könnten. Hierbei ward verordnet, daß Eltern und Vormünder, wenn ihre Kinder und Pflegebefohlnen vor dem 14ten Lebensjahre die Schule verließen und confirmirt würden, bis zur Erfüllung deſſelben das feſtgeſetzte Schulgeld, an den Lehrer, bezahlen müßten, hingegen wenn ihre Kinder über das 14te Lebensjahr hinaus, bis zur nächſten Oſter- oder Michaelisconfirmation, in der Schule Unterricht genoſſen, von Entrichtung des Schulgeldes befreit bleiben ſollten. Daher hatten, nach dieſer Anordnung, die Schullehrer dergleichen nicht zu fodern, ſondern es dem guten Willen der Eltern und Vormünder zu überlaſſen, in wie weit ſie ihnen für ihre Bemühung eine Belohnung zu reichen, für billig erachten würden.

§. 3. Das Generale zu Erläuterung des, unter dem 4. März 1805 wegen des Schulbeſuches und Schulgeldes ergangenen, Geſetzes ꝛc. vom 23. Nov. 1811 (Cod. Aug. Cont. III. Abth. 1. S. 78 ff.) wiederhohlt den Inhalt des, im vorigen Paragraphen gedachten, Generalis v. J. 1808, und beſtimmt ebenfalls, daß jährlich zweimal, zu Oſtern und zu Michaelis, eine Confirmation der Katechumenen Statt haben ſolle. Ob es nun ſchon bei dieſer Einrichtung im Ganzen verblieb, ſo wurde dennoch die Michaelisconfirmation, ſowohl von Predigern, als von Gemeinen, nicht für ſo feierlich, als zu Oſtern gehalten, theils weil dieſe in die Zeit fällt, in welcher das Stiftungsfeſt des heiligen Abendmahls, am Gründonnerſtage, begangen wird, theils weil die Zahl der Katechumenen an mehren Orten zu Oſtern ſtärker war, als zu Michaelis. Vornämlich aber ward der Wunſch, die Michaelisconfirmation aufzuheben, darum immer lauter, weil Eltern ihre, 14 Jahre alt gewordenen, Kinder zu Oſtern viel leichter vermiethen und aus dem Brote loswerden, auch, was die Söhne betrifft, dieſe, ſollen ſie eine Profeſſion erlernen, leichter zur Oſterzeit in die Lehre geben können. Dieſer Wunſch, welcher auch in Schriften ausgeſprochen ward, war zur Kenntniß des hohen Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts gelangt und von demſelben nicht als verwerflich anerkannt worden; daſſelbe erklärte jedoch, in einer Verordnung vom 15. März 1832, daß, ob es ſchon nicht zu verkennen ſei, daß die Michaeliszeit weniger, als die zu Oſtern geeignet ſein dürfte, die Feierlichkeit dieſer wichtigen Handlung den Katechumenen ſo eindringlich, als es zu wünſchen ſei, zu machen, dennoch Anſtand genommen werde, die Michaelisconfirmation zu unterſagen, daß aber zu hoffen ſtehe, daß, da die Handlung der Confirmation zu Michaelis ohnedieß bereits jetzt nicht mehr überall Statt gefunden habe, und an Orten, wo ſie geſchehen, die Anzahl der Confirmanden nur gering geweſen ſei, Eltern und Vormünder,

auf behuſige Vorſtellungen, ohnehin davon abſtehen würden. Dieſe Hoffnung hat ſich jedoch bis jetzt noch nicht allenthalben beſtätiget; noch giebt es, wie mich meine Erfahrung belehrt hat, Gemeinen, welche ausdrücklich die Beibehaltung der Confirmation zu Michaelis verlangen; ob ſie ſchon, durch Vorſtellungen, zum Gegentheile veranlaßt worden waren.

§. 4. In der letztangezogenen Verordnung wird, hinſichtlich des Alters und der Befähigung der Kinder, welche zum erſten Genuß des heiligen Abendmahls gelaſſen werden dürfen, ausdrücklich erklärt, daß es bei den, in den diesfalls vorhandenen, namentlich in den bereits oben erwähnten, Generalien vom 4. März 1805, vom 29. Oct. 1808 und vom 23. Nov. 1811 §. 1. veſtgeſetzten Beſtimmungen bewenden ſolle. Daſſelbe verordnete das hohe Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, unterm 5. Oct. 1833, an den Verfaſſer dieſer Schrift, auf eine Anzeige, vom 10. Sept. deſſelben Jahres, zu welcher einige Prediger der Inſpection Borna Anlaß gegeben hatten. So wie in jener Verordnung überhaupt eröffnet ward, daß in das, nunmehr entworfene, Schulgeſetz, welches der Ständeverſammlung vorgelegt werden ſolle, auch ſolche Beſtimmungen mit aufgenommen worden ſeien, welche zweckmäßige, den gemachten Wahrnehmungen entſprechende, Abänderungen der zeitherigen Einrichtung, in Betreff der Zulaſſung der Katechumenen zur Confirmation und zum erſtmaligen Genuß des heiligen Abendmahls erwarten ließen: ſo ward, auf den weitern Inhalt der vorgedachten Anzeige, der Verfaſſer auf ſeine Anfragen beſchieden, daß, nach den, öfter erwähnten, Generalien eine zweimalige Confirmation alljährlich Statt finden ſolle, und daß zu der, zu Oſtern zu haltenden, die Katechumenen, welche zu dieſer Zeit das vierzehnte Jahr ihres Lebens erfüllt haben, oder daſſelbe wenigſtens binnen Oſtern und Johannis deſſelben Jahres erfüllen würden, und hinſichtlich ihrer Kenntniſſe für tüchtig befunden worden wären; ſo wie zu der zu Michaelis, welche zwiſchen Michaelis und Weihnachten das vierzehnte Lebensjahr vollendeten, in ſo fern ſie für fähig zu erachten, ohne Dispenſation zugelaſſen werden ſollten.

In der Miniſterialverordnung vom 15. März 1832 werden jedoch von dem Geſetze Ausnahmen eintreten zu laſſen, beſchloſſen, ſowohl

1) bei armen Kindern, wie ſie im Generale vom 4. März 1805 §. 13. und im Generale vom 23. Nov. 1811 unter 4 und 5 bezeichnet werden, und auch
2) bei Kindern wohlhabender Eltern.

Was die armen Kinder, unter 1) anlangt, ſo ſoll ihnen, wenn beſonders dringende Umſtände einen frühern, als nach den Geſetzen zuläſſigen, Austritt aus der Schule wünſchenswerth, oder nothwendig machen, derſelbe, unter den Vorausſetzungen, geſtattet werden,

a) daß ſie das dreizehnte Lebensjahr erfüllt,
b) die Schule von der, im Geſetze beſtimmten, Eintrittszeit an ordentlich und regelmäßig beſucht, und
c) ſich darin nicht nur überhaupt zur Zufriedenheit des Lehrers und des geiſtlichen Schulinſpectors verhalten, ſondern auch in Folge

ihres bewieſenen Fleißes, ſowohl in der Religion und in andern, auch dem gemeinen Manne wiſſenswürdigen, Dingen, als, im Leſen, Schreiben und Rechnen diejenigen Einſichten, Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten erworben haben, ohne welche der Schulzweck als erreicht nicht anzuſehen iſt.

Dieſe ſo eben genannten Erfoderniſſe ſind der ſtrengſten und gewiſſenhafteſten Beurtheilung der Geiſtlichen und Schullehrer anheim gegeben, und nur bei denen Kindern ſoll von denſelben eine billige Rückſicht genommen werden, welche, wegen geringer Fähigkeiten und Kräfte, ihres bewieſenen guten Willens ungeachtet, im Ganzen nur mittelmäßige Fortſchritte gemacht haben, und daher zu einer bedeutenden Zunahme ihrer Kenntniſſe und Fertigkeiten, bei längerer Fortſetzung des Schulunterrichts, gegründete Hoffnung nicht geben.

Die Erlaubniß, arme, noch nicht vierzehnjährige, Kinder dennoch zum erſtmaligen Genuß des heil. Abendmahls zu laſſen, iſt bei dem Superintendenten der Dioces zu ſuchen, und von dieſem unmittelbar und ohne weitere Anfrage bei dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, jedoch unentgeltlich, zu ertheilen, wenn ihm zuvörderſt der Pfarrer des Orts, bei welchem das betreffende Kind den vorbereitenden Unterricht genoſſen, gewiſſenhafte Anzeige über die Zulaſſungsfähigkeit, nach den oben angegebenen Erfoderniſſen, mit beigefügtem Gutachten, erſtattet, dieſer Anzeige ein Gutachten des Schullehrers, und auch ein Armuthszeugniß der Ortsobrigkeit beigelegt iſt. Von dem Superintenbenten iſt am Ende des Jahresſchluſſes die Summe der, im verfloſſenen Jahre, in allen Parochieen ſeiner Dioces früher zur Confirmation und erſten Genuß des heiligen Abendmahls zugelaſſenen, Kinder dem Miniſterium des Cultus berichtlich anzuzeigen und, nach Befinden, die gemachten Wahrnehmungen dabei mit zu bemerken.

Bei den Kindern wohlhabender Eltern, deren oben, unter 2), Erwähnung geſchah, bleibt es, wie bisher, bei der Berichtserſtattung an das Cultusminiſterium, wenn von den Eltern gewünſcht wird, daß ſie vor Erfüllung des vierzehnten Jahres zum Genuß des heiligen Abendmahls gelaſſen werden möchten, obſchon im Allgemeinen dieſe frühzeitige Theilnahme an demſelben nicht zu billigen ſein dürfte. Es beſtimmte darum das hohe Miniſterium des Cultus, in der angezogenen Verordnung vom 15. März 1832, daß es ſolchen Kindern nur in höchſt dringenden Fällen und nur auch dann, wenn ſolche in dem Halbjahre von Michaelis bis Oſtern das vierzehnte Lebensjahr erfüllen würden, verſtattet werden ſolle, in ſo fern anders die Superintendenten in ihren Berichten das Geſuch der Eltern beifällig begutachten zu können glaubten.

Ueber die letzterwähnte Zeit, in welcher die Kinder wohlhabender Eltern das 14te Lebensjahr erfüllen müßten, wenn ſie Dispenſation zur frühern Zulaſſung erhalten könnten, bat der Superintendent D. H. in G. ſich eine Erläuterung aus, welche er auch, unter dem 8. Dec. 1832, vom hohen Miniſterium des Cultus, mittelſt Verordnung erhielt, und die den übrigen Superintendenten, namentlich im Sprengel des Leipziger Conſiſtoriums, von dieſem, unter dem 19. Dec. deſſ. Jahres, zu-

gefertigt ward. Der Bittſteller ging von der Ueberzeugung aus, daß nach jener Miniſterialverordnung die Zulaſſung der Kinder wohlhabender Eltern, vor dem erfüllten 14ten Lebensjahre, beſchränkt werden ſolle, glaubte aber, mit mehren ſeiner Diöceſanen, keine Erſchwerung, ſondern eine Erleichterung darin zu finden, wenn dieſe Kinder dann nur Dispenſation erhalten ſollten, wenn ſie von Michaelis bis Oſtern das vierzehnte Lebensjahr erfüllten, weil ſie anſcheinlich zu Oſtern dann unbedenklich zum erſten Genuß des heiligen Abendmahls admittirt werden könnten, wenn ſie in dem Zeitraume zwiſchen Oſtern und Michaelis das vierzehnte Jahr zurücklegten. Das hohe Miniſterium gab aber darauf, unterm oben angegebenen Datum, zu erkennen: daß daſſelbe nur denjenigen Kindern bemittelter Eltern, die gedachte Erlaubniß, auf darum für ſie geſchehenes Anſuchen, ertheilen werde, welche, je nachdem um ihre Zulaſſung zu der, zu Oſtern oder Michaelis Statt findenden, Confirmation gebeten worden, bezüglich in der Zeit von Oſtern, bis Michaelis, oder, von Michaelis bis Oſtern das vierzehnte Lebensjahr erfüllen würden.

Der Verfaſſer dieſer Schrift nahm, da mit dieſer Beſtimmung die frühere aufgehoben ſchien, daß, wenn diejenigen Kinder, für welche, wegen früherer Admiſſion, Dispenſation geſucht werden möchte, in dem Vierteljahre nach den beiden zur Confirmation beſtimmten Terminen, d. i. von Oſtern bis Johannis und von Michaelis bis Weihnachten, 14 Jahr alt würden, es keiner Dispenſation bedürfen ſolle, auf den Antrag einiger ſeiner Diöceſanen, Veranlaſſung, um Belehrung zu bitten, und erhielt darauf, mittelſt der oben angeführten Specialverordnung vom 5. Oct. 1833, den Beſcheid: daß es bei den Beſtimmungen der verehrlichen Generalien, vom 4. März 1805, und 11. Nov. 1811 §. 3. 4. und 5, verbleibe, nach welchen eine zweimalige Confirmation alljährlich Statt finden ſolle, und zu der, zu Oſtern zu haltenden, die Katechumenen, welche zu dieſer Zeit das vierzehnte Jahr ihres Alters erfüllt haben, oder daſſelbe, wenigſtens, binnen Oſtern und Johannis deſſelben Jahres erfüllen werden, und hinſichtlich ihrer Kenntniſſe für tüchtig befunden würden, ſo wie zu der, zu Michaelis zu haltenden, Confirmation auch diejenigen, welche zwiſchen Michaelis und Weihnachten deſſelben Jahres das 14te Lebensjahr vollendeten, in ſofern ſie, in Anſehung ihrer Kenntniſſe, für tüchtig befunden würden, ohne Dispenſation zugelaſſen werden ſollten; daß jene Beſtimmungen nicht als aufgehoben betrachtet werden möchten und es daher nur rückſichtlich derjenigen Schulkinder bemittelter Eltern, welche, je nachdem um ihre Zulaſſung der, zu Oſtern oder zu Michalis Statt findenden, Confirmation nachgeſucht werden würde, bezüglich in dem Vierteljahre von Johannis bis Michaelis, oder Weihnachten bis Oſtern das 14te Lebensjahr erfüllen, der Einholung einer Dispenſation bei dem Miniſterium des Cultus bedürfe.

## C. Vom Aufgebote Verlobter und von der Trauung.

§. 1. Das Regulativ wegen des Aufgebotes und der Trauung Verlobter, vom 15. Januar 1808 (Cod. Aug. Cont.

III. 1. p. 165) befiehlt den Geiſtlichen in den königlich ſächſiſchen Landen an, genaue Erörterungen anzuſtellen, ob denjenigen, welche ſich zum Aufgebote melden, nicht bezüglich ihrer vorhabenden Verehelichung ein geſetzliches Hinderniß im Wege ſtehe? Daher iſt nicht nur Seiten der Geiſtlichen nöthig, ſich eine genaue Kenntniß von den Verlobten, durch Tauf-, oder, nach Befinden, andere Zeugniſſe zu verſchaffen, ſondern auch zu unterſuchen, ob dieſe Perſonen in einer ehehinderlichen Verwandtſchaft zu einander ſtehen, ob die Eltern, oder Großeltern in ihre Verheirathung willigen, ob ſie bereits verehelicht geweſen, ob ſie ſich ſchon früher mit andern Perſonen in Eheverbindlichkeiten eingelaſſen haben, ob ſie nicht, wie z. B. Soldaten, durch perſönliche Verhältniſſe an ihrem Vorhaben behindert ſind? u. dgl. mehr. Rückſichtlich des Alters gab aber dieſes verehrliche Regulativ den Geiſtlichen keine beſondere Erörterung auf, und verlangte nur §. 1., daß ſie Nachfrage halten ſollten: ob die Verlobten mündig, oder unmündig wären und unter Vormündern ſtänden, „weil, nach §. 12. verglichen mit der Vormundſchaftsordnung in den Erblanden von 1782 Cap. XIII. §. 11. Unmündige, welche resp. das 18te oder 14te Jahr erfüllt haben, zwar ohne Einwilligung ihrer Vormünder ſich in ein Ehegelöbniß einlaſſen dürfen; doch ſoviel beibringen müſſen, daß ihr Ehegelöbniß ihren Vormündern nicht verborgen geblieben ſei, und dieſe dabei einiges Bedenken nicht gefunden hätten."

Aus dieſem 12. §. des angezogenen Regulativs geht hervor, daß den jungen Leuten männlichen Geſchlechts geſetzlich nachgelaſſen wurde, ſich ſchon im 18ten Lebensjahre, den weiblichen aber bereits im 14ten zu verehelichen, und daß eine Erkundigung nach dem Alter der Verlobten gewiſſermaßen überflüßig war.

§. 2. Ein anderes Verfahren, bei Unterſuchung der Giltigkeit eines Ehegelöbniſſes, ward den Geiſtlichen in den königlich ſächſiſchen Landen durch das Mandat vom 20. Sept. 1826 (Geſetzſamml. v. d. J. Stck. 21. No. 34) zur Pflicht gemacht, welches „das frühzeitige Heirathen der jungen Mannsperſonen und deren Ehegelöbniſſe" betrifft. Denn nach demſelben ſoll (§. 1.) den, in hieſigen Landen wohnenden, jungen Mannsperſonen das Heirathen künftighin vor erfülltem ein und zwanzigſten Lebensjahre nicht geſtattet ſein, weshalb ſie, wenn ſie ſich zum Aufgebote und zur Trauung bei dem Geiſtlichen melden, bei demſelben ſich, wenn ſie ihm nicht zuverläſſig bekannt ſind, durch ein beizubringendes Taufzeugniß, zu legitimiren verbunden ſind, daß ſie das ein und zwanzigſte Lebensjahr vollſtändig zurückgelegt haben (§. 2.). Die Geiſtlichen aber, bei welchen das Aufgebot und die Trauung nachgeſucht wird, haben, (§. 3.) bei Vermeidung harter Ahndung und, nach Befinden, Suspenſion, hiermit ſo lange anzuſtehen, bis auf dieſe Weiſe, oder ſonſt, völlig außer Zweifel geſetzt iſt, daß die junge, ſich zum Aufgebote anmeldende, Mannsperſon das obbeſtimmte Alter wirklich bereits überſchritten habe. Je mehr nun ſelbſt bei Uebertretung dieſer Vorſchrift, das Recht des andern Theils, auf Vollziehung der Ehe zu bringen, nur nach Erfüllung gewiſſer Bedingungen

geltend gemacht werden darf; ſo liegt es auf der Hand, daß dem Geiſtlichen die genaue Erörterung der Frage: wie alt der Verlobte ſei, zur Pflicht gemacht werde.

§. 3. Indeſſen iſt noch ein anderer Grund hierzu vorhanden, wenn der Bräutigam ein Ausländer und namentlich ein Preuße iſt. In den preußiſchen Staaten nämlich ſtehen junge Leute bis in ihr vier und zwanzigſtes Jahr unter vormundſchaftlicher Behörde, und dürfen, ohne Zuſtimmung derſelben, ein Ehegelöbniß nicht eingehen. Es iſt daher in hieſigen Landen (1832) anbefohlen worden: „daß die Geiſtlichen bei den, nach Maßgabe des Regulativs vom 15. Jan. 1808, vor der Trauung anzuſtellenden, Erörterungen bei, aus den preußiſchen Staaten gebürtigen, vaterloſen Perſonen, welche das vier und zwanzigſte Altersjahr noch nicht erfüllt haben, den Nachweis der Einwilligung der vormundſchaftlichen Behörde, zu der beabſichtigten Verehelichung, jedesmal erfodern ſollen."

## II. Geſetzliche Beſtimmungen der Rechtsverhältniſſe hinſichtlich der Mittel, die kirchlichen Zwecke zu erreichen.

### A. Von den Kirchenpatronen, ihren Rechten und Pflichten.

#### a) In Sachen der Beſetzung der Pfarr- und Schulämter.

§. 1. Es iſt zwar, auch nach den, neuerlich erlaſſenen, Verordnungen, welche die Verbeſſerung der Kirchenverfaſſung im Königreiche Sachſen zum Zweck haben, den Rittergutsbeſitzern, Stadträthen, oder andern Privatcollatoren geiſtlicher und Schulſtellen, keinesweges das Ernennungs- und Beſetzungsrecht derſelben ſtreitig gemacht, indeſſen doch, auf Seiten des hohen Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, für nothwendig erachtet worden, es den vorgedachten Collatoren zur Pflicht zu machen, zu Seelſorgern und Predigern ihrer chriſtlichen Gemeinen hinlänglich gereifte und würdig vorbereitete Männer, welche dieſe Reife und Vorbereitung, durch die, mit ihnen angeſtellten, Prüfungen bereits dargethan haben, zu erwählen und zu einem geiſtlichen Amte zu präſentiren. Nach der

Verordnung
an ſämmtliche Conſiſtorien der Kreislande,
(das Oberconſiſtorium zu Dresden, das Conſiſtorium zu Leipzig und Glauchau)
die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten des Predigtamts betreffend, vom 24. Mai 1833 (Sammlung der Geſetze und Verordnungen für das Königr. Sachſen 11. Stck. vom J. 1833 No. 22. S. 59. [No. 23. S. 61. enthält die Verordnung an die Oberamtsregierung zu Budiſſin])

ſetzte darum genanntes Miniſterium für die Zukunft veſt:

1) in Abſicht auf Inländer,

daß auch zu geiſtlichen Stellen nicht königlichen Patronats künftig kein, im Inlande geborner, Candidat präſentirt werden ſolle, welcher nicht, ſofern er erſt nach Michael 1832 die Univerſität verlaſſen, die Prüfung bei der, hierzu geordneten, Commiſſion zu Leipzig beſtanden habe. (S. die Verordnung des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 3. Jan. 1833, „die Wirkung der Prüfung, welche Studirende der Theologie, nach beendigten akademiſchen Studien, vor der Prüfungscommiſſion zu Leipzig zu beſtehen haben, betreffend (Samml. d. Geſ. u. Verordn. f. d. Kön. Sachſen, J. 1833 Stck. 5. No. 10. S. 17) und das Regulativ vom 18. Febr. 1833 in No. 24 der Leipziger Zeitungen von demſ. Jahre, die, auf der Univerſität zu Leipzig zu haltenden, theologiſchen Candidatenprüfungen betreffend, und die Bekanntmachung, in denſ. Zeitungen von demſ. J. No. 48.) Demjenigen jedoch, welcher blos die letzte Cenſur „gnüglich“ erhielt, ſoll die Annahme einer geiſtlichen Stelle, von einem Privatkirchenpatrone, nicht geſtattet ſein; er habe ſich denn ſpäterhin noch zu der Wahlfähigkeitsprüfung, bei vorgedachtem Miniſterium, geſtellt und darin beſtanden. Wenn er aber vor, oder zu Michaelis 1832 von der Univerſität abgegangen iſt, muß er wenigſtens die letztere gehörig überſtanden haben. Dagegen wird einem ſolchen Candidaten, wenn ihm, in der nächſten Jahresfriſt nach ſeiner Wahlfähigkeitsprüfung, ein Amt verliehen wird, in ſo fern das Ergebniß der Prüfung befriedigend ausgefallen iſt *), das, ſonſt erfoderliche, examen pro munere erlaſſen werden. Was

2) Ausländer betrifft,

ſo verſtattet es zwar das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, daß ſie von denjenigen Perſonen und Corporationen, welche in den königlich ſächſiſchen Landen ein Collaturrecht auszuüben haben, noch ferner zu einem geiſtlichen Amte präſentirt werden können; es iſt jedoch einem ſolchen ausländiſchen Deſignirten nur alsdann, wenn er in der, mit ihm vorgenommenen, Amtsprüfung wohl beſtanden hat, die erfoderliche Confirmation zu ertheilen.

§. 2. Hat ein Candidat die Deſignation zu einer Predigerſtelle königlichen ſowohl, als Privatpatronates erhalten und die Prüfung glücklich überſtanden; ſo hat der Superintendent ſich mit dem Juſtizbeamten, oder dem Privatpatron zu vernehmen und der Kirchengemeine, wenigſtens 14 Tage, vorher die Probeablegung des Deſignirten, durch den Pfarrer des Orts, von der Kanzel bekannt machen zu laſſen. Bei der Probeabnahme, welche durch den Superintendent ſelbſt, oder, in Behinderungsfällen, durch deſſen Stellvertreter, erfolgt, ſoll der betreffende königliche Juſtizbeamte ferner nicht verbunden ſein, anweſend ſein zu müſſen; ſondern es hat, bei ſeiner Abweſenheit das ihm Obliegende der Ephorus mit zu beſorgen. Jedoch andere Collatoren mögen der Probe

---

*) Er muß im Antworten die Cenſur „wohl“ erhalten haben.

entweder ſelbſt beiwohnen, oder ſich, in Fällen der Behinderung, eben=falls von dem Ephorus, welcher ſodann, in ihrem Namen, dem Deſignirten, wenn kein Widerſpruch gegen ihn erhoben ward, die Vocation aushändiget, oder durch ihren Gerichtsverwalter, oder durch einen andern geeigneten Bevollmächtigten, vertreten laſſen. — Dieſe Vorſchrift enthält die Verordnung des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, das Verfahren bei Beſetzung der evangeliſch=lutheriſchen Pfarr= und Schulämter, ſo wie die, von den Kirchen= und Schulinſpectionen dabei zu erhebenden, Koſten betreffend, vom 7. Juni 1833, (ſ. Sammlung der Geſetze und Verordnungen für das Königreich Sachſen v. J. 1833. 10. Stck. No. 21. S. 51) im 2. Paragraphen.

§. 3. Zu der Vocation iſt der Stempelbogen nach dem mittlern Ertrage der Stelle, zu welcher der Deſignirte berufen wird, zu nehmen. Ob aber ſchon dieſer Ertrag, in der Berufungsurkunde ſelbſt anzugeben iſt, damit die Steuerbehörde dadurch in den Stand geſetzt werde, die richtige Verwendung des vorſchriftsmäßigen Stempelſatzes zu controliren; ſo hat doch die Behörde, für den angegebenen Betrag keine Gewähr zu leiſten. S. §. 3. der nur angezogenen Miniſterialverordnung.

§. 4. Da die Ausſtellung der Vocation zu den Ehrenrechten des Collators gehört; ſo iſt für dieſelbe etwas nicht zu fodern, wie ſchon aus dem 7. und 9. §. der, nur gedachten, Miniſterialverordnung nicht undeutlich hervorgeht; da jedoch wegen Zurückfoderung des, zu den Vocationen der Geiſtlichen und Schullehrer zu verwendenden, Stempelbetrags Zweifel erhoben worden waren; ſo iſt eine authentiſche Interpretation gedachter Paragraphen dahin ertheilt worden: daß nicht der Vocirte, ſondern die Kirchengemeine dieſen Stempelertrag zu erſtatten habe. S. Leipziger Conſiſtorialverordnung vom 16. Januar 1834 unter No. 2.

Daſſelbe beſagte ſchon eine, früher (den 3. Juli 1833) von dem Leipziger Conſiſtorium erlaſſene, Verordnung, in welcher folgender Inhalt einer Miniſterialverordnung den Superintendenten bekannt gemacht wurde: „daß nach erfolgter Vernehmung des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, mit dem Oberſteuercollegium, wegen Verwendung des geordneten ſächſiſchen Stempels zu den, von ausländiſchen Behörden inländiſchen Geiſtlichen und Schuldienern ausgeſtellten, Vocationen verordnet worden ſei: es ſolle zu den künftig von ausländiſchen Behörden an inländiſche Kirchen= oder Schuldiener ausgeſtellten Vocationen der vorſchriftmäßige, ſächſiſche Stempel annoch jedesmal nachcaſſirt, von den Parochianen oder dem Kirchenärar aber, nur der Betrag dieſes, nicht aber des ausländiſchen Stempels, eingezogen werden."

Hier werden, nächſt den Parochianen, noch die Kirchenärarien erwähnt, in ſo fern ſie, dem Herkommen gemäß, die Beſetzungskoſten zu tragen haben, wie §. 7. der Miniſterialverordnung vom 7. Juni 1833 beſagt. Der Vocirte bezahlt ſonach nie den Stempelbetrag.

---

§. 5. Obſchon hiernächſt die nur erwähnte Miniſterialverordnung in dem, ſo eben angezogenen, Paragraphen über die Obliegenheit der weltlichen Inſpectoren, bei Beſetzungsacten ſich alſo ausſpricht:

„Die Acten der Kircheninſpection über die Beſetzung geiſtlicher Stellen ſind, wie zeither, von dem weltlichen Inſpector zu halten; es hat auch, wenn derſelbe der Probe nicht beigewohnt hat, der Superintendent ihm, auf Verlangen, eine Abſchrift des, über die Probe aufgenommenen, Protocolls mitzutheilen. Der, die weltliche Coinſpection führende, Beamte iſt jedoch für die, bei Ausübung des, ihm, oder ſeinem Auftragsgeber zuſtehenden, Ehrenrechtes vorkommenden, Arbeiten etwas an Gebühren, an Auslöſung oder für Fortkommen, von der Kirchengemeinde, oder aus dem Kirchenvermögen zu fodern nicht berechtiget. Er hat vielmehr alles unentgeltlich zu expediren, die Koſten des Fortkommens, aus eignen Mitteln, zu beſtreiten und nur die Wiedererſtattung anderer nothwendigen baaren Verläge zu verlangen."

und §. 9. beſtimmt:

„Außer den, für die Ephoren §. 8. a. b. c. und d., feſtgeſetzten Gebühren und Auslöſungen, welche ſammt den, im 7. §. gedachten Verlägen des weltlichen Inſpectors, in der Regel von den Kirchengemeinen und ſonſt, nach der Beſtimmung des Regulativs vom 18. Febr. 1799 (Cod. Aug. Cont. 2. T. S. 223) zu tragen ſind, iſt der Kircheninſpection nicht verſtattet, für ſich, oder ihre Untergebenen, etwas für irgend eine Bemühung bei der Anſtellung eines neuen Geiſtlichen, von den Kirchengemeinen, oder aus dem Kirchenvermögen zu verlangen, oder zu erheben, und ſollen Diejenigen, welche hierunter entgegen handeln, oder auch nur unſtatthafte Ausgaben paſſiren laſſen, außer dem Erſatze des zu viel Erhobenen, nach Befinden, willführlich nach Beſchaffenheit der Gefährde, oder andern Umſtänden, beſtraft werden."

ſo waren doch hier und da mancherlei Zweifel, von den weltlichen Inſpectoren, erhoben und dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts berichtlich vorgetragen worden, auf welche daſſelbe die nöthige Reſolution ertheilte, und die erlaſſene Verordnung, rückſichtlich der vorſtehenden Paragraphen, in ſeinem Sinne interpretirte.

Namentlich wendete ſich der Beamte zu B. bei Gelegenheit der Beſetzung der Dorfſchulſtelle zu B. in einem Inſerate, zu dem Inſpectionsberichte, über das Reſultat der Probe — bei welcher Widerſpruch von den Parochianen, hinſichtlich eines, der drei, von dem Miniſterium des Cultus zur Probe denominirten, Subjecte zu fürchten ſtand — an gedachte höchſte Behörde und trug folgende Anfragen vor, auf welche er ſich Beſcheid erbat. Die Specialverordnung an dieſen Beamten ward unter dem 17. April 1834 erlaſſen und der Inhalt derſelben, ſoll hier ſogleich den aufgeſtellten Fragen beigefügt werden.

1) Die erſte Frage war dieſe:

„Ob in Beſetzungsfällen der Beamte die ihm obliegenden Geſchäfte und namentlich die Führung des Protocolls dem Ephorus, — obſchon nach der frühern Verfaſſung und wohl auch nach der Proceßordnung deſſen Protocolle nicht voller Glaube beizulegen iſt, — alle Mal und

wenn nicht ein dießfallſiger ganz ſpecieller Auftrag ausdrücklich in der betreffenden Verordnung enthalten iſt, allein zu überlaſſen habe;

dann aber,

„wenn ein ſolcher Specialauftrag nicht ertheilt worden, ob die ihm, dem Beamten, zukommenden Auslöſungsgebühren, von 1 Thlr. 8 Gr. — ſo wie das Fuhrlohn, nicht von der Kirchfahrt zu tragen ſei?“

Hierauf iſt die Reſolution des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts:

„„ad 1) Es iſt neuerlich an die Conſiſtorien dahin Verfügung ergangen, daß, dafern die Gegenwart des, die weltliche Coinſpection führenden, Beamten bei einer Probe, zu Beſeitigung etwa zu befürchtender Widerſprüche, in gewiſſen, einzelnen Fällen vorzüglich wünſchenswerth ſein ſollte, deshalb bei Königlichen Patronatſtellen, an das Miniſterium des Cultus, bei Privatpatronatſtellen aber, an das Conſiſtorium zeitig zu berichten, und die Beſcheidung namentlich auch darüber, wer die, dadurch verurſachten Koſten zu tragen habe, in ſo fern der weltliche Coinſpector nicht für eine andere, bei der Probe mit expedirte, Handlung ohnehin taxmäßige Koſten zu fodern hätte, abzuwarten ſei.““

„„Wenn nun in dergleichen Fällen der Beamte bei einer Probe anweſend ſein würde; ſo liege ihm auch die Führung des Protocolls ob.““

„„Was dagegen die vorgeweſene Schulprobe in B. betreffe; ſo werde der Anfragende eine Auslöſung, wegen ſeiner Gegenwart bei ſelbiger, um deswillen nicht in Anſpruch nehmen können, weil er, wenn ſchon ſeine Gegenwart dabei wünſchenswerth geweſen ſein möchte, er doch, ohne Auftrag des Miniſteriums, derſelben beigewohnt habe.““

Was den, in obiger Frage berührten, Punct betrifft, daß den Protocollen der Superintendenten, nicht voller Glaube beizumeſſen iſt; ſo hat das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in der Verordnung an das Oberconſiſtorium vom 10. März 1834 ſich dahin ausgeſprochen: Man werde den Antrag (der Superintendenten), daß den Protocollen der Ephoren plena fides ertheilt werden möge, künftig in weitere Erwägung nehmen.

2) Die zweite Frage war ſo geſtellt:

„Nach §. 7. der Generalverordnung vom 7. Juni 1833 ſoll der weltliche Coinſpector alles unentgeltlich expediren, und nur die Wiedererſtattung baarer Verläge verlangen können.“

„Wenn nun die, unentgeltlich zu expedirenden, die ſogenannten Officialſachen, von Entrichtung der Stempelſteuer frei ſein dürften; wenn nach §. 45 b. des Mandats vom 11. Jan. 1819, die neue Einrichtung der Stempelſteuer betreffend, die amtlichen Verhandlungen der, den Kirchen ingleichen den Lehranſtalten vorgeſetzten, höheren und niederen Adminiſtrationsbehörden unter ſich, von der Stempelabgabe ausgenommen ſind; ſo ſei bei ihm, dem Beamten, der Zweifel entſtanden: ob, da nach §. 3. der vorgedachten Generalverordnung vom 7. Juni 1833 die Vocation zwar ex officio, doch auf Stempelpapier auszufertigen iſt; hiernächſt auch bei der Miniſterialverordnung vom 3. Febr. 1834 Stempelpapier adhibirt war, die, nach §. 2. vorerwähnter Generalverordnung

nicht nöthig ſcheinenden, jedoch durch die Verordnung vom 3. Febr. 1834 angeordneten, beſonderen ſchriftlichen Vorladungen der Schulgemeinen und anderer Betheiligten, der Stempelſteuer unterliegen, oder nicht? auch ob bei Pfarr= und Schulbeſetzungen, zu den nöthigen Ausfertigungen, außer der Vocation, ebenfalls Stempelpapier zu adhibiren ſei?"

ad 2) gab das Miniſterium den Beſcheid:

„„Zu den, bei Pfarr= und Schulbeſetzungen, außer der Vocation, vorkommenden, Ausfertigungen iſt der gewöhnliche Stempelbetrag zu verwenden.""

3) Die dritte Frage war:

„Ob die Adcitation nicht ganz wegbleiben könne, da ſo viel Herkömmliches und Mißbräuchliches in Wegfall gekommen ſei; zumal da 14 Tage vorher die Probe von der Kanzel abgekündiget, die Candidaten benennt, die Gemeinen, durch den Ephorus, in der Vorſtellungsrede am Altare, zur Umfrage eingeladen werden*) und an die Betheiligten, von der geiſtlichen Behörde, ein beſonderer Erlaß, wegen der Probe ergehe?"

ad 3) antwortete das Miniſterium:

„„Es mag eine beſondere Adcitation der, außer den Eingepfarrten ſonſt Betheiligten, wo ſolche bisher herkömmlich geweſen iſt, wie z. B. des Erſcheinens der Abgeordneten, behufs der abzugebenden Erklärung, durch die, in der Verordnung vom 7. Juni 1833 angeordnete, Bekanntmachung des Tages der Probe von der Kanzel, nicht für entbehrlich geachtet werden.""

4) Die vierte vorgelegte Frage lautete:

„Es ſoll die Vocation an das Conſiſtorium eingeſendet werden, wenn der Deſignirte dahin zu dem Examen präſentirt wird, und von derſelben Behörde, wenn dieſer in der Prüfung beſtanden, ihm ſolche ausgehändiget werden. Wie aber dann, wenn der Deſignirte nicht beſtand? Wer entſchädiget die weltliche Behörde, für den verbrauchten Stempelbogen, für die doppelte Arbeit?"

„Eine Frage, die um ſo verzeihlicher iſt, da man, in neueren Zeiten, im Lande die Hoffnung hegt, daß auch die geiſtliche Prüfung fernerhin nicht mehr, wie man ſie in früheren Zeiten im Lande anzuſehen gewohnt war — eine bloße, mit Koſten verbundene, Form bleibe; ſondern mit den Candidaten, wie in andern Fächern, mehr nach den Grundſätzen des ſtrengen Rechts verfahren werden ſoll **)."

---

*) Dies findet bei den Predigern in der Regel nie Statt, wenn nicht beſondere Umſtände eintreten; m. ſ. §. 3. der Generalverordnung vom 7. Juni 1833, nur bei Schullehrern, weil zur Vollendung ihrer Probeablegung noch ihre Leiſtungen im Schreiben und Rechnen gehören. Daher kann nur ihretwegen die Umfrage, außerhalb der Kirche, gehalten werden. D. H.

**) Die „früheren Zeiten" ſind wohl noch ziemlich weit zurück, im vorigen Jahrhunderte, zu ſuchen. Denn, daß die Prüfungen in den Conſiſtorien, namentlich im Dresdner Oberconſiſtorium, zu Rehkopfs und Reinhards Zeiten, nicht blos als leere Form angeſehen wurden; davon zeugten die vielfältigen Repulſe, welche Unfähige erhielten. Und daß jetzt (ſ. S. 32 flg.) die Theologen mit vieler Sorgfalt und Strenge geprüft werden, iſt wohl einem Jeden bekannt, der davon unterrichtet iſt, daß in der Regel jeder

ad 4) erklärte das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts: „„Daß das bemerkte Bedenken nicht Platz greifen werde, da die Conſiſtorien neuerlich angewieſen worden ſeien, daß von den Ephoren mit ihren Berichten, wodurch ſie entweder den Deſignirten zum Examen präſentirten, oder wodurch ſie, wenn es der Prüfung nicht bedarf, ſich Auftrag zur Confirmation erbitten, die Vocationen zwar einzuſenden ſeien, auf ſolchen jedoch der Stempelbetrag nur einſtweilen bemerkt, und der erfoderliche Stempelbogen erſt nachher, von dem Ausſteller, vor der Aushändigung, caſſirt und der Vocation beigeheftet werden ſolle.““

5) Endlich ward von dem Beamten in B. noch angebracht:

„Es ſollen nach §. 7. der oftерwähnten Generalverordnung vom 7. Juni 1833 die baaren Verläge reſtituirt werden. Sind nun, ſo fragt er, hierunter die Mundationsgebühren und Copialien begriffen, welche bekanntlich von der Sportulcaſſe bezahlt werden, mithin eigentliche Verläge ſind, obſchon dieſelben bei den königlichen Juſtizbehörden, nach Vorſchrift des Stempelregulativs sub a) unter den Gebühren verzeichnet werden müſſen? Dies läßt die hohe Verordnung vom 3. Febr. 1834 die Schulbeſetzung im Dorfe B. inſofern vermuthen, da ſolche beſondere Koſten in Anſatz gebracht und bei der Poſt abgelöſt hat. Nach früherer Verfaſſung galt dies, für die Unterbehörde, als Grund, daß in der Sache nicht koſtenfrei zu expediren ſei.“

ad 5) beſtimmt das Cultusminiſterium:

„„Daß zu den nothwendigen, baaren Verlägen, welche nach §. 7. der oftangeführten Generalverordnung, zur Reſtitution geeignet ſind, allerdings auch die Gebühren für Rein= und Abſchriften mit zu rechnen ſeien.““

§. 6. Durch dieſe Erwiederungen und obigen Beſtimmungen iſt, wie man glauben darf, allen Bedenklichkeiten, von Seiten der Collatoren und ihren Beauftragten, begegnet worden.

### b) Das Trauerlauten für die Kirchenpatrone und Gerichtsherren des Kirchorts betreffend.

Zu den Rechten des Kirchenpatrons gehörte, nächſt anderen, bekanntlich auch dieſes, daß, wenn er ſtarb, oder ſeine Ehefrau, oder aber

---

Theolog drei Prüfungen überſtehen muß, ehe er zu einem geiſtlichen Amte gelangen kann; 1) vor der Prüfungscommiſſion in Leipzig, nach zurückgelegten Univerſitätsjahren; 2) die Wahlfähigkeitsprüfung, vor dem Cultusminiſterium in Dresden, 2 Jahre nach der erſteren Prüfung; und 3) das Examen pro munere, vor Berufung zu einer geiſtlichen Stelle, bei den Bezirksconſiſtorien. Die Hoffnung, daß mehr hierunter nach den Grundſätzen des ſtrengen Rechts werde verfahren werden, hält derjenige unbezweifelt für erfüllt, wer nur einigermaßen Kenntniß von dem Regulative, die theologiſchen Candidatenprüfungen betreffend, vom 18. Febr. 1833 genommen hat und es weiß, daß es 18 beſondere Gegenſtände der Prüfung ſind, bei welchen Theologen genaue Rechenſchaft von ihren Kenntniſſen zu geben haben, und daß diejenigen, welche zum zweiten Male geprüft werden, wenigſtens die dritte Cenſur: „wohl“ erhalten müſſen, wollen ſie nicht aus der Liſte der Candidaturexpectanten gänzlich ausgeſtrichen ſein. D. H.

ſeine Anverwandten in auf- und abſteigender Linie, 4 Wochen lang, mit den Kirchenglocken, an jedem Vormittage, von 10 bis 11 Uhr, in drei Pulſen, gelautet und eben ſo lange mit Schlagung der Orgel und Aufführung einer Kirchenmuſik inne gehalten wurde; da hingegen um die Gerichtsherren, welche ſich an dem Orte, wo die Kirche ſich befand, aufhielten und um ihre Anverwandten nur 14 Tage, um andere, blos eingepfarrte Gerichtsobrigkeiten endlich nur 8 Tage gelautet werden durfte, wie die Mandate vom 12. Mai 1713, vom 19. Juli 1739 und vom 7. März 1750, wegen Abſtell- und Einſchränkung der übermäßigen Trauer, §. 6. deutlich beſagen.

Durch das Mandat vom 16. April 1831, die Landes- und Privattrauer betreffend, (ſ. Geſetzſammlung für das Königreich Sachſen, vom Jahre 1831, Stck. 16. No. 28.), welches alle ältere, über dieſen Gegenſtand erlaſſene, Geſetze aufhebt, ward dieſe Kirchentrauer um die Kirchenpatrone verkürzt und modificirt. Es ſollte das Trauerlauten nur 8 Tage lang dauern, und das Orgelſchlagen und die Kirchenmuſik in dieſer Zeit nicht mehr eingeſtellet werden.

Ueber dieſes Mandat entſtanden Zweifel, und es fand ſich das Conſiſtorium zu Leipzig bewogen, an den vormaligen Kirchenrath, unter dem 27. September 1831 Bericht zu erſtatten, deſſen Inhalt aus dem Auszuge einer Verordnung des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts an gedachtes Conſiſtorium, das Trauerlauten für Kirchenpatrone und Gerichtsherren eingepfarrter Orte betreffend, vom 28. Jan. 1832 hervorgeht, welcher in die Sammlung der Geſetze und Verordnungen für das Königreich Sachſen, vom Jahre 1832. Stck. 5. No. 10. aufgenommen worden iſt.

In demſelben giebt das Miniſterium des Cultus zu erkennen:

1) daß das achttägige Trauerlauten für Kirchenpatrone, wie es das Mandat vom 16. April 1831 vorſchreibe, auch für ſolche Kirchenpatrone, welche nicht zugleich Gerichtsherren des Kirchorts ſind, Statt finden ſolle; wogegen

2) für die Gerichtsherren anderer Orte des Kirchſpiels, wo die Kirche nicht iſt, ein ſolches Recht nach den älteren Geſetzen ſo wenig, als nach dem gedachten neuern Mandate, zugeſtanden werden möge.

Späterhin, in demſelben 1832ſten Jahre, unter dem 12. September erließ das Conſiſtorium zu Leipzig eine Verordnung an die Superintendenten ſeines Sprengels, in welcher auf eine Miniſterialverordnung hingewieſen wird, die, weil wegen Auslegung des höchſten Mandats vom 16. April 1831, die Landes- und Privattrauer betreffend, in Beziehung auf die darin enthaltene, das Trauerlauten für Kirchenpatrone und Gerichtsherren des Kirchorts betreffende, Beſtimmung in einzelnen Fällen Anfragen geſchehen waren, ergangen iſt. Nach dem Inhalte derſelben iſt beſtimmt, daß

1) die Kirchentrauer der freien Willkühr, wie die Privattrauer, nicht zu überlaſſen, und wenn ſchon ſie von der Landestrauer verſchieden,

dennoch für eine öffentliche, in Hinſicht auf den betreffenden Bezirk, anzuſehen ſei;

2) daß demnächſt die Kirchenpatrone den Gerichtsherren des Kirchorts gleich zu achten, mithin das Trauerlauten um Beide, ohne Unterſchied, ob ſie nur eins von beiden waren, oder beide Qualitäten in ſich vereinigten, ingleichen um die Ehefrauen derſelben, auf acht Tage zu beſchränken;

3) daß für andere Familienglieder des Kirchenpatrons, oder Gerichtsherren des Kirchorts, außer den Eheweibern derſelben, eine Kirchentrauer nicht zuläſſig, und

4) eben ſo wenig die Einſtellung des Orgelſpiels und der Muſik, während dieſer Zeit, zu geſtatten ſein ſolle.

Die Anordnung einer Kirchentrauer ſoll, nach dieſer Verordnung, nur den Superintendenten zuſtehen, und an ſie ſollen, vorkommenden Falles, die Anträge gerichtet werden.

## B. Von den Rechtsverhältniſſen rückſichtlich der Kirchen- und Schulämter.

### I. Von der Qualification zu dergleichen Aemtern.

#### a) Von den Candidatenprüfungen.

Damit man bei Anſtellung junger Theologen in geiſtliche Aemter hier zu Lande, im voraus gewiß ſein könne, daß ſie die Pflichten ihres hohen Berufes vollſtändig erfüllen werden; ſo hat man, Seiten des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, eine neue Einrichtung, hinſichtlich der Prüfungen dieſer jungen Leute, getroffen, durch welche man ſich von dem Grade der nothwendigen und vielſeitigen, wiſſenſchaftlichen Bildung derſelben, zuverläſſige Kenntniß zu verſchaffen und von ihrer Qualification zu überzeugen ſucht.

Ehehin wurden diejenigen, welche als Prediger, oder Schullehrer in Zukunft angeſtellt ſein und dieſerhalb, bei dem vormaligen Kirchenrathe, bittend einkommen wollten, auf ihr Anmelden, zu den, im Frühjahre und Herbſte veſtgeſetzten, Prüfungen gelaſſen, wodurch ſie, wenn ſie ſolche glücklich überſtanden, Anwartſchaft auf ein geiſtliches Amt erhielten, denn ſie traten in die Reihe der Predigtamtscandidaten ein. Waren ſie, nach Verlauf von Jahren, ſo glücklich, zu einem Amte ernannt zu werden; ſo wurden ſie, vor Ablegung einer Probe, noch einmal examinirt. Beſtanden ſie in dieſer Prüfung, alsdann ward ihnen, mit Einwilligung der Kirchengemeine, welcher ſie künftig vorſtehen ſollten, die Berufungsurkunde ausgeantwortet. Darauf traten ſie das Amt an; mußten jedoch bei einer Weiterbeförderung, ſpäterhin ſich einer anderweiten Prüfung wieder unterwerfen.

Sonach fand, vor der Anſtellung eines Theologen, eine zwiefache Prüfung Statt; die pro candidatura und die pro munere. Letzterer entgingen nothwendigerweiſe die, von Privatpatronen zu Prediger- oder Schulämtern Ernannten, nicht; wohl aber wurden häufig ſolche erwählt,

welche ſich der Candidatenprüfung nicht unterzogen hatten, denn dies war ehedem nicht erfoderlich, und überhaupt war keine Zeit beſtimmt, in welcher ſich diejenigen pro candidatura hätten examiniren laſſen müſſen, welche königliche Stellen, bei dem Kirchenrathe, ſuchen wollten.

§. 1. Nach der neuen Einrichtung ſind drei Prüfungen derer beſtimmt, welche künftig in ein geiſtliches Amt treten wollen, und durch dieſe Beſtimmungen iſt dem Uebelſtande vorgebeugt, daß nicht junge, noch nicht gereifte, vielleicht ſelbſt kaum drei Jahre den akademiſchen Studien ſich gewidmete, Männer zu einem geiſtlichen Amte berufen werden dürfen.

Die erſte dieſer drei Prüfungen beabſichtiget die Erforſchung der, während der akademiſchen Studienzeit erlangten, Kenntniſſe, Einſichten und Fertigkeiten junger Theologen, und hat die Ertheilung der Candidatur der Theologie und der licentia concionandi zur Folge. Die zweite iſt die Wahlfähigkeitsprüfung (examen pro ministerio), welche bei dem Miniſterium des Cultus, zwei Jahre nach der erſten, vorgenommen wird, und die dritte iſt die Beförderungsprüfung (examen pro munere), welcher ſich der, zu einer geiſtlichen Stelle Ernannte, vor demjenigen Conſiſtorium des Landes, unter deſſen Sprengel ſich das, ihm zugedachte, Amt befindet, vor der Hand, in der Regel zu unterwerfen hat.

Von der Erſteren ſoll zunächſt das Nöthige geſagt werden.

§. 2. Zu derſelben iſt, nach

der h. Cultusminiſterialverordnung vom 3. Jan. 1833, die Wirkung der Prüfung, welche Studirende der Theologie, nach beendigten akademiſchen Studien, vor der Prüfungscommiſſion zu Leipzig zu beſtehen haben, betreffend, erſchienen in der Sammlung der Geſetze und Verordnungen für das Königreich Sachſen v. J. 1833 im 5. Stücke No. 10.

und nach

dem Regulative, die auf der Univerſität zu Leipzig zu haltenden theologiſchen Candidatenprüfungen betreffend, vom 18. Febr. 1833 (ſ. d. außerordentl. Beilage zu No. 24 der Leipziger Zeitungen von demſelben Jahre),

in Leipzig eine beſondere Prüfungscommiſſion eingerichtet worden, über deren innere Einrichtung, ſo wie über das, von ihr bei dem Prüfungsgeſchäfte zu beobachtende, Verfahren, folgende Beſtimmungen veſtgeſtellt worden ſind.

Es beſteht dieſe, unter die Oberaufſicht und Leitung des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts geſtellte, Prüfungscommiſſion, ſeit Oſtern 1833 in Leipzig, welche in der Regel die Prüfungen der jungen Theologen pro candidatura und was damit verbunden iſt, pro licentia concionandi, zu vollziehen hat. Jedoch können, von dem vorgedachten Miniſterium, auch Prüfungen pro ministerio dieſer Commiſſion übertragen werden (§. 1. des Regulativs).

§. 3. Der Vorſitzende, ſo wie die Mitglieder derſelben werden von vorerwähntem Miniſterium erwählt, und eine jede Veränderung des Perſonals, welche Statt finden wird, ſoll, in den Leipziger Zeitungen, öffent-

lich bekannt gemacht werden. Gegenwärtig beſteht die Prüfungscommiſſion aus Nachbenannten (ſ. Bekanntmachung vom 18. Febr. 1833 in den Leipziger Zeitungen No. 48 und §. 2. und 3. des Regulativs):

Der Vorſitzende iſt der dermalige Regierungsbevollmächtigte zu Leipzig, Geheimerath D. von Langenn. Zu Mitgliedern ſind die dermaligen Mitglieder der theologiſchen Facultät ernannt worden. Nämlich 1) D. Winzer, Prof. th. primarius, 2) D. Illgen, 3) D. Großmann, Super., 4) D. Winer, Kirchenrath, 5) D. Goldhorn, Paſtor zu St. Nicolai u. Prof. d. Th. Hierüber die außerord. Prof. der Theologie: 6) D. Theile und 7) M. Niedner. Im Behinderungsfalle eines, oder des andern Mitgliedes der Commiſſion haben ſich, auf Veranlaſſung, D. Bauer, Archidiaconus zu St. Nicolai, und M. Wolf, Oberkatechet an der Peterskirche, bereit erklärt.

Von dieſen Mitgliedern übernimmt durch Uebereinkunft ein Jedes derſelben einen Theil der Theologie, nach Befinden auch wohl mehre, worinne daſſelbe die Prüfung durchzuführen hat. Es bleibt jedoch den einzelnen Mitgliedern das Befugniß, in vorkommenden Fällen, einen beliebigen Tauſch zu treffen, vorbehalten (ſ. §. 4. des Regul.).

§. 4. Vor dieſer Prüfungscommiſſion haben ſich alle Inländer, welche 3 Jahre hindurch auf einer Univerſität, und davon wenigſtens 2 Jahre den theologiſchen Studien obgelegen, und den akademiſchen Curſus, nach Inhalt der, von der theologiſchen Facultät in Leipzig, auf höhere Verordnung herausgegebenen, „Grundzüge einer theologiſchen Propädeutik“ vollendet haben, zu ſtellen, wenn ſie weiterhin geſonnen ſind, um ein geiſtliches Amt in den königlich ſächſiſchen Kreislanden, ſei es königlichen, oder auch Privatpatronats, ſich zu bewerben. Eben ſo haben ſich diejenigen daſelbſt der Prüfung zu unterwerfen, welche, aus Gründen, von einer frühern Prüfung ausgeſchloſſen, oder, nach einer ſolchen, abgewieſen worden waren. Es iſt übrigens den jungen Theologen frei geſtellt, ob ſie, wie es offenbar zu ihrem Vortheile gereichen möchte, ſich der Prüfung, vor gedachter Commiſſion, vor ihrem Abgange von der Univerſität, oder nach demſelben unterziehen wollen (§. 5. und 6. des Regul.).

§. 5. Von den, ſich zur Prüfung Angemeldeten, werden diejenigen zu den, in der Regel veſtgeſetzten, zwei Terminen — gegen den Schluß des akademiſchen Winter- und Sommerſemeſters, vor dem Eintritte der Ferienzeit — vorgeladen, welche die erfoderlichen Nachweiſungen beibrachten. Ihnen wird der Tag, an welchem ſie, in der Zeit der dreiwöchentlichen Dauer dieſer Prüfungen, und das Mitglied der Commiſſion, bei welchem ſie ſich, Tags vor dem Examen, perſönlich zu melden und Auskunft über den weiteren Hergang ſich zu gewärtigen haben, bekannt gemacht. Dem erhaltenen Ausſchreiben iſt von ihnen Folge zu leiſten, im Behinderungsfalle aber der Commiſſion, ſofort nach dem Empfange deſſelben, ein Entſchuldigungsſchreiben zu überſenden. Denn, in der Regel, werden auf ein Mal ſechs Subjecte examinirt, und nur, wenn ſich die Geſammtzahl der vorhandenen Competenten nicht

durch ſechs ohne Reſt theilen läßt, kann die Anzahl auch geringer ſein. Es ſoll beſonders dahin gewirkt werden, daß keiner von den, ſich zur Prüfung meldenden, Studirenden genöthiget werde, ſich noch das nächſte Halbjahr, bis zum Wiederanfange der Prüfungen, auf der Univerſität aufzuhalten; ſobald daher ſechs Competenten vorhanden ſind, wird eine *Extraprüfung*, im Laufe des Halbjahres, veranſtaltet. Dieſe ſowohl, als jene zu den halbjährigen Terminen, werden, ſo weit es mündliche ſind, *öffentlich* angeſtellt, und zu ihnen hat jeder anſtändig Erſcheinende Zutritt, vorausgeſetzt, daß er ſich würdig beträgt und, in jedem Falle, den Anordnungen des Vorſitzenden der Commiſſion pünktliche Folge leiſtet (ſ. §. 7. 8. 12. 13. 14. des Regul.).

Die, bei der Prüfungscommiſſion ſich zu einer Prüfung Anmeldenden, müſſen *acht* Wochen vor Oſtern, oder Michaelis, ihr Anſuchen *ſchriftlich* bei derſelben einreichen, und demſelben einen *Geburts-* und *Taufſchein*, einen lateiniſch geſchriebenen *Lebenslauf*, das, bei dem Abgange von der Schule erhaltene, *Maturitäts-* und *Sittenzeugniß*, ein, von den betreffenden Profeſſoren, durch eigenhändige Unterſchrift, beglaubigtes, *Verzeichniß über die*, in jedem Semeſter beſuchten, *Vorleſungen*, *Disputatorien* und *Examinatorien*, und endlich das akademiſche *Abgangs-* und *Sittenzeugniß*, oder ſollten ſie das akademiſche Triennium noch nicht vollendet haben, einen, von den Gerichten der Univerſität auszuſtellenden, *Interimsſchein*, den ſie ſelbſt abzuholen hatten, beifügen.

§. 6. Der Lebenslauf muß Auskunft geben über den Stand und Aufenthaltsort der Eltern, über die Schule, auf welcher, und die Zeit, binnen welcher in jener die Vorbereitung auf die Univerſität geſchehen iſt; ferner, über den Ort, Anfang und über die Dauer der akademiſchen Studien; ſo wie darüber, auf welchen Theil, oder auf welche Zweige der theologiſchen Wiſſenſchaften der Anſuchende vorzüglichen Fleiß gewendet; nicht weniger, welchem Fache der Theologie er ſich auch fernerhin vorzugsweiſe und welchem beſondern Berufe, ob dem akademiſchen, oder geiſtlichen, oder Schulſtande u. ſ. w. zu widmen gedenke, und endlich, wie oft und unter weſſen Aufſicht er geprediget habe.

§. 7. Bei den Maturitätszeugniſſen (die, über dergleichen gegebenen, Vorſchriften ſehe man in dem *Mandate, die Vorbereitung junger Leute zur Univerſität betreffend*, vom 4. Juli 1829, Geſetzſamml f. d. Königr. Sachſen v. demſ. Jahre Stck. 17. No. 31), nach welchen die Producenten nur die *dritte* Cenſurnummer erhielten, wird beſonders darauf geſehen werden, ob und in wie weit die jungen Leute den Mangel an tüchtiger Schulbildung, namentlich in Betreff der altclaſſiſchen Sprachen und im Ebräiſchen, durch Privatfleiß zu beſeitigen geſucht haben.

§. 8. Diejenigen Examinanden, welche die Univerſität bereits verlaſſen hatten und um Aufnahme zur Prüfung nachſuchten, oder früher abgewieſen worden waren, haben, außer Beilegung der ſchon oben benannten Eingaben, annoch über ihr ſittliches Verhalten, und womit ſie in der Zwiſchenzeit ſich hauptſächlich beſchäftigten, durch Beibringung

glaubwürdiger, namentlich von dem Superintendenten der Diöces und dem Pfarrer, oder erſten Geiſtlichen des Orts, an welchem ſie ſich aufgehalten, ausgeſtellter Zeugniſſe ſich auszuweiſen.

Die Auswärtigen werden durch die Reiſe nach Leipzig nach Befinden einen größern, oder geringern Aufwand zu machen haben. Die Prüfungsgebühren an ſich jedoch, die jeder Examinand, vor Zulaſſung der Prüfung, zu erlegen hat, betragen nicht mehr, als ſechs Thaler (ſ. §. 9. 10. und 15. des Regul.).

§. 9. Was nun die, auf Erforſchung des Umfanges und der Gründlichkeit der theologiſchen Kenntniſſe, ſo wie der, in jedem geiſtlichen Amte unentbehrlichen, Fertigkeiten abzweckende, Prüfung anlangt, ſo wird dieſelbe theils ſchriftlich, theils mündlich angeſtellt, und in Rückſicht der theologiſchen Kenntniſſe, auf Philoſophie, Hermeneutik und Kritik, verbunden mit bibliſcher Iſagogik und Alterthumskunde; hiernächſt auf Exegeſe des alten und neuen Teſtaments, auf Kirchen- und Dogmengeſchichte, auf Dogmatik und Symbolik, chriſtliche Moral, Homiletik und Katechetik gerichtet, und bei den beiden letztgenannten werden noch praktiſche Ausarbeitungen verlangt. Hiernächſt werden die Fertigkeiten im Gebrauche der lateiniſchen und deutſchen Sprache, im ſchriftlichen und mündlichen Ausdrucke und die, bis jetzt erlangte, homiletiſche und katechetiſche Ausbildung unterſucht.

§. 10. Die ſchriftlichen Prüfungen beſtehen in Beurtheilung exegetiſcher Aufſätze, Ausarbeitungen über einen Theil der ſyſtematiſchen, oder hiſtoriſchen Theologie, einer Predigt und einer Katechiſation, von einem der Examinatoren, der verabredeten Reihefolge nach, welcher die Themata vorgeſchrieben hat. Er hat jedoch noch wenigſtens zwei andern Mitgliedern der Prüfungscommiſſion die Arbeiten mitzutheilen, welche ebenfalls ihr Urtheil dem ſeinigen beizufügen haben.

Damit erſehen werden könne, was die Examinanden aus ſich ſelbſt zu ſchöpfen im Stande ſeien, ſo müſſen ſie ihre Aufſätze, welche ſie, was die exegetiſchen und dogmatiſchen anlangt, in lateiniſcher, die moraliſchen und hiſtoriſchen aber in deutſcher Sprache abzufaſſen haben, in einem dazu erwählten, ſchicklichen Locale, unter Aufſicht eines, oder einiger, mit einander wechſelnder, Examinatoren, durch welche jede etwa verſuchte Beihilfe ſtreng verhütet wird, ausarbeiten; dürfen dabei ſich weder ebräiſcher Bibeln, mit Verſionen, oder eingeſchriebenen Noten; noch eines Commentars, Compendiums, Collegienheftes, oder gemachter Excerpte, noch ſonſt ähnlicher Hilfsmittel bedienen; ſondern nur die Schriften des alten und neuen Teſtamentes in der Grundſprache und in der lutheriſchen Ueberſetzung, nebſt den ſymboliſchen Büchern und allenfalls auch ein ebräiſches Handwörterbuch mit zur Stelle bringen. Während der Tiſchzeit darf der, ſchon vollendete, oder noch nicht zu Stande gebrachte, Aufſatz von keinem der Examinanden mit nach Hauſe genommen werden, und es wird nicht verſtattet, ſpätere Abänderungen, oder Zuſätze zu dem, was in der beſtimmten Zeit nicht geliefert ward, nachzubringen. Sind die Aufſätze übergeben worden, ſo ſind, von den be-

treffenden Examinatoren, die Urtheile in tabellariſcher Form aufzuſetzen, den Miterаminatoren zur Einſicht vorzulegen und ſodann, dem Prüfungsprotocolle, als Beilagen anzuſchließen (ſ. §. 18—24. des Regul.).

§. 11. Die, auf vier Stunden berechnete, mündliche Prüfung erfolgt vor der Prüfungscommiſſion, rückſichtlich welcher es gnügt, wenn auch von den Mitgliedern, mit Einſchluß der Examinatoren, nur viere zugegen ſind. Die Prüfung wird, mit Ausnahme über Philoſophie, Homiletik und Katechetik, in lateiniſcher Sprache angeſtellt, über genannte Wiſſenſchaften in der deutſchen. So wie die Examinanden hierbei ihre geiſtige Kraft und Sprachgewandtheit zu Tage legen ſollen; ſo auch ihre ebräiſche und griechiſche Sprachkenntniß, darum dürfen ſie keine Codices und neuen Teſtamente mit Verſionen, oder eingeſchriebenen Noten gebrauchen. Die lutheriſche Bibelüberſetzung iſt nur, wegen hier und da anzuſtellender Vergleichung mit dem Grundtexte, anzuwenden genehmiget (ſ. §. 25—27. des Regul.).

§. 12. Sobald die mündliche Prüfung geſchloſſen iſt, die Examinirten entlaſſen und die gegenwärtig geweſenen Zuhörer abgetreten ſind, wird von jedem Examinator das Urtheil über die Antworten des Geprüften über die, von ihm vorgelegten, Fragen angemerkt; ſämmtliche Examinatoren vereinigen ſich darauf über die Cenſur, welche ſowohl über die ſchriftliche, als mündliche Prüfung zu ertheilen ſei, und weiſen, wenn einer der Examinirten völlig ungnügende Kenntniſſe gezeigt hat, denſelben alſobald zurück, laſſen ihn auch zu der, auf die mündliche Prüfung folgenden, homiletiſchen und katechetiſchen Prüfung nicht gelangen (ſ. §. 28. des Regul.).

§. 13. Wer von den Examinirten nicht zurückgewieſen worden iſt, erhält, ſpäteſtens 8 Tage vor Einreichung der, von ihm abzuhaltenden, Probepredigt, den Text und er hat dieſelbe, in leſerlicher Reinſchrift, abzuliefern. Nach abgelegter Predigt wird ihm ſogleich ein Text, oder ein Thema, zu einer Probekatechiſation gegeben; es wäre ihm denn, nach ſeinem Wunſche, zugeſtanden worden, den Text zur Predigt auch zum Gegenſtande ſeiner Katechiſation zu nehmen. Den Entwurf zu derſelben hat er ſpäteſtens am Abende vor dem Tage, welcher zum Halten derſelben veſtgeſetzt worden war, abzugeben. Die Abhaltung der Katechiſation ſelbſt geſchieht in dem Prüfungslocale, vor dem Mitgliede der Prüfungscommiſſion, welches die Leitung der katechetiſchen Prüfung übernommen hat. Die Beurtheilung derſelben ſowohl, als der vorgedachten Predigt, iſt eben auch, wie die über die ſchriftlichen Aufſätze, tabellariſch abzufaſſen. Die Form dieſer Tabelle wird ſich aus dem, am Ende dieſes Abſchnittes beigedruckten, Schema zur Cenſur, leicht abnehmen laſſen (§. 29—31. des Regul.).

§. 14. Nach beendigter Prüfung der Vorgeladenen in alle den, oben namhaft gemachten, Wiſſenſchaften beſtimmt die Prüfungscommiſſion, welche Cenſur, einem jeden derſelben, ertheilt werden ſoll. Bei getheilter Meinung hierunter entſcheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder, bei gleichen Stimmen aber hat der Vorſitzende das Votum decisivum. Nach Verſchiedenheit der Leiſtungen aber erhält der Candidat

entweder 1) die Cenſur: „vorzüglich“, welche demjenigen nur gegeben wird, welcher in allen einzelnen Prüfungsgegenſtänden, nach dem tabellariſchen Verzeichniſſe, ohne Ausnahme, ſich mit Auszeichnung, oder doch ſehr wohl erwieſen hat; oder er erhält die 2te Cenſur: „ſehr wohl“, wenn ihm in den meiſten und namentlich in den Hauptfächern das Urtheil ſehr gut zu Theil ward, oder die 3te Cenſur: „wohl“, wenn er in allen Fächern das nothwendig Erfoderliche und Gewöhnliche geleiſtet, und endlich die 4te Cenſur: „gnüglich“, wenn er zwar in den Hauptfächern, namentlich auch im Ebräiſchen, das Nöthige wußte, in einzelnen aber ſchwach war, jedoch Hoffnung zur Ergänzung des Fehlenden giebt. Dieſe Cenſuren ſowohl, wie ſie einem jeden der Candidaten ertheilt werden ſollen, ſo wie die, denſelben etwa beigefügten, Erinnerungen werden in das, von einem Mitgliede der Commiſſion — gegenwärtig von dem Conſiſtorialactuar Heubner — aufgenommene Protocoll, als auch der Vor- und Zuname, der Geburts- und Aufenthaltsort, das Alter eines jeden Examinirten und, unter Bezugnahme auf die tabellariſche Ueberſicht, der Reihefolge nach die abgehandelten Gegenſtände, eingetragen. Nach Erfolg deſſen iſt dieſes Protocoll von ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommiſſion zu unterſchreiben und jedem Examinirten die Cenſur auszuhändigen, vierzehn Tage darauf aber dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, unter Beifügung von Abſchriften der tabellariſchen Ueberſichten und ertheilten Cenſuren, über das Reſultat der Prüfung, von der genannten Commiſſion Bericht zu erſtatten (ſ. §. 32—35. des Regul.).

§. 15. Haben die Examinirten zur Zufriedenheit der Behörde beſtanden, ſo haben ſie nicht nur die **licentiam concionandi** erlangt, ſondern ſich auch Anſpruch auf Zulaſſung der, in der Regel, zwei Jahre ſpäter erfolgenden, Wahlfähigkeitsprüfungen, für Stellen königlichen Patronats erworben. Als gnügend ſind nur die erſten drei obgedachten Cenſuren anzuſehen, die vierte nur bedingungsweiſe, weil derjenige, welcher ſie erhält, mit der ernſtlichen Ermahnung, das Fehlende nachzuholen, entlaſſen wurde. So wie aber kein Inländer, welcher die Univerſität nach Michaeli 1832 verließ, zu irgend einer geiſtlichen Stelle nicht königlichen Patronats befördert werden kann, wenn er nicht ſich der Prüfung vor der Leipziger Prüfungscommiſſion unterworfen und darüber eine der drei erſtgedachten Cenſuren erhalten hat; eben ſo wenig kann er zu einer ſolchen Stelle gelangen, wenn ihm nur die vierte gegeben worden war, es ſei denn, daß er ſich, gleich andern Candidaten, zur Wahlfähigkeitsprüfung geſtellt und darin beſtanden habe. Hätte jedoch ein Examinand von der Prüfungscommiſſion das erſte Mal abgewieſen werden müſſen, und ein Jahr darauf bei einer zweiten, zu der er von derſelben gelaſſen wurde, nicht wenigſtens ſo weit beſtanden, daß ihm die dritte Cenſur: „wohl“ ertheilt werden konnte; ſo wird er für immer abgewieſen, aus der Liſte der Candidaturexpectanten gänzlich ausgeſtrichen, und darf auf ein geiſtliches Amt, auch bei einem Privatpatrone, nie einen Anſpruch machen (ſ. §. 36. 37. 39. des Regul.).

§. 16. Will der, von der Prüfungscommiſſion mit einer Cenſur

entlaſſene, Candidat von der licentia concionandi Gebrauch machen; ſo hat er vorher dem Superintendenten, in deſſen Dioces er ſich aufhalten und predigen will, dieſe Cenſur im Originale vorzulegen. Ueberhaupt hat, nach der Bekanntmachung des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, in den Leipziger Zeitungen vom Jahre 1834. No. 142. vom 14. Juni, S. 1569, jeder dieſer Candidaten ſich bei demſelben, behufs der, von ihm jährlich einzureichenden, Candidatentabellen ſofort beim Eintritte in die Ephorie zu melden, ſein Geburtsjahr, den Aufenthaltsort, ſo wie, ob und an welchem Predigercollegium er Theil nimmt, nicht minder, ob er bereits als Lehrer an öffentlichen Schulen, oder in Familien, angeſtellt ſei, oder in welcher Weiſe er ſich ſonſt beſchäftige, anzuzeigen. Gleicherweiſe hat er auch den Ephorus in Kenntniß zu ſetzen, wenn er deſſen Ephorie verläßt, und diejenige zu bezeichnen, in welche er ſich zu begeben willens iſt.

§. 17. Zum Schluſſe dieſes Abſchnitts füge ich noch die tabellariſche Ueberſicht der Prüfungsgegenſtände, über welche von den Examinirten ſchriftliche Aufſätze eingereicht und mündlich Rechenſchaft abgelegt worden, nebſt beigeſchriebenen Cenſuren, mit Ziffern bei, auf welche §. 13. hingewieſen iſt.

## Ergebniſſe

### der, mit dem Candidaten N. N.

am .. März 18.. (am .. Septbr. 18..) pro licentia concionandi vor der geordneten Prüfungscommiſſion zu Leipzig angeſtellten, Prüfung.

A. In Betreff der ſchriftlichen Ausarbeitungen.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Exegetiſcher Aufſatz. | 3. | |
| 2) Aufſatz aus der ſyſtematiſchen, oder hiſtoriſchen Theologie. | 4. | |
| 3) Lateiniſcher Styl und Ausdruck. | 3. | |
| 4) Deutſcher Styl und Ausdruck. | 3 b. | |

B. In Betreff der mündlichen Prüfung.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Philoſophie. | 3. | |
| 2) Altteſtamentliche Exegeſe, verbunden mit Iſagogik, Hermeneutik, Kritik und Alterthumskunde. | 3 b. | |
| 3) Neuteſtam. Exegeſe, verbunden ꝛc. | 3. | |
| 4) Kirchengeſchichte. | 3 b. | |
| 5) Dogmengeſchichte. | 3 b. | |
| 6) Dogmatik und Symbolik. | 4. | |
| 7) Sittenlehre. | 4. | |
| 8) Homiletik, Katechetik, Paſtoraltheologie und Liturgik. | 3. | |
| 9) Kenntniß der theologiſchen Literatur. | 3 b. | |
| 10) Altclaſſiſche Sprachfertigkeit und Richtigkeit. | 3. | |

C. In Betreff der eingelieferten und abgehaltenen Predigt und Katechiſation.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Abfaſſung der Predigt, nach Materie und Form. | 3. | |
| 2) Vortrag der Predigt. | 2 b. | |
| 3) Inhalt und Form des katechetiſchen Entwurfs. | 3. | |
| 4) Praktiſche Fertigkeit im Katechiſiren. | 3 a. | |

D. Beſondere Erinnerungen, welche zu geben, für nöthig befunden worden.

Hat, um zu einer Frucht ſeiner Studien zu gelangen, in allen Fächern an ein gründliches Studium ſich hinzugeben.

E. Allgemeines Urtheil (Hauptcenſur).

4. „Gnüglich.“

Vorſtehendes Schema iſt abſichtlich darum gewählt worden, weil es gerade die Ertheilung der vierten Cenſur enthält, welche bedingungsweiſe gegeben wird.

Ueber die Hauptcenſur wird ein Schein, wie hier folget, ertheilt. Er wird, der Conſequenz wegen, auch auf die 4te Cenſur gerichtet ſein.

„Vor der Königl. Prüfungscommiſſion für Theologen zu Leipzig hat der Studiosus theologiae, Herr N. N. bei der, am .. und .. März (September) 183. mit ihm vorſchriftmäßig angeſtellten, Prüfung pro candidatura et pro licentia concionandi, „gnüglich“ beſtanden; worüber demſelben gegenwärtige Hauptcenſur ausgeſtellet worden iſt.

Leipzig am .. März (September) 183.

Die Königl. Prüfungscommiſſion für Theologen.

(L. S.) N. N.

N. N. Protocoll.

---

§. 18. Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung vor der niedergeſetzten Prüfungscommiſſion in Leipzig, wenn ſie erſt nach Michael 1832 die Univerſität verließen, beſtanden haben, und dadurch die licentiam concionandi ſich erwarben, können noch keine Anſprüche an ein geiſtliches oder Schulamt königlichen Patronats machen; vielmehr haben ſie, wenigſtens zwei Jahre ſpäter, (ſ. §. 1 u. 15. oben) ſich der Wahlfähigkeitsprüfung bei dem Miniſterium des Cultus u. öffentl. Unterrichts vorher noch zu unterwerfen, bei welcher ſie Beweiſe ihrer Geſchicklichkeit, in den theologiſchen Wiſſenſchaften überhaupt, insbeſondere aber auch im Predigen und Katechiſiren beweiſen müſſen. Gegenwärtig ſind der Oberhofprediger und Superintendent zu Dresden, die ordentlichen Mitglieder des Oberconſiſtoriums daſelbſt, und die beiden Hofprediger die Examinatoren.

§. 19. Wird ein Candidat, im Inlande geboren, zu einer geiſtlichen Stelle nicht königlichen, ſondern Privatpatronats ernannt; ſo muß derſelbe ebenfalls nothwendig vorher, ſofern er nach Michael 1832 die Univerſität verlaſſen hat, ſowohl die Prüfung bei der hierzu geordneten

Commiſſion in Leipzig, als auch, wenigſtens zwei Jahre ſpäter, die vorgedachte Wahlfähigkeitsprüfung, bei dem nurerwähnten Miniſterium, ſofern er aber vor Michael 1832, zu welcher Zeit jene Commiſſion noch nicht beſtand, von der Univerſität abgegangen iſt, wenigſtens die letztere gehörig beſtanden haben. Würde ihm alsdann, was bei königl. Patronatſtellen nicht ſo leicht vorkommen dürfte, von einem Privatcollator ein geiſtliches Amt, in der nächſten Jahresfriſt, nach ſeiner Wahlfähigkeitsprüfung, deren Ergebniß jedoch befriedigend ausgefallen ſein müßte, verliehen; ſo wird ihm das, ſonſt erfoderliche, Examen pro munere (Beförderung=Anſtellungsprüfung) erlaſſen werden.

§. 20. Ausländer können von Privatpatronen zu keinem geiſtlichen Amte berufen und von den Superintendenten zu einem ſolchen, im Auftrage des betreffenden Conſiſtoriums, nicht confirmirt werden, wenn ſie nicht in der, mit ihnen vorgenommenen, Anſtellungsprüfung wohl beſtanden haben.

Schon oben (ſ. S. 24 flg.) iſt in dem Abſchnitte: von den Kirchenpatronen, ihren Rechten und Pflichten, hiervon Erwähnung geſchehen, und es iſt hier ebenfalls die, dort angezogene, hohe Verordnung des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welche an ſämmtliche Conſiſtorien der königlich ſächſiſchen Kreislande, den 24. Mai 1833 erging, hier zu vergleichen, welche die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten des Predigtamts betrifft und in der Samml. der Geſetze und Verordnungen für das Königreich Sachſen vom J. 1833 im 11. Stücke No. 22. S. 59. aufgenommen worden iſt.

b) Von den Predigervereinen, oder Seminarien für Candidaten des geiſtlichen Lehramtes.

§. 21. Bereits im Jahre 1832 war die Errichtung eines allgemeinen Predigerſeminars, bei der höchſten geiſtlichen Behörde, in Antrag gekommen, und als ein zweckmäßiges Mittel zur praktiſchen Ausbildung junger Theologen, unter andern, die Einrichtung empfohlen worden, daß die Candidaten der Theologie, an einem, oder mehren Orten, unter die Leitung mehrer qualificirter Stadt= oder Landgeiſtlichen geſtellt, und letztern die homiletiſche Fortbildung derſelben zur Pflicht gemacht werden möchte. Ehe Seiten des h. Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts hierunter Einleitungen getroffen wurden, wies daſſelbe die Conſiſtorien an, von den, unter ihnen ſtehenden, Superintendenten, theils über die, in ihren Ephorieen beſtehenden, Predigercollegien und die gegenwärtige Verfaſſung derſelben, theils aber auch über diejenigen Geiſtlichen ihrer Diöceſen, welchen die fortdauernde homiletiſche Fortbildung benachbarter Candidaten des Predigtamts, für ihren Beruf, anvertraut werden möge, gutachtliche Berichte zu erfodern.

§. 22. Nach dem Eingange dieſer gutachtlichen, von den Conſiſtorien eingeſendeten Ephoralberichte iſt die Idee eines allgemeinen Predigervereins, oder Seminars für Candidaten zwar nicht ausgeführt worden; es ordnete jedoch das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, nach der Verordnung vom 20. April 1833, particuläre

Candidatenſeminare an, damit junge Theologen auch nach dem Abgange von der Univerſität, in der weitern Ausbildung zu ihrem künftigen Berufe, in thunlicher Maße unterſtützt werden möchten. Wie nothwendig dieſe beabſichtigte Art der Vorbereitung jungen Theologen ſei, wird ein Jeder gern zugeben, wer es aus Erfahrung weiß, daß der Theologie Studirende, bei der Kürze ſeines Aufenthalts auf der Univerſität, und bei dem weiten Felde der theologiſchen Studien, welches er zu durchwandern hat, auch dann, wenn er Vorleſungen über die Disciplinen der praktiſchen Theologie mit Fleiß hört, und wohl ſelbſt Theil an den Prediger- oder katechetiſchen Geſellſchaften nimmt, ſich, zu ſeinem künftigen amtlichen Wirken, die, ſo unumgänglich nöthige praktiſche, Tüchtigkeit keinesweges anzueignen vermag. Durch den, zu Erreichung dieſer Abſicht entworfenen, Plan wird das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ſich künftighin über die Fortſchritte der Candidaten der Theologie in der eigentlichen Predigerbildung und über die, hiernach zu bemeſſende, mindere, oder vorzüglichere Tüchtigkeit der einzelnen Competenten zu geiſtlichen Stellen, bei deren Beſetzung, leichter und ſicherer Kenntniß verſchaffen.

§. 23. Nach dieſem Plane aber ſoll in jeder Ephorie der Erblande wenigſtens ein Predigerverein, oder Seminar, für Candidaten des geiſtlichen Lehramtes beſtehen. Und ob ſchon die Leitung deſſelben, in der Regel, dem Ephorus anvertrauet werden ſoll; ſo ſoll dennoch auch, bei Verhinderung des Superintendenten, dieſelbe ausgezeichneten Geiſtlichen aufgetragen werden können. Insbeſondere ſind aber, bei dem großen Umfange mancher Ephorieen, und wo es etwa örtliche Verhältniſſe nöthig machen, Zweigſeminarien zu errichten und zu deren Vorſtande befähigte Geiſtliche auszuerſehen.

§. 24. Wenn nun gleich der Hauptzweck dieſer Vereine, Fortbildung der Candidaten des Predigtamtes und der Theologie iſt, und Uebungen im Homiletiſchen, Liturgiſchen und Katechetiſchen ſie vor Allem beſchäftigen ſoll; ſo bleibt es dem Ermeſſen des Vorſtandes überlaſſen, noch durch zu veranſtaltende Disputirübungen oder durch Errichtung eines Leſezirkels, dieſen Wirkungskreis zu erweitern.

§. 25. Es iſt zwar den Candidaten freigeſtellt, ob ſie an dem Vereine in der Ephoralſtadt, oder, wo ihnen Zweigvereine näher ſind, an dieſen Antheil nehmen wollen; allein ſie würden ſich ſelbſt in Lichten ſtehen, wollten ſie den Beitritt zu denſelben ablehnen, da es ihnen, wenn ſie ſich künftig zu der Wahlfähigkeitsprüfung, oder ſpäter zu einem geiſtlichen Amte melden wollen, obliegt, ihren Geſuchen darüber, daß ſie an dem Predigervereine ihres Aufenthaltsorts Theil genommen, ein, von dem Vorſtande ausgeſtelltes, Zeugniß beizulegen, oder die Behinderungsurſache anzuzeigen. Und ſollten auch Candidaten meinen, daß ihre Theilnahmloſigkeit der höhern und höchſten geiſtlichen Behörde nicht bekannt werden dürfte; ſo würden ſie ſich ſehr irren; denn am Schluſſe eines jeden Jahres haben die Vorſtände dergleichen Vereine, über die Begründung und den Fortgang derſelben, mit Beilegung einer tabellariſchen Ueberſicht der bisherigen Leiſtungen, an die Conſiſtorien Bericht zu

erſtatten, und dieſe das Ergebniß mit den, von ihnen gemachten, Wahrnehmungen mittels eines, alle Vereine des Sprengels umfaſſenden, Berichts dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzuzeigen, worauf daſſelbe ſodann die, ſich beſonders auszeichnenden, Individuen bemerken, oder, nach Befinden, ſonſtige Anerkennung beſchließen wird.

§. 26. Den Vorſtänden der, in Rede ſtehenden Vereine, iſt übrigens aufgegeben worden, für dieſelben, in Rückſicht der Zahl ihrer ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die Zeit ihrer Zuſammenkünfte, die Einreichung der Dispoſitionen zu den Predigten und Ausarbeitungen, die wirkliche Haltung und Kritik der Predigten und was ſonſt noch damit in Verbindung ſteht, beſondere Statuten zu entwerfen und ſolche, durch die Conſiſtorien, zur Beſtätigung, an das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen. Bei der, vorhin angegebenen, zweckmäßig erſcheinenden Erweiterung des Wirkungskreiſes der Vereine, ſollen die Vorſtände, außer der homiletiſchen Fortbildung der Candidaten, zugleich ihre weitere Vorbereitung und praktiſche Ausbildung für den geiſtlichen Beruf, nach deſſen mannichfaltigen Beziehungen und Geſchäftsverhältniſſen, ins Auge faſſen.

§. 27. Durch die jetzt erwähnte Verordnung die Candidatenſeminarien betreffend, bezüglich der Rechenſchaft, welche der Ephorus über dieſelben abzulegen hat; ſo wie durch die neue Einrichtung hinſichtlich der Prüfungen, ſind auch Abänderungen in den

Candidatentabellen

nöthig geworden, welche in der oben angegebenen, hohen Miniſterialvorſchrift vom 15. Mai 1833 ebenfalls beſtimmt wurden.

Die, früher den Ephoren aufgetragene, Aufſichtsführung über die, in ihren Ephorieen ſich aufhaltenden, Candidaten, welche in der Generalverordnung vom 19. Decbr. 1788 unter No. IV. (ſ. Cod. Aug. Fortſ. II. Theil I. S. 205 flg.) anzutreffen iſt, ward durch ein Reſcript des ehemaligen Kirchenrathes vom 13. Febr. 1824 denſelben aufs neue zur Pflicht gemacht, und wenn vorhin in das, tabellariſch einzuſendende, Verzeichniß die Namen aller, in der Ephorie befindlichen examinirten Candidaten, mit Ausſchluß der, noch nicht examinirten, nach alphabetiſcher Ordnung aufgeführt, der Ort und die Qualität, in welcher ſie ſich dort aufhielten, nebſt Bemerkungen von der Zeit und Cenſur ihrer Examinum bezeichnet, über perſönliche Umſtände, moraliſche Qualitäten, Verhalten und Tüchtigkeit zu einem geiſtlichen Amte, Auskunft ertheilt werden mußte; ſo hielt man es für angemeſſener, im Jahre 1824 zwei Schemen zu Candidatentabellen vorzuſchreiben, von denen die eine unter dem Buchſtaben A., für die examinirten und, nach beſtanderem Examine, mit einer Cenſur verſehenen, Candidaten des Predigtamtes beſtimmt iſt, dagegen in eine zweite, unter dem Buchſtaben B. die Candidaten der Theologie, welche ihre theologiſchen Studien zwar vollendet, jedoch noch nicht pro candidatura examinirt ſind, eingetragen werden ſollten.

Da das Letztere, nach der neuen Einrichtung, rückſichtlich der Prü-

fung der, von der Univerſität abgehenden, jungen Theologen, nicht mehr Statt finden kann, (ſ. den Abſchn. von den Candidatenprüfungen §. 4.), auch die Anzeige über den Beitritt der Candidaten zu den anbefohlenen Seminarien in den Tabellen zu machen iſt; ſo iſt jede, wie hier folgt, einzurichten.

A.

Verzeichniß der examinirten Candidaten in Dresden.

| No. | Vor= u. Zuname, ingleichen Geburtsort. [Die Reihefolge iſt, nach der Ordnung der Zeit des beſtandenen Examens.] | Wenn geboren? | Wenn vor dem h. Miniſterium des Cultus und öffentl. Unterrichts examinirt? | Die, bei d. Candidatenexamen erhaltene, Cenſur. | Ob, und ſeit welcher Zeit der Candidat an einem Prediger-vereine Theil genommen hat? | Dermaliger Aufenthaltsort. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|

B.

Verzeichniß der Candidaten der Theologie.

| No. | Vor= und Zuname, auch Geburtsort. | Wenn geboren? | Ob, und mit welcher Cenſur der Candidat die Prüfung vor der Leipziger Examinationsbehörde beſtanden? | Ob, und ſeit welcher Zeit der Candidat Mitglied eines Predigervereins iſt? | Dermaliger Aufenthaltsort. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|

§. 28. Mit dem 21. Januar jeden Jahres ſind dieſe Tabellen an das betreffende Conſiſtorium zu ſenden, von demſelben aber, ſpätſtens bis Ende des Monats Februar, bei dem hohen Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

Damit nun die Candidaten in dieſe Liſten aufgenommen werden können; ſo haben ſie die Bekanntmachung, welche oben §. 16. in dem Abſchnitte von den Candidatenprüfungen angeführt wurde, zu beachten, und beim Eintritte in derjenigen Ephorie, in welcher ſie zu bleiben gedenken, ſich bei dem Ephorus, unter Vorzeigung der, in Leipzig, oder Dresden erhaltenen, Cenſur zu melden, auch denſelben, wenn ſie dieſe Ephorie wieder verlaſſen, von ihrem Austritte, in Kenntniß zu ſetzen.

## II. Von der Anſtellung der Geiſtlichen und Schullehrer.

### 1) Von der Anſtellung derjenigen Subjecte, welchen Kirchen= und Schulämter ganz, oder nur als Subſtituten, zum Theil anvertraut werden ſollen.

§. 1. Damit der Koſtenaufwand, bei Beſetzung geiſtlicher Stellen, welcher den Kirchen, oder den Kirchen= und Schulgemeinen bisher zur Laſt gefallen war, unbedeutender werden möchte, iſt, vom Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, unter dem 7. Juni 1833 eine

Verordnung

das Verfahren bei Beſetzung der evangeliſch=lutheriſchen Pfarr= und Schulämter in den Kreislanden, ſo wie die,

von den Kirchen- und Schulinſpectionen dabei zu erhebenden Koſten betreffend

am 18. Juni, in der Sammlung der Geſetze und Verordnungen für das Königreich Sachſen von 1833. Stck. 10. No. 21. ausgegeben worden. Sie ſpricht ſich zuvörderſt über die Beſtimmungen bei Beſetzung geiſtlicher Aemter in 10 §§. ſodann über diejenigen aus, welche künftighin, bei Beſetzung der Lehrerſtellen an Volksſchulen, beachtet werden ſollen.

Da nach dem Erſcheinen dieſer Verordnung mancherlei Erörterungen für nöthig erachtet und ſowohl General- als Specialverordnungen zu dieſem Behufe erlaſſen wurden, ſo ſchien es dem Verfaſſer angemeſſen, die letzteren, bei Relation des Inhaltes der Hauptverordnung, anzuziehen und die Erörterungen in jene zu verweben.

§. 2. Die bei Beſetzung geiſtlicher Aemter, vor Zulaſſung eines Predigtamtscandidaten zur Probepredigt, übliche Prüfung vor dem Bezirksconſiſtorium, ſoll fernerhin beſtehen; aber ſie ſoll unentgeltlich von der Behörde veranſtaltet werden. Die Koſten für Ausfertigung der Cenſur, ſo wie die Reiſe zur Prüfung und von dieſer zurück, ſollen die Geprüften aus eignen Mitteln tragen. Nur diejenigen, 1) welche bei der, zuletzt beſtandenen mündlichen Prüfung wenigſtens die Cenſur „wohl“ (bene oder recte) erhielten, ſo wie 2) — in derſelben Vorausſetzung — Candidaten des Predigtamts, welche innerhalb eines Jahres nach der Prüfung zur Candidatur berufen werden und 3) Geiſtliche — jedoch nach Ermeſſen der Conſiſtorien — welche ſich durch eine mehrjährige treue Berufserfüllung ausgezeichnet haben, können, bei Beförderungen und Verſetzungen, mit der Prüfung pro munere verſchont bleiben.

Wenn von den Vorgenannten das Erlaſſen einer abermaligen Prüfung gewünſcht wird; ſo hat der Ephorus die Cenſur über die vorige Prüfung — welche hierbei entſcheidend iſt, — zur Einſicht zu erfodern, und in ſeinem Berichte an das Conſiſtorium, in deſſen Bezirke die erledigte Stelle gehört, bei der Bitte um Auftrag zur Probeabnahme und nach Befinden zur Ordination, Inveſtitur und Confirmation, (Cultusminiſterialverordn. vom 7. Juni 1833. §. 4.) die Ausſtellungsbehörde, das Datum und den Grad der eingeſehenen Cenſur, mit anzugeben. S. Leipziger Conſiſtorialverordn. v. 31. Juli 1833.

Auf die Vorſtellung, welche bei dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts deshalb eingegangen war, daß künftighin die Prüfungen nicht erlaſſen werden möchten, weil dieſe Verſchonung einigen Schatten auf den Predigerſtand und ſeine Glieder werfen könne, hat dieſe hohe Behörde (nach der Verordnung an das Oberconſiſtorium, vom 10. März 1834) reſcribirt: man werde ſolches in Erwägung nehmen, wenn bei den bevorſtehenden Veränderungen und in dem Geſchäftskreiſe der kirchlichen Behörde, im Betreff der Deſignatenprüfungen überhaupt und der Prüfungsbehörde ſelbſt, neue Beſtimmungen würden getroffen werden.

§. 3. Iſt dem Deſignirten zu einem geiſtlichen Amte die Prüfung

erlaſſen, oder von ihm dieſelbe gehörig beſtanden und in dieſem Falle ihm eine Cenſur ertheilt worden; ſo iſt ein Tag der Probe veſtzuſetzen. Daß dies nicht vom Collator, blos mit Einverſtändniß des Superintendenten, wie aus §. 2. der oben angegebenen Miniſterialverordnung hervorzugehen ſcheint, geſchehen ſolle, darüber giebt die anderweite Miniſterialverordnung an das Oberconſiſtorium vom 10. März 1834, hinlänglichen Aufſchluß, in welcher es ausdrücklich heißt: „es bleibt den Superintendenten auch fernerhin unbenommen, dem Collator zur Probe mehre Tage vorzuſchlagen, aus welchen derſelbe einen erwählt, zumal, wenn die Auftragsverordnung des Conſiſtoriums, auf welche erſt der Tag der Probe anberaumt werden kann, allein, oder doch zuerſt an den Superintendenten gelange, und es iſt durch §. 2. der Verordnung v. 7. Juni 1833 eine Aenderung in der, bisher beſtandenen, Einrichtung nicht beabſichtigt worden.“

Nach der, zwiſchen dem Superintendent und dem Collator getroffenen, Uebereinkunft wegen eines Sonntages der Probe, ſoll dieſer der Kirchengemeine, wenigſtens 14 Tage vor demſelben, mit Benennung des Deſignirten von der Kanzel bekannt gemacht werden, damit die Kirchfahrt hinlängliche Zeit habe, ſich nach den Verhältniſſen deſſelben zu erkundigen, (ſ. Miniſterialverordn. v. 10. März 1834). Der Deſignirte hat aber die, wegen der Probe erfoderliche, Reiſe auf ſeine Koſten zu unternehmen. (S. Cultusminiſterialverordn. v. 7. Juni 1833. §. 10.)

§. 4. Dem deſignirten Geiſtlichen ſchreibt der Superintendent den Text zur Probepredigt, an dem beſtimmten Sonntage, ſo wie die Aufgabe zu einer, nach der Predigt, vor der verſammelten Kirchfahrt, in ſeiner Gegenwart oder im Behinderungsfalle ſeines Stellvertreters und des Collators anzuſtellenden, Katechiſation vor. Letztere muß von einem jeden, zu einem geiſtlichen Amte Deſignirten, er möge bereits ein dergleichen Amt verwaltet haben, oder nicht, abgehalten werden. S. Conſiſtorialverordn. d. d. Leipzig den 11. Decbr. 1833.

§. 5. Bei Abnahme der Probe ſoll, wenn die zu beſetzende geiſtliche Stelle königlichen Patronats iſt, der betreffende Juſtizbeamte ferner nicht verbunden ſein, der Probe beizuwohnen; ſondern es hat, in ſeiner Abweſenheit, das ihm Obliegende der Ephorus mit zu beſorgen. Nach der Miniſterialverordnung an das Oberconſiſtorium vom 10. März 1834, und der Specialverordnung deſſelben hohen Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, an den Amtmann zu B. vom 17. April 1834, kann zwar, in einzelnen Fällen, wo bei zu befürchtenden Widerſprüchen, von Seiten der Parochianen, des Beamten Gegenwart wünſchenswerth iſt, derſelbe bei der abzunehmenden Probe gegenwärtig ſein; allein es iſt von ihm — da er bei königlichen Patronatſtellen nur concurrirt — zeitig an das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu berichten und die Beſcheidung, namentlich auch darüber, wer die, dadurch verurſachten, Koſten zu tragen habe — in ſo fern er nicht für eine andere, bei der Probe mit expedirte, Handlung ohnehin taxmäßige Koſten zu fodern hätte — abzuwarten. (S. oben II. A. a. §. 2. S. 25.)

Andere Collatoren mögen entweder ſelbſt der Probe beiwohnen, oder ſich, in Fällen der Behinderung, ebenfalls durch den Ephorus — hinſichtlich der Ausantwortung der Vocation — oder, durch ihre Gerichtsverwalter, oder, durch einen andern geeigneten Bevollmächtigten, vertreten laſſen. Indeſſen gilt nach der Miniſterialverordnung vom 10. März 1834 daſſelbe von der weltlichen Coinſpection, bei dergleichen Privatpatronatſtellen, was ſo eben von den Beamten, bei königlichen Patronatſtellen, hinſichtlich der, von ihnen gewünſchten, Anweſenheit bei Proben, geſagt worden iſt, mit dem Unterſchiede, daß ſie ſich Beſcheidung von dem Conſiſtorium, in deſſen Sprengel das zu beſetzende Pfarramt einbezirkt iſt, zu erbitten haben. Man ſ. oben dem Abſchnitt: von den Kirchenpatronen. S. 24. Darüber, wer außer dem Gerichtsverwalter als geeigneter Bevollmächtigter eines Collators anzuſehen ſein ſolle, hat das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nach der, im Vorhergehenden erwähnten, Verordnung vom 10. März d. J. keine ſpeciellen Vorſchriften zu ertheilen, für gut befunden; ſondern ſich daſelbſt erklärt: „es laſſe ſich erwarten, daß die Collatoren die nöthigen Rückſichten, welche die Würde der Handlung erfodere, von ſelbſt nehmen werden.“

§. 6. Hat der Deſignirte ſeine Probe abgelegt, ſo ſtellt der Ephorus denſelben, wie bisher, der Kirchengemeine, als ihren künftigen Prediger und Seelſorger, in einer Rede am Altare, vor, und befragt ſie: ob ſie gegen deſſen Perſon, Lehre, Lebenswandel und abgelegte Probe etwas Erhebliches zu erinnern haben? Auf den Fall, daß ein Widerſpruch gegen die Anſtellung des Deſignirten zu befürchten ſein dürfte, hat das hohe Cultusminiſterium, auf Antrag des Superintendenten zu P. folgende, nähere Beſtimmung, rückſichtlich des Verhaltens des Ephorus, durch Verordnung vom 20. Septbr. 1833 ertheilt.

„Es ſoll dem Ermeſſen der Superintendenten überlaſſen bleiben, nach Befinden der, in einem jeden Falle eintretenden, beſonderen Umſtände, nach Vorſchrift des 3. §. der Verordnung vom 7. Juni 1833, die, vorhin gedachte, ſogenannte Umfrage, nach der Probe eines Deſignirten, der Gemeine in der Kirche vorzulegen, und alsdann erſt, wenn ſich ein Widerſpruch zeigt, zu Vermeidung weiterer, an dieſem Orte unſchicklicher Auslaſſungen und Discuſſionen, die Handlung abzubrechen, das Uebrige aber in der Pfarr- und Schulwohnung, oder in einem andern geeigneten Local zu beſorgen: oder aber, bei zu befürchtendem Widerſpruche, nach abgelegter Probe des Deſignirten, aber vor der Vorſtellung deſſelben, an die Gemeine, die Abgeordneten der Letztern in die Sacriſtei kommen zu laſſen und daſelbſt die gewöhnliche Umfrage an ſie zu richten, damit, wenn die etwaigen, genau zum Protocolle zu bemerkenden, Einwendungen nicht ſofort beſeitiget werden mögen, der weitern Vollziehung des Geſchäfts, ohne Aufſehen zu erregen, Anſtand gegeben werden könne.“

Erfolgt wirklich eine Einwendung gegen den Deſignirten; ſo iſt nach der zuletzt angeführten Verordnung des Cultminiſteriums im 3. §. über dieſelbe, von der Kircheninſpection, nach vorausgegangener Erörterung des Widerſpruchs, wenn die Stelle von der Staatsbehörde zu beſetzen iſt, zum

Miniſterium des Cultus; iſt es aber eine Privatpatronatſtelle, zu dem vorgeſetzten Conſiſtorium Bericht zu erſtatten. Von dieſen Behörden wird, nach dem Ausgange der Sache, beſtimmt werden, wer die, dadurch erwachſenen, Koſten zu tragen habe. Nach dem 6. §. derſelben Verordnung; ſo wie nach der, vom 20. Sept. 1833 iſt, nach Beſeitigung der Anſtandsurſache, der Ernannte, von dem Superintendenten an dem Tage, an welchem er die Antrittspredigt hält, zu ordiniren und in ſein neues Amt einzuführen (ſ. §. 6. der Miniſterialverordn. vom 7. Juni 1833). Dagegen erfolgt Beides, wenn kein Hinderniß eintrat, nach abgelegter Probe deſſelben, wenn ihm, von dem Collator, oder deſſen Stellvertreter, oder aber von dem Ephorus, die, unentgeltlich auszufertigen geweſene, Vocation ausgehändiget worden iſt. Demnach iſt das Reſcript des ehemaligen Kirchenrathes an die Conſiſtorien zu Leipzig und Glauchau, die Inveſtitur der Geiſtlichen betreffend, vom 14. April 1826 (ſ. Geſetzſamml. für das Königreich Sachſen von 1826 Stck. 11. No. 16) in Anſehung der Beſtimmung des Tages der Inveſtitur, ſtreng genommen, außer Kraft getreten.

§. 7. Was die Vocation hiernächſt noch anlangt, ſo ſoll, nach der Miniſterialverordnung v. 7. Juni 1833 §. 3. Satz 4, in derſelben der mittlere Ertrag der Stelle angegeben werden, damit die Steuerbehörde dadurch in den Stand geſetzt werde, die richtige Verwendung des vorſchriftsmäßigen Stempelſatzes zu controliren. Die Behörde hat jedoch für den angegebenen Betrag keine Gewähr zu leiſten. (S. oben das Capit. von den Kirchenpatronen, S. 26. §. 3.) Der Ausdruck: „mittler Ertrag" iſt nicht etwa eine Hindeutung darauf, daß das Einkommen einer geiſtlichen Stelle ſich in Zukunft nach dieſer Angabe genau richten müſſe, ſondern es iſt mit demſelben nur ein, dem Geſammteinkommen möglichſt gleichkommender, Satz, welcher in der Vocationsurkunde Behufs der Beſtſetzung des, zu letzterer zu verwendenden, Stempelbetrags angegeben werden ſoll, gemeint. (S. Miniſterialverordn. vom 10. März 1834 an das Oberconſiſtorium.)

Die Vocationen ſelbſt müſſen von den Ephoren (ſ. Leipz. Conſiſtorialverordn. vom 31. Juli 1833) an das vorgeſetzte Conſiſtorium, — weil dies der Einſicht der Vocationen bedarf — jedesmal mit dem Berichte, in welchem ſie entweder den Deſignirten zum Examen präſentiren, oder, wenn es der Prüfung nicht bedarf, ſich Auftrag zur Confirmation erbitten (ſ. oben in dieſem Capitel) eingeſendet werden. Nach der Cultusminiſterialverordnung an das Oberconſiſtorium vom 7. April 1834 iſt auch beſonders der Grund beigefügt: damit das Conſiſtorium ſich, vor der Confirmation eines Geiſtlichen, durch Einſicht der ausgeſtellten Vocation, vergewiſſern möge, daß dieſelbe nichts Geſetzwidriges, oder Unangemeſſenes enthalte. Zur Verhütung von Widerſprüchen von Seiten der Privatcollatoren, iſt zugleich genehmiget, daß die Vocation einſtweilen ohne Stempel und mit Bemerkung des Stempelnachtrags eingeſendet, der Stempelbogen aber nachher von dem Ausſteller, vor der Aushändigung, nachcaſſirt und der Vocation beigeheftet werde. S. oben S. 30.

§. 8. Iſt der deſignirte Geiſtliche, ohne Widerſpruch, berufen worden, nachdem die Umfrage erfolgt war; ſo iſt derſelbe ſogleich von dem Superintendenten, vom Altare aus, in ſein neues Amt einzuweiſen, auch, wenn er nicht ſchon ordinirt war, zu Verwaltung des geiſtlichen Amtes, mit der, der Würde deſſelben gebührenden, Feierlichkeit einzuſegnen. Hierzu ſchien es zwar, nach Maßgabe der, in der Kirchenordnung vom Jahre 1580 (ſ. Cod. Aug. Thl. 1. S. 531 ff.) enthaltenen, Vorſchrift nicht erfoderlich zu ſein, daß mehre Geiſtliche herzugezogen würden; und das Conſiſtorium zu Leipzig (ſ. Verordn. v. 31. Juli 1833) erklärte die Gegenwart des etwaigen Pfarrvicars, oder außerdem des Vacanzpredigers, welcher, an dem Tage der Probe, zu den Diaconatsverrichtungen ohnehin in der Kirche anweſend ſein müſſe, um ſo mehr für hinreichend, als die Feierlichkeit der Handlung, weniger von der Anzahl der anweſenden Geiſtlichen, als vielmehr von der ſonſtigen Anordnung, und beſonders von dem Gehalte und der Kraft der, vom Ephorus hierbei zu haltenden, Rede abhängig ſein dürfte. Das Cultusminiſterium ſpricht ſich jedoch in der Verordnung vom 10. März 1834 an das Oberconſiſtorium alſo aus: daß die Zuziehung mehrer Geiſtlichen zu der Probe, Ordination und Inveſtitur eines anzuſtellenden Geiſtlichen, keinesweges unterſagt ſei.

Bei den zu verrichtenden Ordinationen iſt übrigens die, in der Kirchenagende, Theil 2, VII, befindliche Vorſchrift zu befolgen (ſ. Leipziger Conſiſtorialverordn. v. 3. Juli 1833). Für den Ernannten, welcher noch der Ordination bedarf, ſendet das betreffende Conſiſtorium ein für dieſen, nach Vorſchrift des Reſcripts vom 21. März 1808, (Cod. Aug. Fortſ. 3. Thl. 1. S. 142) ausgefertigtes Diplom zu, in welchem nur das Datum offen bleibt und von dem Superintendenten, nach vollbrachter Ordination, auszufüllen iſt. (Cultusminiſterialverordn. vom 7. Juni 1833. §. 4.)

Ueber den Punkt: ob die Ordination eines neu berufenen Geiſtlichen fernerhin am Tage der Probe, da Predigt, Katechiſation des Deſignirten, deſſen Theilnahme an dem Genuſſe des heiligen Abendmahls, die Vorſtellung mit Umfrage und die Inveſtitur des, nach derſelben, Berufenen ſchon viel Zeit erfodere, vorgenommen werden ſolle, — hat das hohe Cultusminiſterium ſich Entſchließung in der Hauptſache vorbehalten. (M. ſ. deſſen vorangezogene Verordnung v. 10. März 1834.)

§. 9. Die Confirmation der Geiſtlichen, ſo wie ihre Verpflichtung, ſoll künftighin an Orten außerhalb der Ephorie, Dresden und Leipzig, durch die, hiezu von dem Conſiſtorium zu beauftragenden, Superintendenten geſchehen. Jeder Neuberufene hat ſich an einem, nach abgelegter Probe folgenden, von dem Superintendenten zu beſtimmenden, Wochentage, an den Ort des Sitzes der Ephorie, auf ſeine Koſten, zu begeben, wo er, von dieſem, zu Verwaltung des geiſtlichen Amtes verpflichtet und ihm, im Auftrage der Staatsbehörde, die erfoderliche Confirmation ertheilt wird. S. Cultusminiſterialverordnung vom 7. Juni 1833. §. 4. Die nähere Anweiſung zu dieſem neuen, den Superin-

tendenten aufgetragenen, Geſchäfte, welche in dieſer Verordnung zugeſagt ward, erging an dieſelben und beſteht, nach der Leipziger Conſiſtorialverordnung vom 3. Juli 1833, in Folgendem:

Dem, auf der Superintendur erſchienenen, zu confirmirenden, Geiſtlichen iſt, nach vorausgeſchickter, behufiger Einleitung, mit beſonderer Erwähnung der Wichtigkeit des, ihm zu übertragenden, Amtes zuvörderſt nachſtehende Verpflichtung vorzuleſen:

Formular zu der Verpflichtung der Geiſtlichen und der Schulcollegen, an den höhern Schulanſtalten.

(Unterthaneneid.) „Sie ſollen angeloben und ſchwören: dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Anton, Könige von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Ihrer Königl. Hoheit, dem Herrn Prinzen Mitregenten, Friedrich Auguſt, Herzoge zu Sachſen ꝛc., Unſeren allergnädigſten Herren treu und gehorſam zu ſein, hiernächſt die Landesverfaſſung treu zu beobachten, Sr. Königl. Majeſtät und Ihrer Königl. Hoheit Ehre und Beſtes, ſo wie der Königl. Lande Nutzen und Wohlfahrt, nach Ihren Kräften, zu befördern, Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden, nicht in dem Rathe, noch bei der That zu ſein, da wider Ihro Königl. Majeſtät, oder Ihro Königl. Hoheit, oder die Landesverfaſſung gerathſchlagt oder gehandelt würde, Ihro, oder Ihrer Lande Nachtheil treulich zu verhüten und für Ihre Perſon wiſſentlich nichts zu thun, was Ihro Königl. Majeſtät, Ihrer Königl. Hoheit und Ihrem Hauſe, oder der Landesverfaſſung zu Schaden und Schmach gereichen möchte; auch, wenn Sie erfahren ſollten, daß irgend etwas gegen die Sicherheit und das Anſehen Ihrer Königl. Majeſtät, Ihrer Königl. Hoheit und des Allerdurchlauchtigſten Königl. Hauſes, oder gegen den Vortheil der Königl. Lande und Unterthanen vorgenommen werden wollte, ſolches Ihren Vorgeſetzten und, nach Befinden, Ihrer Königl. Majeſtät, oder Ihrer Königl. Hoheit unmittelbar alſofort anzuzeigen; (Religionseid) in Anſehung der Religion bei der, in hieſigen Landen angenommenen, reinen, evangeliſchen Lehre, wie ſolche in der heiligen Schrift enthalten, in der ungeänderten, augsburgiſchen Confeſſion dargeſtellt, und in den übrigen ſymboliſchen Büchern der evangeliſchen Kirche wiederholt iſt, veſt und ſtandhaft zu verbleiben, ihr gemäß zu lehren, wider Aufrechthaltung dieſer Lehre, weder insgeheim noch öffentlich etwas zu unternehmen, auch wenn Sie wahrnehmen, daß andere dieſes thun wollten, es nicht zu verheimlichen; ſondern ſolches ſofort Ihren Vorgeſetzten zu melden, und dafern Sie ſich in Ihrem Gewiſſen gedrungen fühlen ſollten, von dem, bei der evangeliſchen Kirche angenommenen, Lehrbegriffe, bei Ihren Lehrvorträgen abzuweichen, oder ſich zu einer andern, mit dieſer nicht vereinbaren, Confeſſion zu bekennen; ſolches ohne Anſtand, vermöge des, von ihnen geleiſteten, Eides, bei Ihren Vorgeſetzten anzuzeigen und darauf fernere Entſchließung zu erwarten; (Dienſteid) in Anſehung des, Ihnen übertragenen, Amtes in Gemäßheit der, Ihnen ertheilten, Vocation, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen alles dasjenige zu thun, was einem getreuen Pfarrer eignet und gebühret."

Hierauf iſt von dem Confirmanden, zur Verſicherung der Veſthaltung vorſtehender Verpflichtung, an den Ephorus der Handſchlag abzuſtatten, ſodann aber, unter üblicher Form, von ihm der Eid abzulegen.

Eid.

„Alles, was mir N. N. gegenwärtig vorgeleſen, von mir auch wohl verſtanden und Handgebend angelobt worden iſt; das will ich veſt, treu und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum ſeinen Sohn, unſern Herrn.“

Nach abgelegtem Eide hat ferner der in Pflicht Genommene zuvörderſt die Unterſchrift der Concordien folgendergeſtalt zu bewirken:

Ego N. N. vocatus Pastor ... N. N. ore, corde et manu testor, me omnes in libris nostris symbolicis contentas sententias affirmativas, quia cum scriptura sacra conveniunt, toto pectore amplecti; e contrario eas rejicere et damnare hujus libri sententias negativas.

N. N. d. mens. N.
MDCCCXXX...

Sodann hat derſelbe auch die Viſitationsartikel, wie nachſteht, eigenhändig zu unterſchreiben:

„Ich N. N. berufener Pfarrer .... zu N. N. bekenne durch dieſe meine Unterſchrift, daß ich alle dieſe, in den Viſitationsartikeln enthaltenen, Lehren für rein und dem Worte Gottes gemäß halte, und verſpreche, mit Gottes Gnade, weder etwas dawider zu thun, noch zu lehren. Desgleichen bekenne ich, daß ich alle, wider dieſe Artikel, ſo wie wider die andern ſymboliſchen Bücher unſrer evangeliſch-lutheriſchen Lehre laufenden, Irrthümer gänzlich verwerfe und verabſcheue, und will auch ſolche niemals annehmen und lehren, weil ſie falſch ſind.“

N. N. den ..... 183..

Hat der berufene und verpflichtete Geiſtliche dieſe Unterſchriften geleiſtet; ſo ertheilt ihm der Ephorus die Confirmation, und händiget ihm, über dieſen Verpflichtungs- und Confirmationsact — über welchen in die betreffenden Beſetzungsacten ein Protocoll aufzunehmen iſt — ein Zeugniß, nach folgender Vorſchrift, aus:

„Von dem unterzeichneten Superintendenten zu N. iſt im Auftrage und Namen des königlichen (Ober-) Conſiſtoriums zu N. der, zum Pfarr- (Archidiaconat-, Diaconat-) Amte in N. vermöge der Vocation, d. d. N. den .. N. 183. berufene,

Herr N. N.

(nach vorgängiger Prüfung, Ordination, Probe und) eidlicher Verpflichtung, heutigen Tages zu benanntem geiſtlichen Amte beſtätiget und als Pfarrer (......) zu N. confirmirt worden.“

„Urkundlich wird demſelben hierüber gegenwärtiger

Confirmationsſchein

ausgeſtellt.

N. den .. N. 183..  (L.S.)  N. N.
Superintendent.

Zu dieſem, vorſchriftsmäßig auszufertigenden, Confirmationsſcheine (ſ. Conſiſtorialverordn. d. d. Leipzig den 31. Juli 1833) iſt ein Stempelbogen zu 4 Gr. anzuwenden.

§. 10. Bei den Predigern, welche bereits zu Verwaltung eines geiſtlichen Amtes im Königreiche Sachſen verpflichtet worden ſind und zu einem andern befördert werden, bedarf es keiner anderweiten eidlichen Verpflichtung; ſondern ſie ſind, nach ihrer Einführung, von dem Superintendenten, mit Verweiſung auf den bereits geleiſteten Pflichteid, in dem neuen Amte zu beſtätigen. (S. Cultusminiſterialverordn. vom 7. Juni 1833. §. 5.) Denn wenn auch die früher Verſorgten den Unterthaneneid noch nicht in Beziehung auf die Conſtitution ablegen konnten; ſo haben ſie doch alle, nach dem höchſten Befehle vom November des Jahres 1831, einen Revers auszuſtellen gehabt, in welchem ſie die Landesverfaſſung treu zu beobachten angelobt haben.

Jede Beſtätigung eines Geiſtlichen, oder Schullehrers iſt, nach einer Leipziger Conſiſtorialverordn. vom 17. Sept. 1833, den Conſiſtorien, damit ſie in den Stand geſetzt werden, die, an das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts monatlich zu bewirkende, Anzeige über erfolgte Confirmationen der Geiſtlichen und Schullehrer vollſtändig geben zu können, mittelſt Berichts, ſofort, mit Angabe des Tages, wenn ſolche erfolgt ſind, zu melden; ſ. oben S. 10. §. 4.

§. 11. Bei der Anſtellung der Schullehrer an Volksſchulen, in den Städten und auf dem Lande ſind, nach der Verordnung vom 7. Juni 1833, noch folgende beſondere Vorſchriften gegeben worden, welche wegen der Probe ſowohl, als wegen der Prüfung und der Confirmation zu beobachten ſind.

Es können von den Collaturberechtigten mehre Bewerber um eine Schullehrerſtelle zur Probe auserſehen ſein; es kann aber auch nur ein Subject von ihnen erwählt werden. Im letztern Falle iſt der Ernannte vor der Probe dem Conſiſtorium, von dem Superintendenten, zur Prüfung anzuzeigen. Denn die bisher gewöhnlichen, vorgeſchrieben geweſenen, Prüfungen durch die Superintendenten fallen ganz hinweg, und jeder, zu einem Schulamte, Erwählte iſt lediglich, wenn ihm nicht, weil er erſt im Laufe des letzten Jahres vor einem Conſiſtorium, oder vor der Schulſeminariencommiſſion eine Wahlfähigkeitsprüfung wohl beſtanden, oder, durch frühere Amtsführung ſich vortheilhaft ausgezeichnet hat, von dem betreffenden Conſiſtorium, welches dazu befugt iſt, die Prüfung gänzlich erlaſſen wird, vor dieſem, zu einem Examen, ſich zu ſtellen, verbunden. Hat derſelbe dieſes glücklich überſtanden; ſo iſt von ihm die Probe in der Schule, und iſt mit dem Schulamte ein Kirchendienſt verbunden, auch in der Kirche, vor der Kircheninſpection, den Ortsgeiſtlichen und der verſammelten Schuljugend, im Leſen, Singen, Orgelſpielen, Katechiſiren, Rechnen und Schreiben abzulegen.

Ward er darauf vom Ephorus vorgeſtellt, ſeinetwegen die Umfrage an den Ortspfarrer und die Abgeordneten der Kirchfahrt gerichtet, und gegen ihn etwas Erhebliches nicht eingewendet; ſo wird ihm die Vocation,

entweder vom Collator, deſſen Stellvertreter, oder dem Ephorus, ausgehändiget, und von Letzterm, an einem der, auf die Probeablegung folgenden, Wochentage verpflichtet und, im Auftrage der Staatsbehörde, confirmirt.

§. 12. In dem erſten Falle, in welchem der Collaturberechtigte mehre Bewerber zur Probe präſentirt, nimmt, nach vorausgegangener Vernehmung mit dem Collator, wie bei der Beſetzung der Predigtämter, der Superintendent denſelben die Probe, vor der Prüfung, ab, weil die Wahl erſt nach abgelegter Probe von Seiten des Collators, wenn der Pfarrer des Orts und die Kirchfahrt wider keins der vorgeſtellten Subjecte etwas zu erinnern gefunden hat, Statt finden kann. Iſt die Ernennung eines der mehren Bewerber von dem Collator erfolgt, und von ihm der Superintendent in Kenntniß geſetzt; ſo hat dieſer den Ernannten annoch an das betreffende Conſiſtorium, mittelſt Berichts, zur Prüfung zu präſentiren, dieſem Berichte auch die Vocation beizulegen, bei welcher, da es doch ungewiß bleibt, ob der Berufene die Prüfung glücklich überſtehen wird, daſſelbige rückſichtlich des Stempelpapiers zu beobachten hat, was oben hiervon, bei Anſtellung der Geiſtlichen, geſagt wurde. Wenn nun aber der Berufene in der Prüfung, vor dem Conſiſtorium, beſtand; ſo händiget dieſes ihm die Vocation aus, verpflichtet, beſtätigt denſelben ſofort ſelbſt und verordnet an den Superintendenten, unter Zuſendung der Cenſur, wegen der Einführung des neuen Schullehrers, welcher dieſes Geſchäft dem Ortspfarrer aufzugeben hat.

§. 13. Bei der Verpflichtung der Schullehrer iſt ſowohl der Unterthanen-, als der Religions- und Dienſteid, folgendergeſtalt von jenem, welchen die Geiſtlichen abzulegen haben, verſchieden vorgeſchrieben worden, und derſelbe iſt auch von den Katecheten zu leiſten, wegen deren Annahme es zur Zeit noch bei den, in dem Generale vom 23. Nov. 1811. §. 10. unter No. 1 und 2. (Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 83) enthaltenen Vorſchriften bewendet. (S. Cultusminiſterialverordn. vom 7. Juni 1833. §. 11.)

### Formular zu der Verpflichtung der zu confirmirenden Schullehrer und der Katecheten.

(Unterthaneneid.) „Sie ſollen angeloben und ſchwören: dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Anton, Könige von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc., und Ihrer Königl. Hoheit, dem Herrn Prinzen Mitregenten Friedrich Auguſt, Herzoge zu Sachſen ꝛc., Unſeren allergnädigſten Herren, treu und gehorſam zu ſein, Ihrer Königl. Majeſtät und Ihrer Königl. Hoheit Ehre und Beſtes, ſo wie der Königl. Lande Nutzen und Wohlfahrt, nach Ihren Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten und abzuwenden, nicht in dem Rathe, noch bei der That zu ſein, da wider Ihro Königl. Majeſtät, oder Ihro Königl. Hoheit gerathſchlagt, oder gehandelt würde; Ihro, oder Ihrer Lande Nachtheil durch Sie, oder die Ihrigen treulich zu verhüten, und für Ihre Perſon wiſſentlich nichts zu thun, was Ihro Königl. Majeſtät, oder Ihrer Königl. Hoheit und Ihrem Hauſe zu Schaden

und Schmach gereichen möchte; auch wenn Sie erfahren ſollten, daß irgend etwas gegen die Sicherheit und das Anſehen Ihrer Königl. Majeſtät und Ihrer Königl. Hoheit und des Allerdurchlauchtigſten Königl. Hauſes, oder gegen den Vortheil der Königl. Lande und Unterthanen vorgenommen werden wollte, ſolches Ihren Vorgeſetzten und, nach Befinden, Ihrer Königl. Majeſtät, oder Ihrer Königl. Hoheit unmittelbar alſofort anzuzeigen; (Religions- und Dienſteid) bei der reinen evangeliſchen Lehre, wie ſolche in der heiligen Schrift enthalten, in der erſten ungeänderten, augsburgiſchen Confeſſion und dem Catechismo Lutheri erklärt und dargeſtellt iſt, zu verbleiben, ſie unverfälſcht und fleißig vorzutragen und die Pflichten eines treuen Schuldieners, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, bei aller Gelegenheit ſtets zu erfüllen."

Der Eid ſelbſt iſt eben derſelbe, welcher von den Geiſtlichen, wie oben bemerkt ward, abgelegt wird, auch ſind, bei Ableiſtung deſſelben, die gebräuchlichen Ceremonieen zu beobachten.

Nach geſchehener Eidesleiſtung unterſchreibt der, nun verpflichtete, Schullehrer nur die Viſitationsartikel, nach folgender Vorſchrift:

„Ich N. N. berufener Schullehrer in N. bekenne mich hiermit zu den articulis visitatoriis, und daß dieſelben den Lehren der Propheten und Apoſtel gemäß ſind, davon bin ich überzeugt und werde lebenslang nicht davon abweichen. Diejenigen aber, welche dagegen lehren, halte ich für Irrlehrer und werde daher denſelben nie beitreten."

N. N. den ..... 18...

§. 14. Hier gilt übrigens alles dasjenige, was oben, bei dem Verfahren hinſichtlich der Beſetzung der Predigtämter, geſagt wurde. Die Prüfung der Schullehrer erfolgt unentgeltlich. Die Geprüften haben nur die Koſten für die Ausfertigung der Cenſur zu bezahlen; müſſen aber die, wegen der Prüfung ſowohl, als wegen der Probe und wegen der, in der Ephoralſtadt zu erwartenden, Confirmation aufzuwendenden Reiſekoſten aus ihren eigenen Mitteln beſtreiten. — Es fällt bei ihnen ebenfalls eine zweite eidliche Verpflichtung hinweg, ſobald ſie ſchon in hieſigen Landen ein Schulamt bekleidet hatten; dagegen muß auch, falls ein Widerſpruch gegen ſie erhoben worden iſt, mit ihrer Berufung zu dem, ihnen zugedachten, Amte Anſtand, bis nach dem Ausgange der Sache, genommen werden.

§. 15. In Anſehung des Verfahrens bei Beſetzung evangeliſch-lutheriſcher Kirchen- und Schulſtellen, ſind von dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, bezüglich zur Erläuterung der allgemeinen Verordnung vom 7. Juni 1833, folgende Beſtimmungen getroffen und vom Conſiſtorium zu Leipzig, in ſeinem Sprengel, unterm 16. Jan. 1834 bekannt gemacht worden.

Bei den Kirchendienſten, zu welchen Kirchner-, Küſter-, Organiſten- und Glöcknerdienſte zu rechnen ſind, ſoll, wenn mit denſelben nicht zugleich ein Schulamt verbunden iſt, die, bisher gebräuchlich geweſene, Confirmation ganz unterbleiben, und ſomit fällt

auch die, üblich geweſene, Prüfung ſolcher Perſonen über die Grundlehren des evangeliſchen Chriſtenthums (fundamenta pietatis) und die Unterſchrift der Viſitationsartikel hinweg. Es ſind die, zu dieſen Functionen Erwählten, nur auf die, ihnen von der Kircheninſpection zu ertheilenden, Dienſtinſtructionen, von der weltlichen Obrigkeit, zu ihren Aemtern zu verpflichten, wodurch zugleich die Berichtserſtattungen, an das Conſiſtorium, für überflüßig erachtet werden ſollen.

Da nun aber die Confirmation, bei nurbenannter Behörde, rückſichtlich der vorgedachten unteren Kirchendiener wegfällt; ſo hört auch der privilegirte Gerichtsſtand derſelben auf; während ſie daher, in ihren perſönlichen Rechtsſachen, der weltlichen Obrigkeit unterworfen ſind, bleiben ſie nur, in Anſehung ihres Amtes, der kirchlichen Behörde untergeben.

Eine Ausnahme von Vorgenannten, machen die Cantoren und Muſikdirectoren, welche, wenn ſie auch neben ihren Stellen kein Schulamt verwalten, dennoch, wo es bisher gebräuchlich war, auch ferner zu confirmiren ſind.

§. 16. Haben auch, bei den Anſtellungen der Geiſtlichen und Schullehrer, die weltlichen Inſpectoren, wie oben, in dem Abſchnitte: von den Kirchenpatronen, nach §. 7. der Cultminiſterialverordnung vom 7. Juni 1833, erwähnt wurde, die Acten der Kircheninſpection über die Beſetzungen zu halten; ſo haben ſie doch keine Gebühren und nur die baaren Verläge, ſo wie die Gebühren für Rein- und Abſchriften und die Reſtitution des, zur Vocation verwendeten, Stempelbogens zu verlangen.

§. 17. Den Superintendenten aber ſind, ſo lange nicht wegen Fixirung der Ephoralgebühren eine andere Einrichtung getroffen worden iſt, bei den Beſetzungen, die Gebühren nur in folgender Art zu erheben geſtattet (ſ. §. 8. derſ. Miniſterialverordn.):

4 Thlr. Averſionalhonorar, für ſämmtliche, hinſichtlich der Probe, Ordination und Einweiſung vorkommende, Geſchäfte, als Meldung der Vacanz an das Miniſterium des Cultus, Präſentation, oder vorgeſchriebene Berichtserſtattung an das Conſiſtorium, Vernehmung mit dem Collator, oder deſſen Stellvertreter, Bekanntmachung des Textes zur Predigt und Katechiſation, Gegenwart bei der Probe, Leitung derſelben, Umfrage, Ordination und Inveſtitur, mit Einſchluß der Reinſchriften und abſchriftlichen Beilagen aller, von den Superintendenten ausgehenden, Schriften.

(6 Thlr. für daſſelbe, wenn er, wegen großer Entfernung des Kirchorts, über Nacht von ſeinem Wohnorte entfernt bleiben muß.)

(2 Thlr 12 Gr., wenn die Ordination und Einweiſung, wegen eines eingetretenen Hinderniſſes, an einem andern, als am Probetage erfolgen mußte und eine zweite Localexpedition anzuſtellen war.)

1 Thlr. für die Verpflichtung und Confirmation, wenn beides vom Ephorus zu beſorgen war, mit Einſchluß des Zeugniſſes über daſſelbe.

2 Thlr. Auslöſung für jeden Tag der Abweſenheit vom Ephoralorte,

(1 — aber für jeden halben Tag).

Dagegen ſind die, bei Proben und Inveſtituren zeither gewöhnlich geweſenen, Mahlzeiten, auf Koſten der Kirchengemeinen, oder der Kirchenvermögen, ganz unterſagt, und ſomit dasjenige aufgehoben, was das Regulativ wegen der Koſten bei Anſtellung und Verſetzung der Kirchen- und Schuldiener vom 18. Febr. 1799. §. 13. (Cod. Aug. Fortſ. 2. Thl. 1. S. 225) beſagte. Indeſſen ſoll, nach der Cultusminiſterialverordnung vom 10. März 1834, den Superintendenten unbenommen bleiben, dafern ſie von der Gutsherrſchaft, oder von einem, oder mehren Mitgliedern der Gemeine, welche die Bewirthung auf ihre Koſten unternehmen wollten, zu einem Mittagsmahle eingeladen würden, dieſe Einladung anzunehmen.

Außer den vorhin angegebenen und veſtgeſetzten Gebühren und Auslöſungen iſt den Superintendenten (ſo wie den weltlichen Coinſpectoren) nicht verſtattet, für ſich, oder ihre Untergebenen etwas, für irgend ein Bemühen bei der Anſtellung eines neuen Geiſtlichen (oder Schullehrers) von den Kirchengemeinen, oder aus dem Kirchenvermögen, zu verlangen, oder zu erheben, und es ſollen Diejenigen, welche hierunter entgegen handeln, oder auch nur unſtatthafte Ausgaben paſſiren laſſen, außer dem Erſatze des zuviel Erhobenen, nach Befinden, willkührlich nach Beſchaffenheit der Gefährde, oder andern Umſtänden, beſtraft werden. Sollten jedoch in einzelnen ganz beſonderen Fällen, z. B. bei Erörterung, von den Parochianen gegen einen Deſignirten erhobener, Widerſprüche, Superintendenten eine beſondere Vergütung in Anſpruch zu nehmen, ſich für berechtigt halten; ſo haben ſie darüber, mit Beifügung einer Liquidation, an das vorgeſetzte Conſiſtorium zu berichten, welches, nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſtimmen wird, ob und welche Vergütung ihnen zu gewähren ſei. M. ſ. Cultusminiſterialverordn. vom 7. Juni 1833. §. 9.

Für das Fortkommen des Superintendenten zur Probe, Ordination und Inveſtitur haben die Kirchengemeinen, wie bisher, zu ſorgen, jedoch ſollen jene künftig, zu ihren Reiſen, nur zwei tüchtige Pferde Vorſpann verlangen dürfen. (S. außer dem 10. §. der Miniſterialverordn. vom 7. Juni 1833, noch die, an das Oberconſiſtorium unter dem 10. März 1834 ergangene, ad §. 6.)

§. 18. Auf die mannigfaltigen Anfragen, namentlich der Superintendenten im Oberconſiſtorialſprengel: ob unter die veſtgeſetzten Gebühren auch diejenigen gehören möchten, welche nicht unmittelbar auf die Beſetzung geiſtlicher und Schulſtellen Bezug haben; hat das hohe Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, in der, zuletzt angezogenen, Verordnung, zu §. 6. entgegnet: daß es den Superintendenten unbenommen bleiben ſolle, außer den, im 8. §. der Verordnung vom 7. Juni 1833 veſtgeſetzten, Averſionalquantis, noch ferner und bis zu einer eintretenden Fixation, für nachbezeichnete Handlungen, nach der Ephoralſportultaxordnung von 1768, beſondere Gebühren in Anſatz zu bringen:

1) Für Ausſchreiben, wegen Beſtellung des Amtes, während der Vacanz.
2) Für die Vermittelung eines Vergleiches, zwiſchen dem anziehenden

Geiſtlichen, oder Schullehrer und dem abgehenden, oder deſſen Erben, wofür jedoch nur den Betheiligten Gebühren anzuſinnen ſeien.

Durch eine dem Conſiſtorium zu Leipzig vom Cultusminiſterium eröffnete Entſchließung, welche den Superintendenten ſeines Sprengels, durch Verordnung vom 11. December 1833, bekannt gemacht wurde, iſt in Beziehung auf dieſen Punkt mit der Bemerkung, in wie weit ſolche Vergleiche vor der Kircheninſpection zu errichten ſeien, §. 3. veſtgeſetzt worden:

„Da es bei Abſchließung der Vergleiche zwiſchen dem anziehenden Geiſtlichen, oder Schullehrer und dem abgehenden, oder deſſen Erben der Mitwirkung der Kircheninſpection, ſo wie der nachherigen Beſtätigung des Vergleichs, Seiten des Bezirksconſiſtoriums, nur in ſo weit bedarf, als dadurch der künftige Nachfolger verbindlich gemacht werden ſoll, mithin dieſe Verhandlung lediglich im Intereſſe der Betheiligten geſchieht; ſo ſind, wenn von den Betheiligten die Vermittelung der Kircheninſpection gewünſcht wird, denen insbeſondere ſich der Superintendent zu unterziehen hat, auch die, dafür nach dem, in der Ephoralſportultaxe deshalb enthaltenen, Anſatze zu liquidirenden Koſten, von den Betheiligten zu tragen."

3) Für die, wegen Emeritirung eines Geiſtlichen, oder Schullehrers vorfallenden, beſonderen Arbeiten. — Auch über dieſe hat ſich das Cultusminiſterium, nach der letztangezogenen Verordnung des Leipziger Conſiſtoriums ſchon 1833 erklärt, wenn es in derſelben unter No. 1. heißt:

„Die, bei Emeritirung eines Geiſtlichen, oder Schullehrers obliegenden, Arbeiten werden durch das, für die, §. 8. unter a) der Miniſterialverordnung vom 7. Juni 1833 bemerkten, Geſchäfte veſtgeſetzte, Averſionalhonorar von 4 bis 6 Thlr. nicht mit vergütet; ſondern ſind noch, über dieſes Fixum, nach der Ephoraltaxordnung, vom 18. Januar 1768, in Anſatz zu bringen und von der Gemeine zu übertragen."

4) Für Zeugniſſe für den Deſignatus, dafern deren Ausſtellung nothwendig ſei, oder gewünſcht werde, wobei jedoch in beiden Fällen nur dem Deſignatus die Koſten anzuſinnen ſind.

Ferner folgende Verläge, als:

5) Botenlöhne,
6) Poſtgeld,
7) Stempelpapier,
8) Rein- und Abſchriften der Vacanzausſchreiben, und der Arbeiten, wegen Emeritirung der Geiſtlichen oder Schullehrer.
9) Die Gebühren und Verläge für außerordentliche Arbeiten und Bemühungen, welche, durch Widerſprüche der Parochianen und damit verbundene beſondere Erörterungen und Berichtserſtattungen, verurſacht werden. Hinſichtlich derſelben ſoll, nach der Beſtimmung, welche im §. 3. und am Schluſſe des §. 9. der Verordnung vom 7. Juni 1833 bereits getroffen worden, verfahren werden.

Hiernächſt können die Superintendenten, bei Anſtellung der Kirchner, Küſter, Organiſten und Glöckner, welche kein Schulamt zugleich mit übernehmen, für die, etwa vorfallenden, Ephoralexpeditionen, nach Maßgabe der, vorhin ſchon angeführten, Taxordnung auch liquidiren.

---

## Anhang zu dem Abſchnitte von der Anſtellung in Kirchen- und Schulämtern.

§. 19. Nachdem Vorſtehendes bereits zum Drucke ausgearbeitet war, erſchien mit Genehmigung des königl. ſächſ. Geſammtminiſteriums die Verordnung der königl. Oberamtsregierung des Markgrafthums Oberlauſitz,

das Verfahren, bei Beſetzung der evangeliſch-lutheriſchen Pfarr- und Schulämter in der Oberlauſitz, ſo wie die, von den Kirchen- und Schulinſpectionen dabei zu erhebenden Koſten betreffend, vom 11. Juli 1834, in der Sammlung der Geſetze und Verordnungen, für das Königreich Sachſen, v. demſ. Jahre, Stck. 21. No. 49. S. 165 ff.

welcher, bei der nahen Verwandtſchaft mit der, nur abgehandelten, Materie, hier noch gedacht werden muß, da die hohe Miniſterialverordnung vom 7. Juni 1833 nur für die Kreislande erlaſſen ward, nicht aber im Allgemeinen auf die Oberlauſitz anwendbar ſein konnte, in welcher bekanntlich die Conſiſtorial- und Ephoralverfaſſung, welche in den Kreislanden bisher beſtand, nicht Statt findet.

§. 20. Auch in der Oberlauſitz ſoll beſonders der Koſtenaufwand bei Beſetzungen geiſtlicher und Schulſtellen vermieden werden, über welchen Kirchen- und Schulgemeinen laute Klagen geführt hatten. Darum ſollen

a) die Candidaten des Predigtamtes, welche einen Ruf zu einem geiſtlichen Amte erhalten, oder Geiſtliche, bei ihrer Weiterbeförderung, zwar, in der Regel, vor der Probepredigt, von dem Oberconſiſtorium zu Dresden geprüft werden; aber

aa) dieſe Prüfung ſoll unentgeltlich geſchehen und

bb) die Geprüften haben die Koſten, für Ausfertigung der Cenſur, zu tragen, auch den Aufwand wegen der, zur Prüfung nöthigen, Reiſe nach Dresden und zurück, aus ihren eignen Mitteln zu beſtreiten, und ſind nur dann von der letztgedachten Ausgabe befreit, wenn ihnen die Prüfung gänzlich erlaſſen wird. Dies haben

aaa) die Geiſtlichen zu erwarten, welche bei der zuletzt beſtandenen Prüfung wenigſtens die Cenſur: „wohl" (bene oder recte) erhalten;

bbb) die Candidaten, welche zu einem geiſtlichen Amte, innerhalb eines Jahres nach der Wahlfähigkeitsprüfung, bei welcher ſie ebenfalls wenigſtens die Cenſur „wohl" erhalten haben müſſen, berufen werden, und

ccc) die Geiſtlichen, welchen die Oberamtsregierung, nach ihrem Ermeſſen, wegen Auszeichnung durch eine mehrjährige, treue Berufserfüllung, bei Verſetzung auf ein anderes oberlauſitziſches geiſtliches Amt, erlaſſen wiſſen will (ſ. §. 1. der Verordn.).

Der Koſtenerſparniß wegen ſoll

b) vom Collator die Vocation unentgeltlich ausgehändigt und nur das, auf dieſelbe zu verwendende, nach dem mittlern Ertrage der Stelle zu berechnende, Stempelpapier zurückgefodert werden.

Auch ſind, zu Verminderung des Koſtenaufwandes,

c) die, wegen der Ordination, von der Oberamtsregierung zu erlaſſenden, Verfügungen unentgeltlich zu expediren und

d) die gewöhnlich geweſenen Einladungsſchreiben an die eingepfarrten Ortſchaften zu Anhörung der Probepredigt, wohl auch der Gaſt- und Abzugspredigten, als überflüſſig anzuſehen, da, was erſtere betrifft, die Abkündigung der vorſeienden Probe 14 Tage vor derſelben erfolgt, daher die, in der Taxordnung vom 14. April 1810 Tit. 1. No. 91. angeſetzten, Gebühren gänzlich in Wegfall zu bringen (§. 7. der Verordn.).

Nicht minder ſind

e) die, bei Proben und Inveſtituren zeither gewöhnlichen, Mahlzeiten, auf Koſten der Kirchengemeinen, oder der Kirchenvermögen, gänzlich unterſagt (§. 8. der Verordn.); auch iſt

f) den Collatoren, oder Juſtitiaren eine Entſchädigung der Koſten, für ihr Fortkommen, ſowohl ihnen und ihren Untergebenen, etwas, für irgend eine Bemühung bei Beſetzungsfällen, aus den Kirchenvermögen, oder von den Kirchengemeinen zu verlangen, oder zu erheben nicht verſtattet; vielmehr ſind ſie gehalten, wenn ſie dem entgegen handeln, oder nur unſtatthafte Ausgaben paſſiren laſſen, einen dreifachen Erſatz zu leiſten, von welchem ein Drittheil der Kirche, oder der Kirchengemeine zurückgegeben, ein Drittheil zum Beſten der Armen und ein Drittheil zum Beſten der Schulcaſſe des Orts verwendet werden ſoll (§. 9. der Verordn.).

Daſſelbe gilt auch von dem Koſtenaufwande, ſo weit es anwendbar iſt, bei Beſetzung der Schulſtellen.

Diejenigen Koſten, welche bei Beſetzung der geiſtlichen Aemter in Anſatz gebracht werden dürfen, ſind:

1) die, nach der Oberamtsregierungsſportultaxe geordnete Auslöſung, für den Kirchen- und Schulrath, wenn dieſer die Ordination beſorgt;

2) Vier Thaler, nebſt freiem Fortkommen, wenn einem andern Geiſtlichen Ordination, Verpflichtung und Einweiſung übertragen wird;

3) Zwei Thaler aber nur dem Ortsgeiſtlichen, welcher die Einweiſung und Ordination des neuberufenen Geiſtlichen verrichtet (§. 8. der Verordn.).

Hierüber:

4) die nothwendig baaren Verläge und gerichtlichen Koſten und Gebühren, welche in Anſehung aller, wegen herrſchaftlicher Gerechtſame vorkommenden, Bemühungen und Expeditionen, nach §. VII. der oberlauſitzer Taxordnung, liquidirt werden können (§. 9. und 7. der Verordn.).

§. 21. Was die Anſtellung eines Geiſtlichen insbeſondere betrifft; ſo iſt das Verfahren I. bei der Probe, II. bei der Ordination und

Einweiſung, III. bei der Verpflichtung und IV. bei der Confirmation näher darzuſtellen, weil ſolches Alles zum Theil, von dem Verfahren in den Kreislanden, bedeutend abweicht.

§. 22. I. Die Probeablegung eines, zum Predigtamte ernannten, Candidaten, beſtimmt, in der ſächſiſchen Oberlauſitz, der Collator, wenn der Candidat über die gehörig beſtandene Prüfung, beim Oberconſiſtorium zu Dresden, eine Cenſur beigebracht hat, und der Kirchengemeine wird 14 Tage vorher, mit Benennung des Deſignirten, der Sonntag von der Kanzel bekannt gemacht, an welchem derſelbe vor der geſammten Kirchfahrt, in Gegenwart des Collators, oder deſſen Stellvertreters eine Predigt über die ſonntägliche Pericope, und nach ſolcher eine Katechiſation über einen, in der Predigt berührten, Gegenſtand zu halten hat. Sollte der Collator der Probe nicht ſelbſt beiwohnen; ſo mag er ſich, durch ſeinen Gerichtsverwalter, oder durch einen andern Bevollmächtigten, vertreten laſſen, wozu auch ein benachbarter Geiſtlicher gewählt werden kann.

Nach gehaltener Probepredigt darf der Collator dem Ernannten die Vocation nicht ſofort ausantworten, ſondern muß mit deren Aushändigung, in Gemäßheit des Reſcripts vom 19. Nov. 1726, acht Tage anſtehen, weil den Parochianen ſo viel Tage nachgelaſſen werden, ihre etwaigen Erinnerungen gegen den Ernannten vorzutragen, welche jedoch nach Verfluß der 8 Tage nicht mehr admittirt werden (§. 3. d. Verordn.).

Auf vorgebrachte Einwendung der Kirchfahrt, gegen die Perſon, abgelegte Probe, Lehre oder Lebenswandel des Deſignirten, hat die Collaturbehörde, nach vorgängiger Erörterung des Widerſpruchs, zur Oberamtsregierung Bericht zu erſtatten, von welcher, nach dem Ausgange der Sache, zu beſtimmen iſt, wer die dadurch erwachſenen Koſten zu tragen habe. Sind die Einwendungen ungegründet; ſo tragen alle und jede Koſten diejenigen, welche ſie machten; waren ſie nicht wirklich gegen Lehre und Lebenswandel des, zu berufenden, Geiſtlichen gerichtet, der Collator fand ſich aber bewogen, dieſen Einwendungen Gehör zu geben, und zu einer andern Wahl zu ſchreiten, oder auch der Deſignirte tritt deshalb ſelbſt zurück; ſo bleibt es dem Ermeſſen der Oberamtsregierung überlaſſen, Etwas hierunter zu beſtimmen, und wer die Koſten alsdann, ſo wie, wenn die Kirchengemeine die Anhörung von Gaſtpredigten, vor der Probepredigt wünſcht, und der Collator auf dieſes Geſuch eingehet, zu bezahlen habe, (ſ. §. 3. und 7. der Verordn.) aufzugeben.

Iſt nach der Probepredigt die Zeit von 8 Tagen abgelaufen, ohne daß eine Einwendnng gegen den deſignirten Candidaten vorgebracht wurde; ſo hat der Collator die Vocation auszuſtellen, dieſelbe aber, nebſt der Cenſur und den übrigen Zeugniſſen des Candidaten, bei der Oberamtsregierung einzureichen. Dabei iſt zugleich anzuzeigen, ob und welche Einwendungen von der Kirchengemeine gemacht, und ob, im letztern Falle, ſolche beſeitiget ſeien, oder nicht. — Die Acten über die Beſetzung geiſtlicher Stellen, führen fernerhin, wie bisher, die Collaturbehörden (ſ. §. 5. und 6. der Verordn.).

§. 23. Hat der vocirte Geiſtliche II. die Ordination noch nicht

erhalten; ſo erfolgt ſolche, ſo wie die, damit zu verbindende, Einweiſung an dem Tage, an welchem er ſeine Antrittspredigt hält. Zu dieſer feierlichen Handlung wird, von der Oberamtsregierung, ein hierzu geeigneter Geiſtlicher im Orte der Anſtellung, oder in der Nähe deſſelben, beauftragt; oder ſie verrichtet, wenn es der Collator, oder die Gemeine wünſcht, oder es durch beſondere Umſtände nöthig wird, der, bei der Oberamtsregierung angeſtellte, Kirchen= und Schulrath.

Das, über die Ordination ausgefertigte, Diplom wird von dem Oberconſiſtorium zu Dresden vollzogen, dem Ordinator zur Aushändigung an den Deſignirten in der Maße zugefertigt, daß darin nur das Datum offen zu laſſen iſt, welches ſodann der Ordinator, nach bewirkter Ordination, auszufüllen hat (ſ. §. 5. und 6. der Verordn.).

§. 24. III. Die Verpflichtung des berufenen Geiſtlichen erfolgt, wenn er noch kein geiſtliches Amt bekleidete, ſo wie die Ordination, an dem Orte der Anſtellung, von demjenigen, welchem die Ordination aufgetragen war. Ueber die Verpflichtung nimmt, in den Vierſtädten und auf deren Gütern, der Stadtſchreiber, an den übrigen Orten aber der, bei den Collaturgerichten angeſtellte, Juſtitiar, oder Actuar ein Protocoll auf, welches, mittelſt kurzen Anzeigeberichts, zur Oberamtsregierung einzuſenden iſt (ſ. §. 5. der Verordn.).

§. 25. IV. Die Confirmation anlangend, ſo bedarf es derſelben, in der Oberlauſitz, bei dem Berufenen nicht, wenn er bereits ein geiſtliches Amt verwaltet hat. In dieſem Falle hat der Collator an einem, von ihm hierzu beſtimmten, Sonntage die Einführung des neuen Predigers, entweder in Perſon, oder durch einen von ihm Beauftragten, auf eine, der Sache würdige, Weiſe zu bewirken und ſodann hierüber Anzeige zur Oberamtsregierung zu erſtatten, in welcher zugleich die Verhältniſſe, in welchen der neu angeſtellte Geiſtliche früher geſtanden, und, nach Befinden, die Urſache des Ausfalles der vorgeſchriebenen Prüfung anzugeben iſt. — Wo es das Herkommen mit ſich bringt, daß der neue Geiſtliche ſich, durch ſeine Antrittspredigt ſelbſt einführt, ſoll es bei demſelben, auch in Zukunft, bewenden.

Der Candidat, welcher zum erſten Male ein geiſtliches Amt überkommt, wird entweder von dem Kirchen= und Schulrathe in Budiſſin, oder von dem Geiſtlichen, dem die Ordination (§. 4.) übertragen worden iſt, confirmirt. Händigt aber auch ſchon der Ordinator die Confirmationsurkunde aus; ſo iſt ſie doch nicht von ihm, ſondern von der Oberamtsregierung zu vollziehen geweſen (§. 4. und 5. der Verordn.).

§. 26. Das Verfahren bei Beſetzung der Schulſtellen weicht ebenfalls, in der Oberlauſitz von dem in den Kreislanden, zum Theil ab. In Anſehung der Gelehrten= und Bürgerſchulen in den Vierſtädten, ſoll es zwar bei den, hierunter beſtehenden, Einrichtungen verbleiben; allein rückſichtlich der Schulen auf dem Lande, ſowohl der im Landkreiſe, als der, zu den ſtädtiſchen Bezirken gehörigen, Ortſchaften, ingleichen der Bürgerſchulen der Landſtädte, ſind, bis zum Erſcheinen eines neuen Schulgeſetzes, und mit Vorbehalt der

Abänderungen, welche ſich durch die etwaige künftige Einführung der Decane und Schulinſpectoren in der Oberlauſitz, wohl noch nothwendig machen könnten, in der oben angeführten Oberamtsregierungsverordnung, diejenigen Beſtimmungen veſtgeſetzt worden, welche hier aufgezählt werden ſollen.

§. 27. Alle in der Oberlauſitz anzuſtellende Schullehrer haben ſich in der Regel einer Prüfung, bei der Kirchen- und Schulcommiſſion der Oberamtsregierung, zu unterwerfen.

Ausnahmen hiervon ſind:

a) die Seminariſten, welche auf der Schullehrerſeminarienanſtalt in der Sechsſtadt Zittau gebildet wurden, und von da zu Schulſtellen unter Zittauer Gerichtsbarkeit befördert werden (ſ. Oberamtspatent v. 3. Juni 1817. §. 12. — im Collectionswerke d. M. Oberlauſitz Tom. VI. S. 300).

b) Die angeſtellten Schullehrer, welche in ein anderes Amt befördert werden und bereits bei ihrer erſten Anſtellung eine derartige Prüfung wohl beſtanden haben.

c) Diejenigen Schulamtscandidaten, welche auf dem Seminar zu Budiſſin gebildet worden ſind und innerhalb Jahresfriſt, von der, nach beendigter Lehrzeit beſtandenen, Prüfung an gerechnet, zu einem wirklichen Schuldienſte berufen werden, und

d) diejenigen Schulamtscandidaten, welche ihre Bildung in erbländiſchen Seminarien erhalten und darauf die Prüfung vor der Schullehrerſeminariencommiſſion beſtanden haben, wenn ſie innerhalb Jahresfriſt, nach der gedachten Prüfung, angeſtellt werden ſollen.

§. 28. Es kann ein Collator, oder eine Obrigkeit, bei eingetretener Erledigung einer Landſchullehrerſtelle, da ihm nach der Schulordnung vom Jahre 1770 die Wahl der Schullehrer allein, und wo nicht ein Anderes hergebracht, ohne alle Concurrenz der Gemeinen, zuſteht, einem, oder mehren zu einer Stelle ſich gemeldeten, Candidaten zuvörderſt noch eine öffentliche Probe in der Schule, oder wenn ein Kirchendienſt mit der Stelle verbunden iſt, auch in der Kirche, abhalten laſſen, bei welcher denſelben Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Geſchicklichkeit, hauptſächlich im Vorleſen, Singen, Orgelſpielen, Katechiſiren, Schreiben und Rechnen, zu Tage zu legen. Bei dieſer Probe iſt der Collator, oder deſſen Stellvertreter und der geiſtliche Schulinſpector, gegenwärtig.

§. 29. Wird zu einer Schullehrerſtelle an einem der Orte von einem Collator ein oder mehre Schulamtscandidaten ernannt, wo ſich ein, aus Gemeinegliedern gebildeter, Schulvorſtand befindet; ſo iſt der Tag der Ablegung der Probe der Ernannten, 8 Tage vorher der, oder den, zum Schulbezirke gehörigen, Gemeinen nicht nur bekannt zu machen, und der Schulvorſtand mit zuzuziehen; ſondern es muß jedem einzelnen Gemeinegliede frei gelaſſen werden, der abzulegenden Probe beizuwohnen.

§. 30. Iſt die Probe abgelegt und der Candidat zu dem Schulamte von dem Collator beſtimmt; ſo treten hier zwei Fälle ein. Entweder gehört der Deſignirte in die Claſſe derer, welchen oben nach dem 27. §. die Prüfung erlaſſen werden kann; alsdann händigt ſofort

der Collator die Vocation aus, und bewirkt die Einweiſung des Berufenen; muß aber eine Anzeige, mit Angabe der früheren Verhältniſſe deſſelben, zur Oberamtsregierung erſtatten; oder aber der Deſignirte iſt noch zuvörderſt zu prüfen; ſo hat der Collator, vor Aushändigung der Vocation, mittelſt Berichts, denſelben der Oberamtsregierung behufs der Prüfung, unter Beilegung der, von dem Candidaten beigebrachten, Zeugniſſe zu präſentiren. Die Kirchen- und Schulcommiſſion läßt, durch die Oberamtsregierungscanzlei, dem Candidaten den, zur Prüfung beſtimmten, Tag bekannt machen, und es geſchieht nach erfolgter Prüfung, von dem Ausfalle derſelben, dem Collator, oder der Obrigkeit, von der Oberamtsregierung, Eröffnung.

§. 31. Hat der Candidat des Schulamtes in der Prüfung ſo beſtanden, daß ihm vom Collator die Berufungsurkunde ausgeantwortet werden konnte; ſo wird, durch den geiſtlichen Schulinſpector — d. i. den Pfarrer des Schulorts, oder wen ſonſt die Gerichtsherrſchaft dazu auserſehen — in Gegenwart des Juſtitiars, welcher das Protocoll dabei aufzunehmen hat, der nunmehr Berufene in ſein Amt eingewieſen, wenn er vorher die vorgeſchriebene (ſ. Schulordnung im Markgrafth. Oberlauſitz J. 1770. sub ⊙ — Cod. Aug. Fortſ. I. 2te Abth. 3. S. 31) Promiſſion abgegeben hat, welche hier beigegeben iſt.

Promiſſion,
welche jedes Orts Schulmeiſter, durch ſeine eigenhändige Unterſchrift zu leiſten verbunden, und nach deſſen Erfolg zu den Schulacten zu bringen iſt.

Ich Endesunterſchriebener N. N. zu N. N. verſpreche wohlbedächtig, daß ich dem, wegen Verbeſſerung des Schulweſens sub dato den 27. April 1770 ins Land publicirten Generali und beigefügten Schulordnung, auf welche ich ausdrücklich gewieſen worden, mich auf das Genaueſte gemäß bezeigen und die darin befindliche Schuldigkeiten, ſo ich mir, durch fleißige Leſung, bekannt machen werde, unter göttlichem Beiſtande, treu und möglichſt erfüllen, den Unterricht der Kinder im Chriſtenthume, im Gebete, Geſängen und was ſonſt mir vorgeſchrieben, fleißig darnach beſorgen, keine Schulſtunde, ohne dringende Urſache, verſäumen, und ſo wie im Lehren und Unterweiſen unverrückt, ſo auch im Leben chriſtlich und ehrbar mich aufführen will. Wie ich denn auch ...... Unſerer gnädigſten Landesherrſchaft, dem Herrn Collator ......, der Gerichtsherrſchaft ...... den gebührenden Gehorſam und dem Herrn Pfarrer, ſo mir zur Schulinſpection vorgeſetzt, die genaue Befolgung ſeiner Anweiſungen, hiermit an Eidesſtatt angelobe; Welches eigenhändig wohlbedächtig unterſchrieben.

N. des Monats ..... Anno .... N. N.

§. 32. Es treten auch bei Beſetzung der Schulſtellen die oben, bei Beſetzung der geiſtlichen Stellen gegebenen Vorſchriften, hinſichtlich der Koſten, ein. Denn auch bei jenen ſind außer den nothwendigen baaren Verlägen, mit Ausſchluß der Koſten für das Fortkommen des Collators

oder ſeines Juſtitiars, und der erwachſenden außerordentlichen Koſten, keine Gebühren von den Schulgemeinen, oder aus den Schulcaſſen zu verlangen, oder zu erheben; denn der Schulamtscandidat hat, bei ſeiner Ernennung, die Koſten der Reiſe zur Prüfung und der Prüfung ſelbſt, aus ſeinen Mitteln zu tragen; die Cenſur, oder die Benachrichtigung des Collators von dem Ausfalle der Prüfung wird unentgeltlich von der Oberamtsregierung ertheilt; die Vocation iſt, da ihre Ausſtellung auf einem Ehrenrechte beruht, vom Collator unentgeltlich auszuſtellen, jedoch der, auf dieſelbe zu verwenden geweſene, Stempelbogen, von der Schulcaſſe zurückzufodern, und die Mahlzeiten ſind gänzlich in Wegfall zu bringen.

Dieſe Beſtimmungen ſind in der eingangsangezogenen Oberamtsregierungsverordnung, vom 11. Juli 1834, vom 10. bis 12. §. zu finden.

## 2) Anſtellung der Vicarien in Pfarrämtern.

§. 1. Es treten Fälle ein, in welchen es bei zunehmendem Alter und damit verbundener Schwachheit eines Geiſtlichen, oder bei gänzlicher Unfähigkeit, oder bei temporärer, jedoch langwieriger Krankheit eines ſolchen, nothwendig wird, demſelben einen Beiſtand zu geben, damit das Kirchenamt gehörig verſorgt bleibe. In dem Falle, in welchem Altersſchwäche die Amtsführung eines Geiſtlichen behindert, wird ihm bekanntlich, nach der bisherigen Verfaſſung im Königreiche Sachſen, ein Subſtitut von dem hohen Miniſterium des Cultus zur Seite geſetzt, welcher diejenigen beſchwerlichen Arbeiten zu übernehmen hat, die der Senior nicht mehr füglich beſorgen kann, je nachdem jener ſich mit dieſem überhaupt in die Amtsgeſchäfte theilte. In dem Falle aber, wenn völlige Unfähigkeit des bisher angeſtellten Geiſtlichen vorhanden iſt, wird derſelbige von aller Arbeit freigeſprochen, außer Thätigkeit geſetzt — emeritirt — und ein Nachfolger im Amte ernannt, berufen, ordinirt, verpflichtet und beſtätiget, welcher die ſämmtlichen Amtsgeſchäfte, bisher gegen die Hälfte des Einkommens, zu beſorgen verbunden iſt. Wenn aber temporäre, oder langwierige körperliche, oder geiſtige Krankheiten, deren Heilung jedoch mit der Zeit zu hoffen ſteht, die Unfähigkeit eines Geiſtlichen zu Verwaltung ſeines Amtes herbeiführen, ſoll nach dem Beſchluſſe des hohen Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, künftighin kein Subſtitut, noch weniger ein Amtsnachfolger, ſondern nur ein Stellvertreter im Predigtamte und der Seelſorge — ein Vicar — angeſtellt werden. Ueber die Abſicht der Anſtellung dergleichen Vicare, über das Verfahren dabei und was ſonſt hiermit in Verbindung zu ſetzen iſt, ſind zwei verehrliche Verordnungen des nurgedachten hohen Staatsminiſteriums, an die Conſiſtorien und, durch dieſe, an die Geiſtlichkeit im Lande und an die Candidaten erlaſſen worden:

1) vom 15. März 1832 und 2) vom 30. Aug. deſſ. Jahres.

Letztere auf die von den Conſiſtorien eingereichten gutachtlichen Vorſtellungen.

§. 2. Es können, nach der erſteren Verordnung, nur diejenigen Candidaten des Predigtamtes ſich zu Vicarien melden, welche durch beigebrachte Cenſuren und Zeugniſſe derjenigen Superintendenten, in deren Sprengel ſie ſich aufhalten, die volle Befähigung zur Vertretung eines

geiſtlichen Amtes nachzuweiſen vermögen. Das hohe Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, bei welchem jene Meldung und zugleich das Nachſuchen der Candidaten um die Erlaubniß, ſich — auf ihre Koſten — ordiniren laſſen zu dürfen, erfolgen muß, wählt aus den fähigſten und würdigſten dieſer Competenten eine, den eintretenden Bedürfniſſen entſprechende, Zahl und wird dabei namentlich auf ausgezeichnete Mitglieder der Predigercollegien, in den größern Städten, ſein Augenmerk richten.

§. 3. Die Anſtellung der Candidaten als **Vicarien** findet, wie oben erinnert ward, **zunächſt** da Statt, wo Geiſtliche zu Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes, durch eine langwierige Krankheit, unfähig geworden ſind, von welcher ſie jedoch Heilung hoffen dürfen, und wenn, nach dem Dafürhalten des Ephorus, den benachbarten Geiſtlichen, welche nach deſſen Anordnung eine Zeit lang bereits die Predigten und geiſtlichen Handlungen für die Erkrankten verrichteten, dieſe Unterſtützung nicht weiter angeſonnen werden kann. (Verordn. v. 30. Auguſt 1832.) Die, an der Führung ihres Amtes verhinderten, Geiſtlichen haben ſich, jedoch **ohne Bezeichnung einer Perſon**, bei dem hohen Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wegen Beiordnung eines Vicars zu melden (ſ. Verordn. v. 15. März 1832), denn daſſelbe wird, bei der Wahl dergleichen Subjecte, nicht auf diejenigen, welche wegen Verwandtſchaft, oder anderer Verbindungen mit dem zu ſublevirenden Geiſtlichen, empfohlen werden; ſondern lediglich auf Alter und Befähigung Rückſicht nehmen (ſ. Verordn v. 30. Aug. 1832. No. 6).

§. 4. **Hiernächſt** ſollen Vicarien auch bei **Suspenſionen der Geiſtlichen** und **endlich** bei Vacanzen, während des Genuſſes des Gnadenhalbjahres, Anſtellung finden, wenn im letztern Falle die Hinterlaſſenen des Verſtorbenen um einen Vicar nachſuchen (Verordn. v. 30. Aug. 1832. No. 2. b und c).

§. 5. Wenn ein Candidat als Vicar angeſtellt worden iſt; ſo wird vorausgeſetzt, daß er, bis ihm ein ordentliches Pfarramt übertragen wird, ehelos bleibe; würde er, dieſer Beſtimmung entgegen, ſich dennoch als ſolcher verehelichen, ſo wird auf die anderweite Anſtellung als Vicar, oder auf die herbeigeführte größere Hilfsbedürftigkeit, bei Verleihung ordentlicher geiſtlicher Aemter, durchaus vom hohen Cultminiſterium keine Rückſicht genommen (ſ. dieſ. Verordn. No. 8).

§. 6. Daſſelbe gilt auch von Anſtellung der Vicarien bei Stellen, die nicht königlichen Patronats ſind. Ehe dieſe Anſtellung jedoch erfolgt, iſt zu Ernennung des Vicars die Zuſtimmung des Patrons erfoderlich (ebendaſ. No. 4).

§. 7. Die, der Anſtellung eines Vicars vorausgehenden, Erörterungen ſind von dem betreffenden Conſiſtorium vorzunehmen, und das Gutachten deſſelben iſt darüber zu hören (ebend. No. 3). Es ſoll nach der Miniſterialverordnung vom 15. März 1832 weder der Ablegung einer **Probe**, noch einer beſondern **Prüfung** des Vicars, bei ſeiner Anſtellung bedürfen. Ob und daß letzterer ſich der ernannte Vicar zu unterwerfen habe, iſt dem Conſiſtorium zu beſtimmen, nachgelaſſen, wenn nicht

deſſen Leiſtungen ihm bereits auf anderm Wege bekannt geworden, oder ſeit dem wohlbeſtandenen Candidatenexamen ein ſo kurzer Zeitraum verſtrichen iſt, daß daraus auch, auf die gegenwärtige Qualification des Anzuſtellenden, ein ſicherer Schluß gezogen werden kann. Auch iſt, von dem betreffenden Conſiſtorium, der Vicar zu ſeiner interimiſtiſchen Amtsführung gewöhnlicher Maßen zu verpflichten und zu beſtätigen. S. die Verordn. v. 30. Aug. 1832. No. 5. Bevor ein Candidat nicht als Vicar zu einem geiſtlichen Amte beſtimmt iſt, mithin die nöthigen Erörterungen noch nicht vorausgegangen ſind, darf er nicht ordinirt werden (ſ. ebendaſ. No. 1). Ob die Verpflichtung und Beſtätigung künftig den Superintendenten, wenn die Vicare nicht, vor ihrer Anſtellung, examinirt werden, analog der Miniſterialverordnung vom 7. Juni 1833, welche erſt nach dieſer Beſtimmung, hinſichtlich der Vicare, erlaſſen wurde, übertragen werde; darüber iſt etwas noch nicht bekannt worden.

§. 8. Für alle die, mit der Anſtellung eines Vicars verbundenen, Handlungen, iſt nur die Hälfte derjenigen Koſtenanſätze zu nehmen, welche für dieſelben, bei Anſtellung eines zu einem beſtändigen Amte deſignirten Geiſtlichen, verfaſſungsmäßig Statt finden, (ſ. Miniſterialverordn. v. 7. Juni 1833 und die Conſiſtorialſportultaxe) nach der öfter angezogenen, hohen Verordn. vom 30. Aug. 1832. No. 5. — Die erwachſenden Koſten aber ſind, wenn Geiſtliche, ihrer Umſtände wegen, um einen Vicar anſuchen, oder ein ſolcher bei einem Suspenſionsfalle angeſtellt wird, von den Geiſtlichen, für welche er beſtellt wird, zu tragen; dagegen von den Hinterlaſſenen eines verſtorbenen Geiſtlichen, ſobald ſie, während der Gnadenhalbjahrzeit, um einen Vicar eigends gebeten hatten. (S. Inſerat zu der Leipz. Conſiſtorialverordn. v. 12. Sept. 1832, d. d. den 3. Oct. deſſ. Jahres.)

§. 9. Die Auswerfung eines billigen, und den Umſtänden angemeſſenen, Suſtentationsquantums für den Vicar, hat der betreffende Geiſtliche, ohne einen unmaßgeblichen Vorſchlag deshalb zu thun, zu erwarten (Miniſterialverordn. v. 15. März 1832). Das, in jedem Falle beſonders auszuwerfende, Quantum darf nicht unter 150 Thaler jährlich, oder 12 Thlr. 12 Gr. monatlich, nebſt freier Wohnung im Pfarrhauſe und freier Heizung, betragen. Ein Wenigeres darf dem Vicar, ſelbſt wenn er darein willigen wollte, nicht verabreicht, wohl aber kann das Quantum, vorzüglich bei einträglicheren Stellen, auf eine höhere Summe veſtgeſetzt werden. Miniſterialverordn. v. 30. Aug. 1832. No. 7.

§. 10. Iſt die Interimsverwaltung eines geiſtlichen Amtes, durch einen Vicar, beendiget und ihre Anweſenheit hinſichtlich der verwalteten Stelle nicht mehr nöthig; ſo wird das hohe Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ſie wieder abrufen und als unverheirathete, junge Geiſtliche, ſie, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in einen ähnlichen Wirkungskreis verſetzen, auch, wenn ſie durch Geſchicklichkeit, Amtstreue und ſittliches Betragen in ihrem ſtellvertretenden Berufe ſich ausgezeichnet haben, auf ihre Beförderung Bedacht nehmen und ihnen den bemeſſenen Uebergang zu einem bleibenden geiſtlichen, oder Schulamte bahnen. (Mi-

niſterialverordn. vom 15. März 1832.) Die Superintendenten ſind verbunden, nach beendigter Interimsverwaltung eines geiſtlichen Amtes, durch einen Vicar, über die Art und Weiſe, wie derſelbe ſeinen Obliegenheiten nachgekommen ſei, an das vorgeſetzte Conſiſtorium Bericht zu erſtatten (ſ. das §. 8. angez. Inſerat).

§. 11. Dieſe neue Einrichtung beabſichtigte ſchon der vormalige Kirchenrath, ſtellte auch hier und da Vicare an. Es ſchien dies jedoch nur ein Verſuch zu ſein. Ob nun ſchon aber jetzt, von dem hohen Cultminiſterium dieſe Angelegenheit, überzeugt von der Zweckmäßigkeit derſelben, aufs Neue erwogen und, zur erſten Begründung derſelben, das Vorſtehende hochgiltig verordnet hat; ſo iſt dennoch den Conſiſtorien aufgegeben worden, nach Ablauf von zehen Jahren, in Hinſicht auf dieſe Einrichtung, gutachtliche Anzeigen zu erſtatten. S. die Miniſterialverordn. vom 30. Auguſt 1832 am Schluſſe.

### 3) Von den Amtsobliegenheiten der Geiſtlichen.

#### a) Vorſchriften hinſichtlich der Predigttexte.

Es gehört zunächſt zu den Obliegenheiten des Geiſtlichen, als Prediger, ſich nach den Vorſchriften zu richten, die hinſichtlich der Predigttexte gegeben werden. Von dergleichen Vorſchriften ſoll hier gehandelt werden.

§. 1. Wenn es längſt vor der Zeit der Reformation ſchon eingeführt war, über ausgewählte, für jeden Sonn- und Feſttag des Jahres beſtimmte, Abſchnitte aus der heiligen Schrift, namentlich aus dem neuen Teſtamente, die, zum öffentlichen Gottesdienſt in Kirchen verſammelten, Gemeinen zu belehren *); ſo war es ſehr begreiflich, daß, da die Reformatoren dieſe Einrichtung zweckmäßig fanden, in dem dritten Generalartikel der Kirchenordnung Churfürſt Auguſts, vom 1. Jan. 1580,

*) Es iſt wohl nicht anzunehmen, daß Kaiſer Carl der Große die gewöhnlichen, auch in Sachſen bis 1809 beibehaltenen epiſtoliſchen und evangeliſchen Pericopen in Deutſchland eingeführt habe, wie mehre Schriftſteller, z. B. auch Jaspis in ſeiner „Hodegetik“, annehmen, denn jener Kaiſer billigte blos das Unternehmen, daß diejenige Sammlung der Homilien, aus den Schriften der Kirchenväter, welche der Biſchoff Cäſarius auf dem Concil zu Waſa im Jahre 529 den Diaconen im Behinderungsfalle des, freien Vortrag zu haltenden Presbyters, vorzuleſen verſtattete, und ſpäterhin auch in lateiniſcher oder deutſcher Sprache, nach dem Beſchluſſe auf dem Concil zu Tours im Jahre 813 und auf dem zu Mainz im Jahre 847, wie ſolche den Feſten und Sonntagen entſprechend waren, jährlich abgeleſen werden durften, was denn auch wohl von den Presbytern geſchah. Die Einrichtung veſtgeſetzter, für jeden Sonn- und Feſttag beſtimmter epiſtoliſcher und evangeliſcher Pericopen, datirt ſich vielmehr aus früherer Zeit, und unbekannt iſt derjenige, welcher dieſe Auswahl traf. M. ſ. Io. Henr. Thamerus, de origine et dignitate pericoparum, quae evangelia et epistolae vocantur. Jenae 1716. Cap. I. Vielleicht gab aber die vorgedachte Auswahl der Homilien der Kirchenväter zu der bleibenden Beſtimmung Anlaß. M. vergl. Justi Henning Böhmeri, Jus eccles. Protest. Tom. III. Lib. III. Tit. XLI. §. C. u. CI. pag. 812 u. 813.

den Pfarrern und Kirchendienern in Städten und Dörfern aufgegeben ward, „über die gewöhnlichen, auf alle Sonn- und Feiertage verordneten, Evangelien zu predigen, weil ſie der chriſtlichen Gemeine, und alſo auch den Unverſtändigen etzlichermaſſen wohl bekannt ſeien" u. ſ. w. In der neuern Zeit fand man aber dieſe Pericopen darum nicht ganz angemeſſen, weil ſie den Predigern gewiſſermaßen Zwang auferlegten, und ſie behinderten, wollten ſie nicht den gegebenen Abſchnitt unbenutzt laſſen, über Materien zu ſprechen, die zur Erweckung und Erbauung der Zuhörer beſonders geeignet waren. Andererſeits vernahm man den Wunſch, andere bibliſche Abſchnitte, anſtatt der Evangelien und Epiſteln, zum Grunde kirchlicher Vorträge legen zu dürfen, damit bei dem Ungebildeten eine genauere Bekanntſchaft mit der Bibel bewirkt werde.

§. 2. In benachbarten Ländern wurde ſchon, vor beinahe funfzig Jahren, hierunter eine Abänderung getroffen, aber Sachſen blieb hierin keinesweges zurück; vielmehr ward ſchon im Jahre 1809 von dem verewigten Oberhofprediger D. Reinhard über eine Reihe bibliſcher Stellen, in der Sophienkirche zu Dresden, gepredigt, deren Ganzes ein vollſtändiges Kirchenjahr bildete, in wie fern die Ordnung dieſer Texte ganz der Folge der Feſte im Kirchenjahre entſprach. Ueber dieſe Schriftſtellen ward den ſämmtlichen evangeliſchen Predigern, in den königlich ſächſiſchen Landen, im Jahre 1810 bei dem öffentlichen Gottesdienſte zu predigen, vorgeſchrieben. In demſelben Jahre predigte der ſel. D. Reinhard über anderweit ausgewählte Stellen der heiligen Schrift, in ſeiner Kirche, welche auf die Hauptlehren des Evangeliums, ſowohl in Hinſicht auf Glauben, als Leben, hinwieſen und den evangeliſchen Geiſtlichen, in dem folgenden 1811ten Jahre, Stoff zu Vorträgen über diejenigen Materien darboten, welche aus den gewöhnlichen Pericopen nicht füglich geſchöpft werden konnten, wenn ſie nicht einer unrichtigen Deutung unterliegen ſollten. So war denn die Bahn zu einer Abwechſelung dieſer Pericopen mit andern bibliſchen Abſchnitten gebrochen, auf welcher man glücklich bis auf die neueſte Zeit fortſchritt.

§. 3. In der neueſten Zeit, ſeitdem das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beſteht, ward ein abwechſelnder Pericopengebrauch beabſichtigt, bei welchem die Epiſteln und Evangelien nicht ganz beſeitiget werden ſollten. Nach einer hohen Miniſterialverordnung d. d. Dresden den 30. Auguſt 1832 *) war dieſe höchſte Behörde in Kirchenſachen „gemeinet, von dem (Kirchen-) Jahre $\frac{1831}{1832}$ an, zur vielſeitigeren Erklärung der heiligen Schrift einen vierjährigen Pericopenwechſel freier Texte und der Evangelien, dann abermals freier Texte und der Epiſteln eintreten zu laſſen." Sie verlangte daneben aber, zur weitern Verbeſſerung des Pericopenturnus, durch die Conſiſtorien, von

*) Sie befindet ſich abgedruckt im zweiten Jahrgange des „Lichtfreundes," eine Kirchen- und Schulzeitung für das Königreich Sachſen, herausgegeben von Döhner, Goldhorn, Robbe und Rüdiger, von 1832 bis 1833, fünfte Lieferung S. 122 ff.

den Superintendenten, darüber gutachtliche Berichte: ob eine nochmalige, nach dem Kirchenbuche vom Jahre 1812 theilweiſe bewirkte, Veränderung der Evangelien und Epiſteln nöthig befunden werde; ob noch andere Texte, und welche, außer den bereits gegebenen, in Vorſchlag zu bringen ſeien, aus denen gemeinfaßliche und erbauliche Hauptſätze, hinſichtlich der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre, gezogen werden könnten; ob die im Jahre 1809 vorgeſchriebenen längern, oder die, ſeit dem Jahre 1817 angeordneten, kürzern Abſchnitte der heiligen Schrift, und ob die hiſtoriſchen, oder didactiſchen Texte, oder aber eine gemeſſene Miſchung beider für den Unterricht und die Erbauung zuträglicher erachtet würden?

Auf die eingegangenen gutachtlichen Berichte der Superintendenten, welche vorher die Meinungen ihrer Diöceſanen ſich zu verſchaffen geſucht hatten, iſt bereits, nach der Verordnung, die Predigttexte für das Kirchenjahr $\frac{1834}{1835}$ betreffend, d. d. 28. Auguſt 1834, von dem hohen Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, Rückſicht genommen worden. Es hatte nämlich der, mit dem Anfange des Kirchenjahres $\frac{1831}{1832}$ begonnene, Cyklus von bibliſchen Pericopen mit dem nur vorgedachten ſein Ende erreicht, und es wurde der evangeliſchen Geiſtlichkeit vorgeſchrieben, am Schluſſe deſſelben, im Jahre 1835, über die Epiſteln zu predigen, wie ſie im Kirchenbuche von 1812 verzeichnet ſind, jedoch dabei bemerkt, daß diejenigen Epiſteln, gegen welche die Geiſtlichen die meiſten Bedenken erhoben hätten, ausgeſchieden worden wären. Da hierdurch eine anderweite Veränderung der epiſtoliſchen Pericopen eingetreten iſt und das Verzeichniß im Kirchenbuche vom J. 1812 nicht vollkommen gnügt; ſo wird es vielleicht nicht unangenehm ſein, hier eine vollſtändige Verzeichnung der Sonn- und Feſttage und der, für dieſelben verordneten, Epiſteln zu finden.

## Die Epiſteln

| | |
|---|---|
| 1) Am 1ſten Sonntage des Advents | Brief an die Römer 13, v. 11 — 14. |
| 2) Am 2ten Sonntage des Advents, an welchem das Gedächtniß an die Verſtorbenen gefeiert wird | Prediger Salomo 7, v. 1. 2. |
| 3) Am 3ten Sonntage des Advents | 1. Brief an die Corinthier 4, v. 1 — 5. |
| 4) Am 4ten — — — | Brief an die Philipper 4, v. 4 — 7. |
| 5) Am 1ſten Weihnachtsfeiertage . | Jeſaias 9, v. 6. 7. |
| 6) Am 2ten — — | Brief an den Titus 2, v. 11 — 14. |
| 7) Am Sonnt. nach Weihnachten | Brief an die Galater 4, v. 1 — 7. |
| 8) Am Neujahrstage . . . . | Brief an die Galater 3, v. 23 — 29. |
| 9) Am Sonnt. nach dem Neujahre | Brief an den Titus 3, v. 4 — 7. |
| 10) Am Feſte der Erſcheinung Chriſti | Jeſaias 60, v. 1 — 6. |
| 11) Am 1ſten Sonnt. n. dieſem Feſte | Brief an die Römer 12, v. 1 — 6. |
| 12) Am 2ten — — — | Brief an die Römer 12, v. 7 — 16. |
| 13) Am 3ten — — — | Brief an die Römer 12, v. 17 — 21. |
| 14) Am 4ten — — — | Brief an die Römer 13, v. 8 — 10. |
| 15) Am 5ten — — — | Brief an die Coloſſer 3, v. 12 — 17. |
| 16) Am 6ten — — — | 2. Brief des Petrus 1, v. 16 — 21. |

| | |
|---|---|
| 17) Am Sonntage Septuageſima . | 1. Brief an d. Corinthier Cap. 9, v. 24 bis Cap. 10, v. 5. |
| 18) Am Sonntage Sexageſima . . | Brief des Jacobus 1, v. 2—12. |
| 19) Am Faſtnachtsſonntage Eſtomihi (Quinquageſima) . . . . | 1. Brief an d. Corinth. 13. Cap. ganz. |
| 20) Am Sonntage Invocavit . . | 2. Brief an d. Corinthier 6, v. 1—10. |
| 21) Am Sonntage Reminiscere . | 1. Br. a. d. Theſſalonicher 4, v. 1—8. |
| 22) Am Sonntage Oculi . . . | Brief an die Epheſer 5, v. 1—9. |
| 23) Am Sonntage Lätare . . . | Brief an die Römer 5, v. 1—10. |
| 24) Am Sonntage Judica . . . | Brief an die Ebräer 9, v. 11—15. |
| 25) Am Feſte der Verkünd. Mariä | Jeſaias 7, v. 10—15. |
| 26) Am Sonntage Palmarum . | Brief an die Philipper 2, v. 5—11. |
| 27) Am grünen Donnerſtage . . | 1. Br. an d. Corinth. 11, v. 23—32. |
| 28) Am Charfreitage . . . . | Brief an die Ebräer 12, v. 1—6. |
| 29) Am 1ſten Oſterfeiertage . . | 1. Brief des Petrus 1, v. 3—9. |
| 30) Am 2ten — . . | Apoſtelgeſchichte 10, v. 34—41. |
| 31) Am Sonntage Quaſimodogeniti | 1. Brief des Johannes 5, v. 10—15. |
| 32) Am Sonnt. Miſericord. Domini | 1. Brief des Petrus 2, v. 21—25. |
| 33) Am Sonntage Jubilate . . | 1. Brief des Petrus 2, v. 11—17. |
| 34) Am Sonntage Cantate . . . | Brief des Jacobus 1, v. 17—21. |
| 35) Am Sonntage Rogate . . . | Brief des Jacobus 1, v. 22—27. |
| 36) Am Feſte der Himmelf. Chriſti | Apoſtelgeſch. 1, v. 1—11. |
| 37) Am Sonntage Exaudi . . . | 1. Brief des Petrus 4, v. 8—11. |
| 38) Am 1ſten Pfingſtfeiertage . . | Apoſtelgeſch. 1, v. 1—13. |
| 39) Am 2ten — . . | Apoſtelgeſch. 10, v. 42—48. |
| 40) Am Trinitatisfeſte . . . . | Brief an die Römer 11, v. 33—36. |
| 41) Am 1ſten Sonnt. nach Trinitatis | 1. Brief des Johannes 4, v. 16—21. |
| 42) Am 2ten — — — | 1. Brief des Johannes 3, v. 13—18. |
| 43) Am 3ten — — — | Brief an die Ebräer 10, v. 35—39. |
| 44) Am 4ten — — — | Brief an die Römer 8, v. 18—23. |
| 45) Am 5ten — — — | 1. Brief des Petrus 3, v. 8—15. |
| 46) Am 6ten — — — | Brief an die Römer 6, v. 3—11. |
| 47) Am 7ten — — — | Brief an die Römer 6, v. 19—23. |
| 48) Am 8ten — — — | Brief an die Römer 8, v. 12—17. |
| 49) Am 9ten — — — | Brief an die Römer 8, v. 33—39. |
| 50) Am 10ten — — — | Brief an die Römer 2, v. 1—11. |
| 51) Am 11ten — — — | Brief an die Römer 1, v. 16—20. |
| 52) Am 12ten — — — | 2. Brief an d. Corinthier 3, v. 4—11. |
| 53) Am 13ten — — — | Brief an die Römer 8, v. 1—11. |
| 54) Am 14ten — — — | Brief an die Galater 5, v. 16—24. |
| 55) Am 15ten — — — | Brief an die Galater 5, v. 25 u. 26 und 6, v. 1—10. |
| 56) Am 16ten — — — | Brief an die Epheſer 3, v. 13—21. |
| 57) Am 17ten — — — | Brief an die Epheſer 4, v. 1—6. |
| 58) Am 18ten — — — | 1. Brief an d. Corinthier 1, v. 4—9. |
| 59) Am 19ten — — — | Brief an die Epheſer 4, v. 22—28. |
| 60) Am 20ſten — — — | Brief an die Epheſer 5, v. 15—21. |

| | |
|---|---|
| 61) Am Reformationsfeſte . . . | Der 46ſte Pſalm. |
| 62) Am 21ſten Sonnt. nach Trinit. | 1. Brief des Petrus 8, v. 33—39. |
| 63) Am 22ſten — — — | Brief an die Philipper 1, v. 3—11. |
| 64) Am 23ſten — — — | Brief an die Philipper 3, v. 17—21. |
| 65) Am 24ſten — — — | Brief an die Coloſſer 1, v. 9—14. |
| 66) Am 25ſten — — — | 1. Br. a. d. Theſſalon. 4, v. 13—18. |
| 67) Am 26ſten — — — | 2. Brief des Petrus 3, v. 3—13. |
| 68) Am 27ſten — — — | 2. Brief an d. Corinthier 5, v. 1—10. |

Die Epiſteln, welche für diejenigen Feſte, welche, nach dem Reſcripte vom 13. Januar 1831, auf die Sonntage zu verlegen, verordnet wurden, ſind unverändert geblieben, als am Feſte Mariä Reinigung den 2. Febr., Proph. Malachias 4, v. 1—4. — am Johannisfeſte, Proph. Jeſaias 40, v. 1—5. — am Feſte der Heimſuchung Mariä, Proph. Jeſaias 11, v. 1—5. — am Michaelisfeſte, Brief an die Ebräer 1, v. 13—14. Cap. 2, v. 1—5.

Für die Schulpredigten, am Sonntage Miſericordias Domini, und an dem Sonntage nach Michaelis, auf welchen die zweite Schulpredigt, anſtatt am Michaelistage, verlegt worden iſt, bleibt den Geiſtlichen die Wahl des Textes überlaſſen.

b) Andere Obliegenheiten der Geiſtlichen, außer beim Gottesdienſte.

§. 4. Da es den ſächſiſchen Pfarrern obliegt, unter Anderen, auch die Collecten an Buß- und andern Feſt- und Sonntagen abzukündigen; ſo haben ſie auch dem Befehl vom Jahre 1832 Folge zu leiſten, nach welchem es allerhöchſten und höchſten Orts angemeſſen befunden worden iſt, zu befehlen, daß bei Abkündigung der, an Bußtagen in den evangeliſchen Kirchen des Königreichs Sachſen zu veranſtaltenden, Collecten in Zukunft „die Erwähnung der Zuchthäuſer nicht weiter Statt finden ſolle."

§. 5. Nicht weniger liegt es den Geiſtlichen ob, bei Ausſtellung der Armuthszeugniſſe, für diejenigen, welche ſich auf die Univerſität begeben wollen, das Schema zu gebrauchen, welches unten verzeichnet iſt, und die hohe Verordnung des Staatsminiſteriums des Cultus vom 2. April 1834 zu beachten, welche an ſämmtliche Obrigkeiten in den Kreislanden [unter demſelben Datum, vom hohen Geſammtminiſterium, an die, in der Oberlauſitz] im Betreff der Ausſtellung von Armuthszeugniſſen für Studirende zu Leipzig ergangen iſt. Man findet ſie beide in der Sammlung der Geſetze und Verordnungen für das Königreich Sachſen, im 13. Stück, vom J. 1834. No. 26 u. 27. S. 101—104.

§. 6. Auch darf hier, da die Rede von Zeugniſſen iſt, insbeſondere die, ausſchließend den Geiſtlichen angehende, Verordnung des hohen Cultusminiſteriums nicht unerwähnt bleiben, welche „die Ausſtellung der Zeugniſſe der Geiſtlichen für Frauensperſonen, welche als Lehrtöchter in eine Entbindungsanſtalt ſich aufnehmen laſſen wollen, betrifft" und am 18. Nov. 1833

erlaſſen worden iſt. Man ſehe die Sammlung der Geſetze ꝛc. das 24. Stück von demſ. Jahre No. 50. S. 152. — Bekanntlich iſt nach dem Mandate vom 2. April 1818 (Geſetzſamml. ꝛc. von demſ. Jahre Stck. 3. No. 5. S. 9 ff.) „die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hieſigen Landen" betreffend, und in der, demſelben beigefügten, Hebammenordnung, geboten, daß bei den Entbindungsſchulen zu Dresden und Leipzig, eine Lehrtochter nur dann aufgenommen werden ſolle, wenn ſie, außer andern, von dem Bezirksphyſicus zu beurtheilenden, Erfoderniſſen, nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre alt, mit einem guten, natürlichen Verſtande begabt iſt, ferner gehörigen Religionsunterricht genoſſen hat, fertig leſen und, wo möglich, ſchreiben kann, wohlwollend, dienſtfertig, beſonnen und unternehmend iſt, auch einen nüchternen, unbeſcholtenen und chriſtlichen Lebenswandel führt.

Ueber letztere Gegenſtände ſind die, von den Geiſtlichen des Wohnorts jener Frauensperſonen gewiſſenhaft und unentgeltlich auszuſtellen geweſenen, Zeugniſſe nicht immer, mit der erfoderlichen Vollſtändigkeit ausgeſtellt worden; daher an ſie, in obengedachter hohen Verordnung, die Anweiſung ergeht, die dergleichen Frauensperſonen, in vorkommenden Fällen, auszuſtellenden Zeugniſſe, jedesmal obenangezogener Vorſchrift entſprechend, einzurichten.

Daß den Geiſtlichen, mit dem 1. Januar 1835, das Geſetz- und Verordnungsblatt, aus welchem ſie ihre Obliegenheiten, nach der neuen Verfaſſung, kennen lernen können, durch die Poſt nach und nach in einem vollſtändigen Jahrgange zugehen ſoll, iſt oben, S. 6, angeführt worden.

## 4) Von den Immunitäten und Freiheiten der Geiſtlichen.

§. 1. Daß in dem Königreiche Sachſen, als einem conſtitutionellen Staate, Gleichheit der Rechte und Aufhebung gewiſſer Vorzüge Statt finden müſſe, iſt klar und daher einleuchtend, daß auch die Geiſtlichen in demſelben die Vorrechte, die ſie bisher vor Andern hatten, aufzugeben ſchuldig ſind.

Zu den Immunitäten rechnete man unter andern auch das Tranksteuerbeneficium. Nach den gefaßten Beſchlüſſen, bei der letzthin beendigten Landtagsverſammlung, wird, wie verlautet, den bisher Berechtigten, eine Entſchädigung aus der Staatscaſſe gewährt werden; die bisher gegönnte Begnadigung aber des trank- und bierſteuerfreien Tiſchtrunks und das Aequivalent für denſelben hören, mit dem 1. Januar 1835, auf.

§. 2. Von der Verbindlichkeit, das Bürgerrecht in einer Stadt zu erlangen, und die, mit demſelben verbundenen, Leiſtungen über ſich zu nehmen, ſind die Geiſtlichen frei geſprochen; denn die Anſtellung in geiſtlichen Aemtern ſoll zu Erlangung deſſelben nicht verpflichten. Man ſehe das Geſetz, die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Febr. 1832, vierte Abtheilung, §. 48.; in der Samml. der Geſetze und Ver-

ordnungen, für das Königreich Sachſen, 3. Stck. No. 4 des gedachten Jahres, S. 31.

### 5) Von den Benefizien der Wittwen und Waiſen verſtorbener Geiſtlichen.

#### aa) Von der Wittwen- und Waiſenproviſion aus der Auguſteiſchen Stiftung.

§. 1. Obſchon bei der Theilung Sachſens, im Jahre 1815, auch diejenige Caſſe, welche der wohlthätige Churfürſt Auguſt, nach der Urkunde vom 4. April 1583, hauptſächlich für Prieſterwittwen und Waiſen geſtiftet, eine Verminderung des zinsbaren Capitalbeſtandes, welcher in dem erſt angegebenen Jahre bis auf 327,000 Thlr. angewachſen war, verhältnißmäßig getheilt wurde; ſo hat dennoch dieſe Verminderung jenes Capitals keinesweges nachtheiligen Einfluß auf die damaligen Percipienten gehabt, noch iſt zu befürchten, daß in Zukunft die, den Superintendentenwittwen zugeſtandene, jährliche Proviſion an 32 Thlr. ſo wenig als die, den Pfarrwittwen zugetheilten, jährlichen 16 Thlr. und die, den Unmündigen zeither zugefloſſene Unterſtützung, an jährlich 8 Thlr. vermindert werde, da $\frac{5200}{10000}$ Theile der vorhin angegebenen Capitalſumme bei dem Königreiche Sachſen verblieben ſind und dieſe jährlich, durch 1900 Thlr. dieſſeitiger Amtsgefälle, verſtärkt wird.

§. 2. Es iſt daher auch bei der bisherigen Verfaſſung hierunter verblieben und es können, nach wie vor, die Wittwen, oder Vormünder hinterlaſſener unmündiger Kinder verſtorbener Geiſtlichen, unter Beibringung eines beglaubten Todtenſcheines über ihren Erblaſſer und eines legalen Zeugniſſes über die Anzahl und das Alter der Kinder, bei dem königlichen Staatsminiſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts um Ertheilung dieſer jährlichen Proviſion, jedoch, nach der Vorſchrift vom 25. April 1821, nicht eher, als mit dem Eintritte des erſten Monats, nach Ablauf des Gnadenhalbjahres, oder, wenn eine Verlängerung deſſelben Statt gefunden, nach Ablauf derſelben, nachſuchen.

§. 3. Nurgedachtes Miniſterium hat jedoch, in Anſehung der Erhebung dieſer Wittwen- und Waiſenproviſionen, eine andere, als die bis jetzt beſtandene, Einrichtung getroffen, welche um ſo wohlthätiger iſt, je mehr, namentlich den entfernt wohnenden Percipienten, durch dieſelbe theils Agenturgebühren, theils Poſtporto erſpart wird, welches beides, im Verhältniſſe zur Höhe der Proviſionen, nicht unanſehnliche Koſten verurſachte.

Nach dieſer veränderten Einrichtung, welche durch die Miniſterialverordnung d. d. Dresden den 28. März 1832 in Kraft trat, nachdem ſie ſchon zuvor in den Leipziger Zeitungen öffentlich bekannt gemacht worden war, iſt künftighin Folgendes, theils von den Superintendenten, theils von den Percipienten zu beobachten.

§. 4. Es ſollen

a) zwar die Proviſionen, wie zeither, in halbjährigen Raten, zu Trinitatis, auf die Monate December bis mit Mai, und zu Martini auf die Monate Juni bis mit November gezahlt werden;

b) die Auszahlung wird jedoch in der Maße bewirkt, daß man den halbjährigen Geſammtbetrag der Proviſionen aller Predigerwittwen und Waiſen, welche ſich weſentlich in einer Ephorie aufhalten, an den Superintendenten dieſer Ephorie in folle unfrankirt abſendet; von dieſem iſt aber jede Proviſion einzeln, ohne einigen Abzug, oder Koſtenerſatz, gegen gehörige Quittungen, welche die Percipienten, oder deren Vormünder unentgeltlich, aus dem Miniſterium des Cultus durch den Ephorus lithographirt empfangen, nur zu vollziehen haben, auf Anmelden zu verabfolgen.

c) Eine jede genußberechtigte Predigerwittwe ſoll ſich darum, zu Anfang des Monats Mai und des Monats November, ſpätſtens bis zu dem 10. dieſer beiden Monate, bei dem Superintendenten der Ephorie, in welcher ſie ſich weſentlich aufhält, melden, ein, von ihrem Ortsgeiſtlichen ausgeſtelltes, Lebenszeugniß, auf welchem, dafern ſie noch unmündige Kinder unter 15 Jahren, oder ſolche hat, die im Laufe dieſes Termins erſt 15 Jahr alt geworden, deren Namen, Geburtstage und daß ſie noch leben, bemerkt ſein muß, einreichen. Desgleichen haben die Vormünder der, im Genuſſe ſtehenden, Predigerwaiſen für ihre Pfleglinge dergleichen Lebenszeugniſſe, binnen der geſetzten Friſt, an denjenigen Superintendenten abzugeben, welcher zu der, mit den obervormundſchaftlichen Geſchäften beauftragten, Kircheninſpection gehört.

d) Ueber die, in ſeiner Inſpection vorhandenen, Predigerwittwen und Waiſen, hat der Superintendent ein Verzeichniß, auf folgende Weiſe, zu fertigen:

| Vor- und Zuname der Percipienten. | Name u. Stand des verſtorbenen Ehemannes. | Aufenthaltsort und Ausſteller d. Lebenszeugniſſes. | Halbjähriger Betrag der Proviſion. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr. | Gr. | Pf. |

und auf Einſendung deſſelben, an die Caſſe des Cultusminiſteriums, den Geſammtbetrag der Proviſionen daher, zur Auszahlung an die Percipienten, portofrei gemacht zu erwarten; dagegen derſelbe die Quittungen der Letztgedachten, nebſt den Lebenszeugniſſen derſelben, an nurgedachte Caſſe einzuſenden hat.

e) Wer von den Percipienten die, zu der Legitimation beſtimmte, Friſt unter c) verſäumen würde, kann ſich entweder unmittelbar an die Miniſterialcaſſe wenden, oder, durch Vermittelung des Superintendenten, die Proviſion erſt im nächſten Termine erwarten.

§. 5. Ob dieſe Einrichtung den Superintendenten ſchon neue Officialarbeiten ſchafft, wohl auch halbjährig einige Ausgaben verurſacht, weil die Wittwenquittungen und die Wittwengelder, nach der hohen Conſiſtorialverordnung d. d. Leipzig den 29. April 1828, keine Portofreiheit genießen, — denn das hohe Cultminiſterium zahlt ſelbſt das Porto für die Letzteren; — jeder billig denkende Ephorus aber es den, oft 6 bis 8 Stunden weit von der Ephoralſtadt entfernt lebenden, Wittwen, oder Vormündern, nicht zumuthen wird, ſich perſönlich bei ihm zu melden,

das Geld in Empfang zu nehmen und die Quittungen eigenhändig zu unterſchreiben; ſo wird derſelbe, da es um das Beſte der Wittwen und Waiſen des geiſtlichen Standes zu thun iſt, die diesfallſigen Bemühungen willig über ſich nehmen und — da er ohne Abzug die Gelder zuſtellen ſoll, — auch das Poſtporto, oder Briefträgerlohn nicht in Anſchlag bringen, was er halbjährig, zu dieſem Behufe, aus ſeiner Taſche giebt. Auf dieſe Weiſe wird er der Erwartung der höchſten Behörde, rückſichtlich einer bereitwilligen Mitwirkung, vollkommen entſprechen.

§. 6. Es iſt zu erwarten, daß die bisherige Unterſtützung der Pfarr- und Schullehrerwittwen ſich auf eine wohlthätigere Art zeigen wird, da man die Errichtung einer allgemeinen Pfarr- und Schullehrerwittwencaſſe beabſichtigt. Zu dem Ende ſind bereits von den Superintendenten, auf hohe Miniſterialverordnungen, im Oct. 1834 die Statuten aller, in ihren Ephorieen beſtehenden, Wittwen- und Waiſengeſellſchaften, bezüglich die Geiſtlichen und Schullehrer, einzuſenden und über den gegenwärtigen Zuſtand derſelben, ſo wie über den Betrag des vorhandenen Vermögens, bei denſelben, über die Beitragsſammlungen, über die Percipientenzahl, über das Quantum der Ausſteuer ein für allemal, oder der jährlichen Penſion u. ſ. w. in einer tabellariſchen Ueberſicht, Auskunft zu geben geweſen.

### bb) Von den außerordentlichen Unterſtützungen hilfsbedürftiger und nothleidender Hinterlaſſenen der Geiſtlichen und Schullehrer.

§. 1. Schon früher waren dem ehemaligen Kirchenrathe Caſſen zur Verwaltung anvertraut, aus welchen, auf bittliches Anſuchen, nothleidenden und hilfsbedürftigen Hinterlaſſenen der Geiſtlichen und Schullehrer nach den jedesmaligen Verhältniſſen und vorhandenen Mitteln Gratificationen gegeben wurden. Als dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dieſe Verwaltung untergeben worden war, zeigte es ſich bald, daß ſich die Zahl der Supplicirenden nach und nach ſo ſehr vermehrt hatte, daß zur wirkſamen Befriedigung Aller, die hierzu geeigneten, nicht bedeutenden, Fonds nicht zureichten. Es ward darum eine Einrichtung nöthig, durch welche das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Abſicht allein erreichen konnte, denjenigen ein Gnadengeſchenk zu ertheilen, welche ſich vorzugsweiſe zu einem ſolchen eigneten.

§. 2. Um dieſe Wittwen genau zu ermitteln, iſt den Ephoren des Oberconſiſtorial- und Leipziger Conſiſtorialſprengels, ſo wie den Pfarrern zu St. Afra und Netzſchkau mittelſt Miniſterialverordnung vom 5. Januar 1832 aufgegeben worden, eine Tabelle, nach untenſtehendem Schema, jedesmal vierzehen Tage vor Michaelis, bei dem hohen Cultminiſterium, über die, in ihrer Dioces befindlichen, vorzüglich hilfsbedürftigen und nothleidenden Hinterlaſſenen der Geiſtlichen, oder Schullehrer, einzureichen; dieſe mögen entweder mit Suppliken eingekommen, oder von den Ephoren und den vorgenannten beiden Pfarrern,

nach ihrem pflichtmäßigen und gewiſſenhaften Ermeſſen, aus eigner Bewegung, zur Unterſtützung empfohlen worden ſein.

| Nr. | Vor- u. Zuname. | Stand. | Alter. | Wohnort. | Beſondere Lebensverhältniſſe. | Zeugniß der Dürftigkeit. | Zeugniß der Krankheit. | Gutachten u. Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. 2c. | N. N. verw. N. N. | Wittwe d. Predigers (Schullehrers) zu N. | .. Jahre | N. in der Inſpect. N. | z. B. Krankheit und Gebrechlichkeit; Unbrauchbarkeit der Sinnwerkzeuge; Alterſchwäche, Mangel an Verdienſt; ſtarke Kinderzahl 2c. | Von dem Pfarrer N. zu N. | Von d. Amtsphyſicus N. zu N. | |

§. 3. Haben die Ephoren und Pfarrer, wie es verlangt wird, ohne Rückſichten eintreten zu laſſen, vorzüglich Hilfsbedürftige und Würdige empfohlen; ſo werden ſie von den Bewilligungen eines hohen Staatsminiſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Kenntniß geſetzt. Darauf haben ſie die, zur Erhebung des Unterſtützungsquantums erfoderlichen, Quittungen, welche, wie die, unten ſtehenden, Schema's zeigen, auf verſchiedene Caſſen gerichtet werden müſſen, je nachdem die Gnadengeſchenke, aus dieſer, oder jener gereicht werden ſollen, von den Percipienten herbeizuſchaffen und dem nächſten Verzeichniſſe beizulegen.

Welche von den hilfsbedürftigen Prediger- oder Schulwittwen, ſo ſich, bei den Superintendenten, zunächſt zu weiterer Anzeige zu melden gehabt hätte, aus Unbekanntſchaft mit der getroffenen Einrichtung, bei dem Miniſterium des Cultus unmittelbar einkommen ſollte, wird von dieſem an die Superintendenten verwieſen werden.

Vorgeſchriebene Schema's zu den Quittungen der Superintendenten, über erhaltene außerordentliche Unterſtützungen für hilfsbedürftige Prediger- und Schulwittwen.

a.

... Thaler von E. hohen Staatsminiſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts mittelſt Verordnung vom ..... den nachbenannten Perſonen bewilligte außerordentliche Unterſtützung, und zwar

... Thlr. der Pfarrwittwe N. N.
... — der 2c.

Summa ... Thlr. uts.

ſind aus der, unter Adminiſtration des gedachten Miniſteriums ſtehenden Geiſtlichen-Wittwen- und Waiſencaſſe, an mich Endesunterzeichneten, zur weitern Abgabe an die Percipienten baar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit gebührend quittirt wird.

N. den .. N. 18...

N. N.

b.

... Thaler von E. hohen Staatsminiſterium des ꝛc.
(wie vorſteht)
ſind aus der, unter Adminiſtration gedachten Miniſteriums ſtehenden Bußtagscollectencaſſe ꝛc.
ꝛc. allgemeine Schulcaſſe ꝛc.
ꝛc. erzgebirgiſche Collectencaſſe ꝛc.
(übrigens wie oben).

cc) Von den Unterſtützungen der Wittwen und Waiſen verſtorbener Geiſtlichen und Schullehrer in den Stift-Naumburg-Zeitzer Parcellen.

§. 1. Bei der Oeffentlichkeit, mit welcher die königlich ſächſiſche Regierung allenthalben zu Werke geht, konnte es nicht fehlen, daß ſie auch diejenigen Caſſen zur Kenntniß der Unterthanen brachte, deren Daſein meiſtens unbekannt, oder aber, deren Zweck doch bisher von Wenigen erfaßt war.

Das hohe Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts fand es darum auch für gut, durch Verordnung des Conſiſtoriums zu Leipzig, vom 29. Auguſt 1832, den Superintendenten dieſes Sprengels bekannt machen zu laſſen, daß bei demſelben vier Caſſen adminiſtrirt würden, nämlich a) die Salzburger Collectencaſſe, b) der ältere Merſeburger Schulverbeſſerungfond, c) die Zeitzer Schloßkirchen-Cymbelcaſſe und d) die Zeitzer Procuraturcaſſe. Die erſteren drei ſind, unter andern, zu Verbeſſerungen gering beſoldeter Schullehrer in dem Stifte Merſeburg, die vierte aber, zum Theil, zu Verbeſſerungen gering beſoldeter Pfarrer und Schullehrer im Stifte Naumburg-Zeitz beſtimmt.

So wie nun genanntes Miniſterium, um zu Verbeſſerung der geiſtlichen und Schulſtellen die Fondscaſſen fundationsmäßig zu verwenden, die Ephoren durch das Leipziger Conſiſtorium angewieſen hat, ein Verzeichniß der, in ihren Ephorieen einbezirkten, Pfarr- und Schulſtellen in den Stift-Merſeburgſchen und Stift-Naumburg-Zeitziſchen Parcellen, unter möglichſt genauer Angabe des Einkommens jeder Stelle, an Fixis ſowohl, als Accidentien, von den betreffenden Geiſtlichen und Schullehrern, anfertigen zu laſſen und ſolche, zu einer Ueberſicht, zweckmäßig zuſammenzuſtellen; eben ſo hat es durch daſſelbe im Jahre 1833 rückſichtlich der Stift-Naumburg-Zeitziſchen Parcellen die betreffenden Ephoren zu unterrichten angeordnet: daß aus der jährlichen Einnahme der Zeitzer Procuraturcaſſe, auch die Wittwen und Waiſen von verſtorbenen Geiſtlichen und Schullehrern aus den genannten Parcellen, mit Unterſtützungen verſehen werden können. Daher erging an jene die Verordnung: unter Beifügung eines tabellariſchen Verzeichniſſes, anzuzeigen, ob und welche Wittwen von verſtorbenen Geiſtlichen und Schullehrern, aus mehrgedachten Parcellen dermalen vorhanden wären, wo ſie ſich aufhielten und in welchen Lebensverhältniſſen ſie ſich befänden?

## C. Von den Rechtsverhältniſſen der Parochianen.

### 1) Von den Präſtationen der Parochianen.

§. 1. Zu den Präſtationen der Parochianen, durch welche ſie das Amtseinkommen der Pfarrer und Schullehrer aufbringen, zählt man zuvörderſt die Verbindlichkeit, die Pfarr- und Schulfelder, unter gewiſſen Umſtänden, gegen billige Vergütung, zu beſtellen, welche an mehren Orten, durch einen ſogenannten Ackerbrief, oder durch die Matrikel, begründet iſt. Hiernächſt gehört hierher ſowohl der Getreide-, Garben- und Sackzehent, als der Blut- und Fleiſchzehent, das Zins- oder Schuttgetreide, auch andere Naturalien, als Flachs, Butter und dergl., ſo wie die Herſtellung einiger Kühe, welche an manchen Orten dem Geiſtlichen, bei ſeinem Amtsantritte, zur Benutzung, übergeben werden (Inventariumskühe).

§. 2. Dieſe Leiſtungen gaben von jeher, beſonders wo ſie einzelnen Belaſteten ſchwer zu entrichten wurden, oder die Habſucht und Mißgunſt ihr Spiel trieb, oder ſonſt das Verhältniß der Parochianen zu dem Geiſtlichen oder Schullehrer ſich nicht zum Beſten geſtaltete, zu vielen Streitigkeiten Anlaß. In Zukunft wird dieſen vorgebeugt ſein, da das Geſetz über Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen, vom 17. März 1832 (ſ. Samml. der Geſetze und Verordnungen deſſ. Jahres 10. Stck. No. 17) ergangen iſt, welches die Beſchränkungen aufheben ſoll, denen die Parochianen, durch die Verpflichtung zu Frohndienſten und andern Leiſtungen, unterworfen waren, und wodurch ſie nicht nur in dem Gebrauche ihrer Zeit und Kräfte gehemmt, ſondern auch in dem freien Beſitze ihres ländlichen Grundbeſitzes geſtört wurden. Da dieſe Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen allgemein Statt finden ſollen, ſich auch auf die Frohnen, Dienſte und andere Leiſtungen und Servituten beziehen werden; ſo iſt die, durch dieſe Einrichtung beabſichtigte Beförderung der Landeswohlfahrt außer Zweifel geſtellt.

§. 3. Was nun insbeſondere die Leiſtungen der Parochianen, zur Aufbringung des Amtseinkommens der Prediger und Schullehrer betrifft; ſo gilt im Allgemeinen dasjenige hier, was in dem angezogenen Geſetze Abſchn. 2. unter A. §. 22. beſtimmt wird: daß dem Rechte, auf Ablöſungen anzutragen, Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen und frühere, d. h. vor Bekanntmachung dieſes Geſetzes ertheilte, rechtskräftige Entſcheidungen nicht entgegengeſtellt werden können; daß die Ablöſung der Dienſte, Leiſtungen und anderer Gegenſtände, welche dieſer, nach dem neuen Geſetze, unterliegen, nur entweder auf Uebereinkommen beider Theile, der Berechtigten und der Verpflichteten, oder auf einſeitigen Antrag (Provocation) eines derſelben, Statt finde (§. 23.); daß, wenn nicht andere Ablöſungsmittel durch Vereinigung erwählt wurden, 1) bei Frohnen, Dienſten und andern Leiſtungen a) die Bezahlung eines Capitals, oder b) die Uebernahme einer jährlichen Geldrente als Ablöſungsmittel anzunehmen; 2) bei Dienſtbarkeiten aber, außer den nur genannten, auch aa) Abtretung von Land, und bb) was insbeſondere das Holzungsrecht

(mit Einſchluß des Befugniſſes zum Stockroden und Leſeholzholen) betrifft, durch Ausſetzung eines, ſtatt einer Geldrente, zu beſtimmenden jährlichen Holzdeputats, zu gewähren ſei, §. 29.; und daß, zwiſchen den gedachten Ablöſungsmitteln, der Verpflichtete jedesmal die Wahl habe (§. 30).

Erfolgt die Ablöſung, durch Uebernahme einer jährlichen Rente; ſo hat, wenn der Berechtigte einen Rentenbrief annimmt, der Verpflichtete dieſe Rente nicht an den Berechtigten, ſondern an die errichtete Landrentenbank zu bezahlen, über deren Errichtung und Einrichtung man ſowohl das Geſetz über die Errichtung der Landrentenbank, vom 17. März 1832 (in der Samml. der Geſetze und Verordn. von demſ. Jahre 10. Stck. No. 18), als auch die Generalverordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Landrentenbank betreffend, vom 30. Dec. 1833 (ſ. Samml. der Geſ. und Verordn. v. J. 1834 Stck. 1. No. 1) nachleſen mag.

§. 4. Was nun zunächſt die Ablöſung der Dienſte und Frohnen, welche entweder ganze Gemeinen, oder einzelne Glieder derſelben dem Pfarrer und Schullehrer zur Fortſtellung der, ihnen zum Nießbrauch übergebenen, Oekonomie anlangt; ſo iſt, mit Rückſicht auf die, vorhin aufgeſtellten, allgemeinen Beſtimmungen hier beſonders das Geſetz über Ablöſungen ꝛc. im 3. Abſchnitte und namentlich vom 66. §. bis zum 75. zu vergleichen.

Ueber die Ablöſung des, vom Felde unmittelbar zu erhebenden Naturalzehntens ſchreibt dies Geſetz im Allgemeinen §. 91 ff. vor: daß deſſen reiner Ertrag für den Berechtigten, in den letzten zwölf, der Ablöſung vorhergegangenen, Jahren zu Grunde gelegt und nach dem daraus zu ziehenden Durchſchnittsbetrage die Ablöſungsrente beſtimmt werden ſolle; daß aber, wenn hierunter eine Einigung nicht zu Stande kommen dürfte, ein zehnjähriger, an dem Orte, wo die Ablöſung geſchieht, Statt gefundener, Mittelpreis jeder einzelnen, in Frage kommenden, Art von landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen zu fertigen, die Mittelpreiſe der zunächſt vorhergehenden vierzehen Jahre, mit Ausſchluß deſſen, in welchem die Abſchätzung erfolgt, zu dem Ende ausfindig zu machen, darauf die, in dieſen vierzehen Jahren ſich ergebenden zwei höchſten und zwei niedrigſten Jahrespreiſe auszuſcheiden, und aus den Preiſen der übrigen 10 Jahre den Durchſchnittspreis zu berechnen. — Bei Körnerfrüchten ſind die mittlen Martinipreiſe jeden Jahres, d. i. die Preiſe in der Martiniwoche ſelbſt und der zunächſt darauf folgenden, im Durchſchnitte, in Anſatz zu bringen. Wobei jedoch der Zuſtand der zehntpflichtigen Grundſtücke in gegenwärtiger Zeit zu beachten iſt. Bei dem Fleiſchzehent ſoll durch Sachverſtändige zu begutachten ſein, wie viele Stücke Vieh, als Zehntertrag, ein Jahr in das andere zu erwarten ſind. Jedoch wenn der Betrag z. B. bei Zinshühnern, Kapaunen ꝛc. für jedes Jahr veſtgeſetzt iſt; ſo leidet dieſe Vorſchrift keine Anwendung, ſondern es wird zur Beſtſtellung des Ablöſungsbetrages zuvörderſt eine Vereinigung über die, zum Grunde liegenden, Naturalienpreiſe verſucht. §. 91—93.

In Rückſicht des Schutt-, oder andern Zinsgetreides, hat

man, wenn auf Ablöſung provocirt ward, daſſelbe vorzunehmen, und dabei ſich, nach den Marktpreiſen der nächſten, innerhalb der Grenze des Landes liegenden, Marktſtadt, nach welcher vorzugsweiſe die Preiſe in dem Orte, an welchem abgelöſet wird, beſtimmt worden ſind, zu richten. Eben ſo werden analogiſch auch die Preiſe der Naturalien, bei welchen keine Marktpreisbeſtimmung Statt findet, nach einem zu ermittelnden Ortspreiſe, durch eine Durchſchnittsberechnung veſtgeſtellt; wie z. B. bei dem Viehe, insbeſondere auch bei den Inventariumskühen.

§. 5. Bei Gemeinheitstheilungen, d. i. bei Theilung ländlicher Grundſtücke, welche ſich im Eigenthum von Stadt- oder Dorfgemeinen befinden, als da ſind: Gemeinehutungsplätze (Lehden, Anger und dgl.), Gemeinewieſen, Felder, Teiche, Obſtanpflanzungen und Holzungen, ſind die Stellen der Geiſtlichen, Schullehrer und Kirchendiener auf dem Lande, nach Maßgabe der Kirchenordnung vom J. 1580, Tit.: Von Immunitäten der Kirchendiener, §. Sie ſollen auch ꝛc., und des 40. Generalartikels, §. Mit der Viehzucht ꝛc. (Cod. Aug. I. 1. S. 535 u. 710), als theilnahmeberechtigte Gemeineglieder zu betrachten, in ſo fern ſie nicht von deren Mitbenutzung zeither unzweifelhaft ausgeſchloſſen geweſen ſind. An den Gemeineholzungen haben ſie jedoch, bei der Theilung derſelben, keine Anſprüche zu machen, wenn (ſ. Synodaldecret v. J. 1624, §. Da aber die Pfarrer ꝛc. Cod. Aug. I. 1. S. 795) ein eigenes, zum Bedarf ausreichendes Pfarrholz vorhanden iſt. S. das vorangezogene Geſetz über Ablöſungen ꝛc., 5. Abſchn. v. Gemeinheitstheilungen §. 150.

Auf die geiſtlichen und Schulſtellen in den Städten finden die, nur angegebenen, Beſtimmungen alsdann ihre Anwendung, wenn entweder mit denſelben Landwirthſchaft verbunden, oder wenn ſich deren Theilnahme rückſichtlich der Benutzung an Gemeinegrundſtücken, durch Obſervanz, oder auf andere Art, als beſonders begründet, erweislich machen läßt (§. 151.).

Bei der Theilung ſelbſt iſt das Verhältniß des Umfanges der, jedem Theilungsintereſſenten zuſtehenden, Berechtigung zur Theilnahme, an der Benutzung des fraglichen Grundſtücks, zu berückſichtigen.

§. 6. Einſeitige Anträge auf Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen ſind bei der, ſeit dem Monat Mai 1832 in Dresden niedergeſetzten, Generalcommiſſion für Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen einzureichen, welche denſelben, durch Beſtellung von einem Rechtsgelehrten und einem Wirthſchaftsverſtändigen, als Specialcommiſſairen, Folge geben wird. Nur wenn auf die eingereichte Provocation die Verhandlung gefolgt und abgeſchloſſen iſt, die Ablöſungsverträge vollzogen und die an die Berechtigten zu leiſtenden Entſchädigungen gewährt wurden, kann die Ablöſung als giltig betrachtet, vordem aber können die Verbindlichkeiten der Verpflichteten, wie ſie ſolche vorhin auf ſich hatten, nicht als verändert, oder aufgehoben betrachtet werden. M. ſ. Verordnung, die, vom 1. Januar 1833 an, auf einſeitigen Antrag Statt findenden Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen betreffend, vom 13. Dec. 1832 (Samml.

der Geſetze und Verordn. für das Königr. Sachſen, v. J. 1834. Stck. 39. No. 77. S. 445). Im übrigen hat man, wenn man ſich über das Verfahren in Ablöſungs- und Gemeinheitstheilungsangelegenheiten, ſo wie über das, in den dabei vorkommenden Rechtsſtreitigkeiten genauer unterrichten will, das oben angezogene Geſetz über dieſen Gegenſtand vom 17. März 1832 im 7. Abſchnitte, von §. 206 bis 291, nachzuleſen.

§. 7. Es können zwar auch Geiſtliche, Schullehrer und Kirchendiener, Verwalter milder Stiftungen, ſo wie überhaupt alle ſolche einzelne Perſonen und Corporationen, auf Ablöſung und Theilung provociren; ſollte ſie aber, bei Veräußerungen, an Decretsertheilung, oder an andere Formen der Ermächtigung gebunden ſein; ſo können ſie, ohne ſolche, die Provocation nicht unternehmen. Jedenfalls haben ſie vielmehr, vor dem Anfange der Verhandlungen, die Inſtruction der Behörde, oder die Zuſtimmung derjenigen einzuhohlen, an deren Einwilligung ſie gebunden ſind. Geiſtliche, Schullehrer und Kirchendiener insbeſondere haben ihre Vorſchläge zur Provocation bei der, ihnen vorgeſetzten, Behörde anzubringen. Dieſe beſtellt bei allen Ablöſungs- oder Gemeinheitstheilungen, bei welchen die Stelle eines Geiſtlichen, Schullehrers oder Kirchendieners betheiligt iſt, einen Rechtsgelehrten, durch die Kircheninſpection, zum Actor, welcher das Geſchäft betreibt, die für gut befundene Provocation bei der Generalcommiſſion anbringt und von der beendigten Verhandlung der Kircheninſpection Anzeige zu machen hat, welche darauf die Sache der höhern geiſtlichen Behörde, zur Genehmigung, vorträgt (§. 8. des Geſ. v. 17. März 1832).

§. 8. Haben aber Rittergutsbeſitzer, oder einzelne Verpflichtete, oder aber ganze Gemeinen, bei der königlichen Generalcommiſſion, auf Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen provocirt, bei denen die Stelle eines Geiſtlichen, Schullehrers oder Kirchendieners betheiligt iſt; ſo ſetzt die gedachte Generalcommiſſion, zur Zeit das betreffende Conſiſtorium, von der eingereichten Provocation in Kenntniß und überläßt demſelben die weitere Anordnung, wegen Beſtellung eines Actors für das Pfarr- oder Schullehn, mit dem Erſuchen, den Erfolg derſelben mitzutheilen. Das Conſiſtorium fertigt dieſe Mittheilung der Generalcommiſſion der betreffenden Kircheninſpection, mittelſt Verordnung, zu und giebt dieſer den Auftrag: dafern kein erhebliches Bedenken vorhanden, in der vorliegenden Angelegenheit, dem Pfarr- oder Schullehne einen geeigneten Rechtsconſulenten, zum Actor, zu beſtellen. Hat die Kircheninſpection ſich dieſes Auftrags entlediget; ſo hat der, von ihr beſtätigte, Actor ſich, mittelſt des, ihm von derſelben ausgefertigten, Actoriums ungeſäumt bei der Generalcommiſſion unmittelbar zu legitimiren. Sind endlich die Verhandlungen geſchloſſen und die Ablöſungsverträge genehmiget; ſo hat der Actor, auch wohl unter Anlegung des geführten Protocolls, in Abſchrift, der Kircheninſpection ſeine Anzeige, über den Erfolg, zu machen, welche ſodann, wie im 7. §. oben bemerkt ward, an die höhere geiſtliche Behörde ihren Bericht, mit den dahin einſchlagenden Acten, erſtattet.

Ob und in wie weit bei dieſen Ablöſungs- oder Gemeinheitstheilungsverhandlungen betheiligte Geiſtliche oder Schullehrer mit zuzuziehen

ſind, welches jedoch in der Regel geſchehen ſoll, hängt von dem Ermeſſen der Specialcommiſſion ab. Jedenfalls iſt es aber nöthig, daß der Actor ſich, vor den Verhandlungen, von dem Pfarrer, oder Schullehrer hinlänglich inſtruiren laſſe und, durch Einſicht der Matrikeln und ſonſt, ſich von der Rechtmäßigkeit der Anſprüche, welche das Pfarr- oder Schullehn, welches er vertreten ſoll, zu machen haben dürfte, überzeuge. Denn beruhte z. B. die Benutzung eines Communplatzes blos auf einem Precarium, oder einer bloßen Anmaßung; ſo iſt ohne Entſchädigung Desjenigen, der ſie bisher ausgeübt hat, mit der Theilung deſſelben zu verfahren. Wären alſo die von einem Geiſtlichen, oder Schullehrer gehaltenen Schweine und Gänſe, ohne vor einem Hirten getrieben zu werden, auf einen Communplatz gegangen; ſo würde hierauf bei der Theilung nicht Rückſicht zu nehmen ſein. S. §. 157. und 158. des oft angezogenen Geſetzes.

§. 9. Ob es ſchon ſehr wahrſcheinlich iſt, daß die Geiſtlichen und Schullehrer nur zum Theil auf Ablöſung und Gemeinheitstheilungen provociren dürfen, da ſie nicht alle eine gleichmäßige Entſchädigung für das aufzuhebende Rechtsverhältniß erwarten, und beſonders bei Entſchädigung für Naturalien, als Korn u. dergl., durch eine jährliche Geldrente, bei leicht möglich höheren Getreidepreiſen, als innerhalb 10 — 14 Jahren geweſen ſind, künftig Einbuße an ihrem Einkommen fürchten können; ſo werden doch gewiß, zumal da das Geſetz die wohlgemeinte Abſicht zu laut ausſpricht und dieſe mit der neuen Verfaſſung ſo ganz übereinſtimmt, Alle ſo billigdenkend ſein, und der Landeswohlfahrt ein kleines Opfer bringen, da die hohen Getreidepreiſe doch nur temporär ſind; ſich es auch vergegenwärtigen, mit welchen Beſchwerden und Unannehmlichkeiten, ſowohl das Abzehnten, als das Annehmen des Zinsgetreides verbunden war, welches nicht ſelten ihre amtliche Wirkſamkeit bedeutend hemmte und zu Unfrieden führte.

## 2) Von den Angelegenheiten der ſtädtiſchen Kirchen, Schulen und geiſtlichen Stiftungen.

§. 1. Mit der Einführung der allgemeinen Städteordnung, welche das Geſetz, die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Febr. 1832 (ſ. Samml. der Geſ. u. Verordn. f. d. Königr. Sachſen, 3. Stck. v. 1832. No. 4. S. 7) vorſchreibt, wurden auch in Sachen derjenigen Kirchen, Schulen und milden Stiftungen in Städten Beſtimmungen getroffen, bei deren Angelegenheiten der Stadtrath ſchon zeither mitgewirkt hat. Jedoch bleiben dieſe Beſtimmungen ohne Einfluß auf die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe und Befugniſſe der geiſtlichen Behörden.

§. 2. Da die Rechtspflege innerhalb des ſtädtiſchen Gemeinebezirks, in ſo weit dem Stadtrathe die Gerichtsbarkeit zuſteht, durch ein von dieſem, nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, zu beſetzendes, Stadtgericht ausgeübt wird; ſo ergehen nun die Aufträge der Conſiſto-

rien, oder anderer geiſtlichen Behörden, in Sachen der ſtreitigen, oder nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, nicht mehr an den, zeither mit Gerichtsbarkeit verſehenen, Stadtrath, ſondern an die Gerichtsbehörde der Stadt. Indeſſen können den Stadträthen, von denſelben Behörden, auch künftig Aufträge in Adminiſtrativſachen ertheilt werden.

§. 3. In den Localſtatuten jeder Stadt ſoll zwar der Umfang der Befugniſſe der Commun noch beſtimmt werden; jedoch wird in allen Fällen, in welchen der Stadtrath als Collator, oder als weltlicher Inſpector auftritt, ihm und der geiſtlichen Inſpectionsbehörde gegenüber, die ganze Stadtgemeine, ſo weit dieſe bisher zu concurriren hatte, durch die, hierzu befähigten, Stadtverordneten vertreten. Diejenigen Mitglieder des Stadtrathes und der Stadtverordneten indeſſen, welche einer andern Confeſſion zugethan ſind, als welcher die, in der Sache competente geiſtliche Inſpection angehört, haben ſich aller Mitwirkung bei den, hier in Frage kommenden, Angelegenheiten zu enthalten; es wäre denn, daß ſie in Schul- und Stiftungsſachen von den geiſtlichen Behörden ſelbſt zur Theilnahme aufgefodert würden.

§. 4. Was die Kirchen-, Schul- und Stiftungsrechnungen in Städten anlangt; ſo ſind dieſe den Stadtverordneten vorzulegen, und es haben die Kirchenvorſteher, und Rechnungsführer, oder Verwalter des in Frage befangenen Vermögens, die Erinnerungen der Stadtverordneten zu beantworten, dieſe aber beides, die Erinnerungen ſowohl, als die Beantwortungen, zur Kenntniß der Inſpectionsbehörde zu bringen.

Sollte in Kirchen- und Schulangelegenheiten ein Haushaltplan für nöthig erachtet werden; ſo iſt dieſes von der geiſtlichen Behörde mit den Stadtverordneten zu beſtimmen und, nach Befinden, gemeinſchaftlich zu entwerfen und veſtzuſetzen.

Die Leiſtungen, welche von der competenten, geiſtlichen Behörde in Kirchen- und Schulangelegenheiten verlangt werden, dürfen die Stadtverordneten nicht verweigern; ſollten ſie jedoch erhebliche Gründe dazu haben; ſo bleibt es ihnen unbenommen, deshalb gehörigen Orts Vorſtellungen zu thun.

§. 5. Zu den Angelegenheiten der Stadtgemeinen, welche an permanente ſtädtiſche Deputationen gewieſen werden ſollen, gehören auch die Vermögensverwaltung in Kirchen-, Schul- und Stiftungsſachen und insbeſondere die Aufſicht und Leitung der dahin gehörigen Baue und die Unterhaltung der Gebäude, und es ſind die, nach jedes Orts Verfaſſung zu ernennenden geiſtlichen Vorſteher, Kirchväter und andere Verwalter des, unter geiſtlicher Beaufſichtigung ſtehenden, Vermögens hierunter mit Inſtructionen gehörig zu verſehen. Dieſe Inſtructionen hat die Inſpectionsbehörde zu entwerfen, dabei den Stadtrath und die Stadtverordneten mit ihren Gutachten zu hören und ſodann zur Prüfung und Genehmigung der geiſtlichen Oberbehörde vorzulegen.

§. 6. Vorſtehendes ſowohl, als auch, daß, wo bei den nurerwähnten Angelegenheiten, auch Gerechtſame auswärtiger Parochianen, oder anderer Intereſſenten einſchlagen, es beſonderen, mit Genehmigung der competenten Behörde, zu treffenden Beſtimmungen überlaſſen bleibe,

welche Einrichtung in Rückſicht auf die Vertretung jener Intereſſenten, ſo wie auch deren Concurrenz bei der Geſchäftsführung der vorgedachten Deputation, und ſonſt, bei den gemeinſamen Angelegenheiten Statt finden ſolle, lehrt die 21. Abtheilung oben des angezogenen Geſetzes.

### 3) Von dem Kirchenvermögen.

§. 1. Das hohe Staatsminiſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beabſichtiget, daß künftighin die kirchlichen Zwecke, bei Verwaltung der Kirchenvermögen, ſicherer erreicht und dem Abfalle der Kirchenärarien vorgebeugt werde. Zu dem Ende hat es in der erſten Hälfte des Jahres 1834 angeordnet und dieſe Anordnung durch die Conſiſtorien an die Ephoren gelangen laſſen, daß letztere, in Verbindung mit den Civilinſpectionsbehörden ihrer Diöces, über alle, unter ihrer Aufſicht ſtehenden, Kirchenärarien, gewiſſe Etats, oder Haushaltpläne errichten und dieſe der künftigen Verwaltung zum Grunde liegen ſollen. Wenn nun auch dabei von eigentlichen ſtiftungsmäßigen Beſtimmungen und von beſondern, auf wohlbegründetem, öffentlichem Herkommen beruhenden, Einrichtungen und Verwendungen nicht leicht willkührlich abgegangen werden ſoll; ſo iſt doch nicht darauf, wie es zeither gehalten worden iſt, ſondern wie es, nach richtigen Verwaltungsgrundſätzen, angewendet auf die dermaligen Umſtände eines jeden Kirchenvermögens, gehalten werden ſoll, das Abſehen gerichtet.

§. 2. Zu dem Einnahmeetat ſollen gerechnet werden:

1) die gewiſſen Einnahmen, welche jährlich nach gewiſſen Summen wiederkehren, z. B. Erbzinſen, Capitalzinſen, Pachtgelder von Kirchengrundſtücken und dergl.

Dieſe ſind zu unterſcheiden von:

2) den ſteigenden und fallenden Einnahmen, z. B. vom Cymbel, Verlöſung der Kirchenſtände, Grabſtellen und dergl.

Erſtere unter sub 1) ſind nach ihrem dermaligen Betrage, letztere unter 2) aber, nach einem gemeinjährigen Durchſchnitt der letzten ſechs Jahre in Anſatz zu bringen.

Ausgeſchloſſen bleiben von dieſem Einnahmeetat:

a) außerordentliche und rein zufällige Einnahmen, welche ſo ungewöhnlich ſind, daß ſie nicht leicht wiederkehren;
b) zurückbezahlte Capitalien und
c) der übertragene Caſſenbeſtand aus voriger Rechnung.

§. 3. Bei dem Ausgabeetat ſoll Rückſicht genommen werden, auf die,

1) zum Gottesdienſte unmittelbar erfoderlichen, Ausgaben. Dahin ſind zu rechnen: die, auf das Kirchenärar gewieſenen, Beſoldungen der Geiſtlichen, Kirchen- und Schuldiener; die Ausgaben für Communionwein, Hoſtien, Kerzen, für Reinigung der Kirche (und Kirchenwäſche) und dergl. Hiernächſt ſind zu berückſichtigen,

2) die **nothwendigen, aber nicht unmittelbar zum Gottesdienſte erfoderlichen Ausgaben.** Hierher gehören die Unkoſten für Fertigung und Abnahme der Kirchenrechnungen, ferner der Aufwand für gewöhnliche Reparaturen an Kirchen- und Pfarrgebäuden, ſo wie für Unterhaltung und Ergänzung des Inventariums.

Dieſer Aufwand iſt nach einem zwölfjährigen Durchſchnitt zu berechnen.

Endlich ſind in den Ausgabeetat zu bringen,

3) die, zu andern nützlichen Zwecken, und ſonſt, aber nur erſt nach Deckung der currenten, aus der Kirche zu beſtreitenden, Ausgaben aufzuführenden Poſten. Solche ſind: die verwilligten Beiträge zu den Pfarr- und Schulwittwenſteuern, die Brandverſicherungsbeiträge, die Ausgaben zu Schulbedürfniſſen, zur Ortsarmencaſſe, zur Bibelgeſellſchaft u. ſ. w.

**Ausgeſchloſſen** bleiben von dieſem Ausgabeetat,

a) alle **Rechnungsvorſchüſſe;**

b) die **ausgeliehenen Capitalien;**

c) **Capitalverluſte** in Concurſen und

d) **außerordentliche Ausgaben,** welche nicht regelmäßig wiederkehren, z. B. Proceßkoſten, Amtsbeſetzungskoſten und außerordentliche Baulichkeiten.

Jedoch iſt, um dieſe Ausgaben unter d) beſtreiten zu können, ſoviel möglich, auf einen Ueberſchuß Bedacht zu nehmen.

Es findet auch endlich

e) ein Capitel „**Insgemein**", im Ausgabeetat, **nicht Statt;** indeß mag, in ſo fern der Vermögenszuſtand es geſtattet, ein Quantum zu kleinen, unvorhergeſehenen Ausgaben mit ausgeworfen werden.

§. 4. Hierüber iſt noch Folgendes, als nähere Beſtimmung, vorgeſchrieben worden:

aa) Die Einnahme darf von der Ausgabe nicht überſtiegen werden.

bb) Wo dies gegenwärtig der Fall iſt, ſo iſt von den weniger dringenden Ausgaben, welche oben im vorſtehenden 3. §. unter 3) aufgeführt ſind, ſo viel zu ſtreichen, bis das Gleichgewicht zwiſchen Einnahme und Ausgabe wiederhergeſtellet iſt, oder dafern dies nicht thunlich, ſo wird

cc) ein Quantum, welches zur Deckung der nöthigen Bedürfniſſe, bei dem Kirchenärar **alljährlich** von den Eingepfarrten unter ſich aufzubringen und an daſſelbe abzuliefern iſt, veſtgeſetzt und in den Einnahmeetat aufgenommen.

## III. Geſetzliche Beſtimmungen der Rechtsverhältniſſe in Anſehung der Gegenſtände, welche wegen ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Kirche mit dem Kirchenweſen in Verbindung ſtehen.

### 1) Vom Schulweſen.

#### Ueber die beiden Landesſchulen Meißen und Grimma.

§. 1. E. hohes Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat es für nöthig befunden, bei der geringen Bekanntſchaft mit den beiden Landesſchulen zu Meißen und Grimma, welche bisher im Publicum herrſchte, eine Bekanntmachung über die Erforderniſſe der Aufnahme als Zögling in eine der beiden Landesſchulen zu Meißen und Grimma, das dabei Statt findende Verfahren und die, für die Aufgenommenen zu erfüllenden, Verpflichtungen und was dem ſonſt anhängig, unter dem 7. Dec. 1832 zu erlaſſen, dieſelbe dem Drucke zu übergeben und durch dieſe Vervielfältigung derſelben, gegen einen geringen Preis (2 Gr.), Jedem Gelegenheit zu verſchaffen, ſich von dem in Kenntniß zu ſetzen, was die Eltern, welche die Aufnahme ihrer Söhne, in eine der beiden Landesſchulen, beabſichtigen, vorher zu bedenken und zu unternehmen haben, was von den Aufzunehmenden verlangt werde, welche Pflichten dieſe zu erfüllen, welchen Aufwand ſie verurſachen, unter welchen Bedingungen ſie in dieſen Anſtalten bleiben und nach Ablauf der geſetzten, oder frühern, Zeit dieſelben wieder verlaſſen dürfen u. a. m.

§. 2. Die nur erwähnte Bekanntmachung, geht nach §. 1. von dem Grundſatze aus, welcher ſchon in dem Mandate vom 4. Juli 1829 §. 1., die Vorbereitung junger Leute zur Univerſität betr. (Geſetzſ. v. J. 1829. Stck. 17. No. 31. S. 121) ausgeſprochen wurde: daß nur ſolche Knaben und Jünglinge in die Landesſchulen aufgenommen und darin beibehalten werden ſollen, welche nicht geringe Geiſtesgaben, ſondern entſchiedene Fähigkeiten und Neigung zu den höhern Wiſſenſchaften haben, von denen man ſonach den beſten Erfolg hoffen darf, und daß dieſe dabei ein ernſtes Beſtreben fortwährend beweiſen, in wiſſenſchaftlicher und ſittlicher Hinſicht den erregten Erwartungen vollkommen zu entſprechen; denn beide Schulen ſollen nicht nur Unterrichts-, ſondern auch Erziehungsanſtalten ſein.

§. 3. Was die Eintheilung der Schüler in beiden Anſtalten betrifft; ſo iſt dieſelbe beibehalten worden; es ſind Alumnen, welche in der Schule wohnen und beköſtiget werden, und Extraneer, welche außerhalb derſelben wohnen und nur an dem Unterrichte in derſelben Theil nehmen. Die Zahl der Alumnen in beiden Landesſchulen iſt gleich hoch; jede enthält 120 Stellen, welches entweder Freiſtellen ſind, d. h. ſolche, deren Inhaber frei wohnen und beköſtiget werden, oder Koſtſtellen, deren Inhaber einen jährlichen Beitrag von 40 Thlr. Conventionsgeld für ihre Beköſtigung zu bezahlen haben. Von dieſen

Koſtſtellen rücken fleißige und ſittliche Schüler, bei Erledigung einer, oder der andern Freiſtelle, in dieſe auf, wobei jedoch auch auf Bedürftigkeit Rückſicht genommen wird. (§. 23. der Bktm.)

§. 4. Die Koſtſtellen werden ſämmtlich von dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vergeben, nach Meißen 20, nach Grimma aber nur 16. Die Freiſtellen dagegen haben verſchiedene Collatoren zu verleihen. Denn es giebt königliche, welche das nur genannte Miniſterium, ſtädtiſche, welche die Stadträthe vergeben, und adelige Geſchlechtsſtellen, über welche das Collaturrecht, entweder den Familienälteſten, oder den Beſitzern gewiſſer Rittergüter, oder endlich Ritterſchaften zuſteht. Nachſtehende Ueberſicht wird es leicht berechnen laſſen, wie viel jede der beiden Anſtalten dergleichen Freiſtellen habe und wer deren Collatoren ſind. (§. 3—6.)

A. Meißen.

a) Königliche Freiſtellen:

aa) 11 Prieſterſtellen, vorzugsweiſe für Söhne evangel. Geiſtlichen, inclus. eine für ſolche wendiſcher Nation.
bb) 7 Gnadenſtellen.
cc) 12 Stellen Trützſchlerſchen Tiſches und
dd) 4 Famulaturſtellen.
34.

b) Städtiſche Freiſtellen:

1 für Altenberg
3 = Annaberg.
1 = Berggießhübel.
6 = Dresden.
7 = Freiberg.
1 = die daſige Bergknappſchaft.
1 = Glashütte.
1 = Gottleube.
2 = Großenhayn.
1 = Grünhayn.
1 = Hohenſtein.
1 = Königſtein.
1 = Lommatzſch.
4 = Meißen.
1 = Neuſtadt bei Stolpen.
1 = Noſſen.
1 = Penig.
3 = Pirna.
1 = Roßwein.
1 = Schandau.

B. Grimma.

a) Königliche Freiſtellen:

aa) 6 Prieſterſtellen.
bb) 16 Gnadenſtellen.
cc) 1 Sieberſche Geſchlechtsſtelle.
dd) 5 Famulaturſtellen.
28.

b) Städtiſche Freiſtellen:

1 für Adorf.
2 = Annaberg.
1 = Biſchofswerda.
1 = Borna.
1 = Buchholz.
5 = Chemnitz.
1 = Colditz.
1 = Dippoldiswalde.
3 = Döbeln.
1 = Ehrenfriedersdorf.
2 = Grimma.
1 = Geithayn.
1 = Geyer.
2 = Großenhayn.
1 = Johann=Georgenſtadt.
7 = Leipzig.
1 = Leisnig.
3 = Marienberg.
2 = Mitweida.
1 = Mügeln.
1 = Markt Neukirchen.
1 = Naunhof.
2 = Oederan.
2 = Oelsnitz.

**A. Meißen.**

1 für Schlettau.
1 = Sebnitz.
1 = Siebenlehn.
1 = Stolpen.
1 = Stadt Wehlen.
1 = Zwönitz.

45.

c) Adelige Geſchlechtsſtellen.
Es werden vergeben:

1 von der Familie von Carlowitz;
1 = = = = Frieſen;
1 = = gräflichen Familie von Loß;
2 = = Familie von Miltitz;
2 = = = = Pflugk;
6 = = = = Schleinitz;
6 = = = v. Schönberg;
1 = dem Beſitzer des Rittergutes Oberpolenz;
1 = dem Beſitzer des Rittergutes Dittersbach.

21.
45 unter b)
34 unter a)

100.
20 Koſtſtellen

120 Stellen im Ganzen.

**B. Grimma.**

4 für Oſchatz.
3 = Pegau.
2 = Plauen.
2 = Radeberg.
2 = Rochlitz.
1 = Schellenberg.
2 = Schneeberg.
1 = Schöneck.
1 = Schwarzenberg.
2 = Stollberg.
1 = Werdau.
1 = Wolkenſtein.
2 = Wurzen.
2 = Zſchopau.
3 = Zwickau.

73.

c) Adelige Geſchlechtsſtellen.
Es vergiebt:

2 der Beſitzer des Rittergutes Dittersbach;
1 die Ritterſchaft des Collegiatſtiftes Wurzen.

3.
73 unter b)
28 unter a)

104.
16 Koſtſtellen

120 Stellen im Ganzen.

§. 5. Wer für ſeine Söhne königliche Frei= oder Koſtſtellen wünſcht, kann nur alsdann erſt um dergleichen, bei dem Miniſterium des Cultus und öffentl. Unterrichts, nachſuchen, wenn die Knaben der Anſtalt übergeben werden ſollen, und dieſe müſſen das 13te Lebensjahr zurückgelegt (§. 10 u. 14 d. Bktm.), das 15te aber, in der Regel, nicht überſchritten haben. Dieſem Geſuche um Aufnahme ſind mehre Beſcheinigungen beizulegen, als: a) ein Geburts= und Taufſchein; b) ein Geſundheitsatteſt, nebſt einem Impfſcheine; c) ein, von der Anſtalt, in welcher der Aufzunehmende ſich vorhin befand, oder ein, von dem Privatlehrer, von dem er gebildet ward, ausgeſtelltes, Zeugniß ſowohl über deſſen Anlagen und Fähigkeiten, als über deſſen Kenntniſſe und Fortſchritte in den einzelen Gegenſtänden des, ihm bisher ertheilten, Unterrichts, als auch über deſſen Sitten und Gemüthsart und, da nöthig, ein Armuthszeugniß. Expectanzbefehle, wie ehedem, werden nicht erlaſſen (§. 11.); das gedachte Miniſterium verleihet vielmehr ſofort Koſt= und Freiſtellen, und giebt dabei den Fähigeren und

Unterrichteteren, vor den weniger Begabten und Vorgebildeten, den Vorzug. (§. 7. d. Bktm.)

§. 6. Derjenige Vater, welcher es vorzieht, für ſeinen Sohn eine ſtädtiſche, oder adelige Freiſtelle zu ſuchen, hat ſein Anhaltungsſchreiben an die betreffende Collaturbehörde, unter Anlegung der, nurgedachten Zeugniſſe, zu richten; die verleihende Behörde aber hat, bei Verluſt des Collaturrechts, binnen 2 Monaten, das fragliche Subject dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu präſentiren und das, wegen der Erledigung, oder zu vergebenden Stelle erhaltene, Schreiben der Schulinſpection beizufügen. Bei den ſtädtiſchen Stellen ſind von den Stadträthen, zunächſt Söhne der Mitglieder der Stadtgemeine (§. 7. d. Bktm.), bei adeligen Geſchlechtsſtellen aber Knaben aus dieſen Familien zu berückſichtigen. In Ermangelung ſolcher Subjecte, können dieſe Stellen erſt an Auswärtige verliehen werden. Sollten ſich Gleichberechtigte zu einer ſolchen Freiſtelle bei der Collaturbehörde melden, oder bei dieſer Zweifel über die Qualification der Angemeldeten vorwalten, ſo ſteht es derſelben frei, zwei bis drei Subjecte zu präſentiren, von welchen, nach erfolgter Prüfung, das vorzüglichſte aufgenommen werden wird. (§. 15. d. Bktm.)

Da bisher die Erlangung der ſogenannten Freiſtellen bei Stadträthen und Privatperſonen, für die beiden Landesſchulen, Meißen und Grimma, nicht ſelten mit bedeutenden Koſten verbunden war, indem den Eltern oder Vormündern mancherlei Leiſtungen für ihre Söhne und Pflegebefohlnen angeſonnen wurden, die den Aermeren höchſt drückend waren; ſo erließ das Miniſterium des Innern, in Verbindung mit dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, unter dem 31. Jan. 1834 eine Verordnung, die Verleihung der adeligen Geſchlechts- und der ſtädtiſchen Freiſtellen in den Landesſchulen Meißen und Grimma betr. (M. ſ. die Sammlung der Geſetze und Verordnungen für das Königreich Sachſen, 5tes Stück, vom Jahre 1834. No. 9. S. 45.) In dieſer weiſen Verordnung, welche dem Wucher, der hier und da mit ſolchen, ſchon der Benennung nach frei zu verleihenden, Schulſtellen getrieben ward*), kräftig ſteuert, iſt beſtimmt worden:

1) daß ſämmtliche, zur Collatur von Knabenſtellen in den Landesſchulen zu Meißen und Grimma berechtigte, Perſonen und Stadträthe ſich, in Beſetzungsfällen, des Gebrauches von Stempelpapier und der Erhebung von Gebühren enthalten ſollen,

weil nach Vorſchrift des Mandats vom 11. Jan. 1819, die neue Einrichtung der Stempelſteuer betreffend, §. 45. lit. g. (in der Geſetzſammlung v. demſ. Jahre 4. Stck. No. 8. S. 35.) alle Schriften wegen Vergünſtigung, oder Unterſtützung zu Erlernung von Wiſſenſchaften oder Künſten, von

*) Mir iſt ein Städtchen im Königreiche Sachſen bekannt, in welchem der Stadtrath bei Verleihung der Freiſtelle für Grimma, 40 Thlr. verlangte! Jedoch ließ er mit ſich handeln! D. H.

der Stempelabgabe befreit ſind, die Erhebung von Sportuln aber, für die Verleihung der, hauptſächlich zur Unterſtützung unbemittelter, fähiger Knaben in den Landesſchulen gegründeten, Freiſtellen, nach dem Zwecke der Stiftung, als unzuläſſig ſich darſtellt. Weiter beſtimmt dieſe Verordnung,

2) daß den Collaturberechtigten nicht erlaubt ſein ſolle, für die Verleihung der Geſchlechts- und ſtädtiſchen Freiſtellen in jenen Anſtalten, irgend eine Gegenleiſtung zu bedingen, oder anzunehmen,
weil überhaupt das Collaturrecht als ein Ehrenrecht ausgeübt und nicht zu lucrativen Zwecken benutzt werden ſoll, insbeſondere aber jede Leiſtung, mit Rückſichtnahme auf die ausdrückliche Beſtimmung der Fundationsurkunde, über die Errichtung der Landesſchulen vom 23. Januar 1544, nach welcher bei der Benennung zu den Knabenſtellen in denſelben,
„nicht Freundſchaft, Gabe, oder Anderes angeſehen werden ſoll,“
für verboten zu achten iſt.

Endlich will die angezogene Verordnung,

3) daß bei ſtädtiſchen Freiſtellen, deren Vergebung weder von der vorgängigen Gewinnung des Bürgerrechts abhängig gemacht, noch die Entrichtungen etwaiger Beiträge zu der Orts-, Armen- oder zu ſonſt einer anderen ſtädtiſchen Caſſe, den Bewerbenden angeſonnen werden ſolle,
weil, was die Gewinnung des Bürgerrechts betrifft, dieſes zu Erlangung einer ſtädtiſchen Freiſtelle, welche, in Ermangelung geeigneter Subjecte aus den Söhnen der Mitglieder einer Stadtgemeine, auch an auswärtige Knaben erfolgen ſoll, weder nöthig, noch in den Beſtimmungen der allgemeinen Städteordnung §. 42 flg. (ſ. Samml. der Geſetze u. Verordn. vom Jahre 1832. Stck. 3. No. 4. S. 30 flg.) Rechtfertigung findet.

§. 7. Um Extraneerſtellen muß ebenfalls bei dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes, unter Einreichung der, vorhin erwähnten, Zeugniſſe nachgeſucht werden. Die Zahl dieſer Stellen iſt nicht zu beſtimmen; jedoch (§. 8. d. Bktm.) iſt veſtgeſetzt, daß die Extraneer, in der Regel, bei einem der ordentlichen Lehrer wohnen und ſich bei denſelben beköſtigen laſſen müſſen, daß dieſe aber nicht mehr, als höchſtens ſechs Schüler dieſer Art, zu ſich nehmen dürfen. Es haben die Eltern oder Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlnen der Schulanſtalt, als Extraneer, übergeben wollen, ihre deßfallſige Meldung zuvörderſt bei dem Lehrer zu machen, welchem ſie ihr Vertrauen ſchenken und alsdann erſt, wenn die Uebereinkunft mit dem Letztern über das Koſtgeld und ſonſt, zu Stande gekommen iſt, kann die Gewährung des Geſuchs bei der höchſten Behörde, mittelſt Berichts, eingehohlt werden. (§. 16. d. Bktm.) Bei den Extraneern wird (nach §. 10. d. Bktm.) weniger ſtreng auf die Erfüllung der Bedingungen, wegen des Alters und einer veſten Geſundheit, geſehen.

§. 8. Aus den präſentirten Competenten ſowohl, als aus den, bei dem Miniſterium des Cultus angemeldeten, wählt dieſes, doppelt ſo

viel, als Schulſtellen zu beſetzen ſind, über welche die vorzüglichſten und zuverläſſigſten Zeugniſſe beigebracht wurden, und überweiſet ſie dem Schulcollegium zur Prüfung. (§. 17. d. Bktm.) — Die Haupttermine dieſer Prüfungen, zu welchen von der Schulinſpection die ausgewählten Competenten und auch die Extraneer vorgeladen werden (§. 16.), ſind die beiden Wochen, vor dem Frühlings- und Herbſtexamen; wer von dieſen veſtgeſetzten Prüfungen zurückbleibt, verliert vor dieſes Mal die Anwartſchaft auf die Stelle, um die für ihn geſucht worden war, ſobald ein anderer Bewerber um dieſelbe, bei der Prüfung tüchtig befunden wurde. Nur plötzlich eingetretene, zur Gnüge beſcheinigte Krankheit, oder andere unabwendbare Umſtände, können den Außengebliebenen entſchuldigen, welcher darauf an einem andern, vom Rector anzuberaumenden, Tage geprüft werden kann. Sonſtige Extraprüfungen werden nur geſtattet, wenn eine Alumnenſtelle, außer der Zeit zur Erledigung kommt, und ohne Anſtand zu beſetzen iſt, auch inſofern es eine königliche Stelle iſt, bereits geprüfte receptionsfähige Subjecte nicht vorhanden ſind. — Dieſen Prüfungen können die Eltern, oder Angehörigen der Examinanden beiwohnen, müſſen ſich aber, ſobald das Lehrercollegium Berathungen über den Ausfall der erfolgten Prüfung anſtellen und Entſchließung faſſen will, entfernen. (§. 18. d. Bktm.)

Bei der Prüfung der Knaben wird in keiner Weiſe zu viel gefodert, und ſind ſie bis in ihr 13. Lebensjahr ſorgfältig unterrichtet worden; ſo wird nicht leicht einer zurückgewieſen werden, wenn er ſonſt noch gute natürliche Anlagen und Fähigkeiten hat, auch die vorauszuſetzende Verſtandesreife beſitzt, daß er vermögend iſt, das, was er ſowohl aus dem öffentlichen Unterrichte, als durch Selbſtbeſchäftigung lernen und ſich aneignen ſoll, nicht blos mechaniſch, ſondern ſelbſtthätig, mit Nachdenken aufzunehmen und zu verarbeiten.

§. 9. In der Religion verlangt man, daß eine Bekanntſchaft mit der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre, ſo weit man ſie von allen wohlunterrichteten Confirmanden fodert, verbunden mit wörtlichem Auswendigwiſſen der zugehörigen, bibliſchen Beweisſprüche und der Hauptſtücke des kleinen lutheriſchen Katechismus, ſo wie die nöthige Kenntniß der bibliſchen Hiſtorie und der chriſtlichen Religionsgeſchichte, bei den Prüfenden ſich vorfinde. Die noch nicht confirmirten werden, nach einer beſondern Vorbereitung, durch den Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt, von dem Geiſtlichen, an deſſen Beichtſtuhl die Schüler gewieſen ſind, zur Oſterzeit confirmirt.

§. 10. Was die Sprachen anlangt, ſo wird in der deutſchen ſo viel Bekanntſchaft mit den Regeln der Orthographie, der Grammatik und des Styls vorausgeſetzt, daß der Geprüfte im Stande ſei, ſeine Gedanken ſchriftlich — wobei auf eine reine, deutliche, möglichſt veſte Handſchrift geſehen werden ſoll — und mündlich, ohne große Verſtöße gegen jene Regeln, deutlich und geordnet auszudrücken; in der lateiniſchen, daß er Kenntniß der grammatiſchen Formen und Hauptregeln beſitze, wie ſie in den kleinen Schulgrammatiken der neuern Zeit — mit Ausſchluß der syntaxis ornata — vorgetragen werden, ſodann die

Fertigkeit, ein, darauf berechnetes, Penſum aus dem Deutſchen ins Lateiniſche ſchriftlich, ſo wie eine leichte Stelle aus dem Lateiniſchen, z. B. aus dem Eutropius, Cornelius u. ſ. w. ins Deutſche mündlich, ohne grobe Fehler und auffallende Sinnentſtellung, zu überſetzen, hiernächſt, daß dem Geprüften ein ausreichender Vorrath ins Gedächtniß eingeprägter Wörter und Redensarten und Kenntniß der erſten proſodiſchen und metriſchen Regeln, namentlich des Baues der Hexameter und Pentameter, beiwohne. In der griechiſchen Sprache muß der, zur Prüfung Erſchienene, ſo weit gekommen ſein, daß er das Griechiſche ſelbſt richtig und geläufig leſen, fertig decliniren, und eben ſo, mit Einſchluß der verba pura, und der verba in $\mu\iota$, conjugiren, auch leichte Sätze aus dem Griechiſchen ins Deutſche überſetzen kann. In der Geſchichte muß er Kenntniß der Namen der wichtigſten Völkerſchaften und ihrer berühmteſten Männer haben und die Hauptperioden mit den, darin eingeſchloſſenen, wichtigſten Begebenheiten anzugeben wiſſen. In der Geographie wird nur eine allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer mathematiſchen, phyſiſchen und politiſchen Eintheilung, und eine etwas genauere, in Betreff Deutſchlands und der königlich ſächſiſchen Lande; in der Arithmetik Fertigkeit und Sicherheit in den gewöhnlichen Elementen und deren practiſcher Anwendung, bis zur einfachen Regel de Tri, mit ganzen und gebrochenen Zahlen erfodert; in anderen gemeinnützigen Realien, wie in der Naturgeſchichte, Naturlehre u. ſ. w., ſo wie in der Geometrie ſo viel, als nach den neueren Lehrbüchern, in guten Bürgerſchulen gelehrt, gelernt und geübt wird. (§. 12. d. Bktm.)

§. 11. Hat nur ein Knabe, für eine königliche Stelle, ſich der Prüfung zu unterwerfen gehabt, und ward er, von den Lehrern, tüchtig befunden; ſo wird dieſer ſofort aufgenommen; wurden jedoch mehre geprüft (ſ. §. 17. d. Bktm.), aus welchen, nach dem Erfolge der Prüfung, für die erledigten Stellen gewählt werden ſoll, ſo wird ſogleich, nach der von den Lehrern gepflogenen Berathung, von der Schulinſpection, mit Einreichung der gefertigten, ſchriftlichen Arbeiten und der, über den Befund in ſämmtlichen Prüfungsfächern abgefaßten, Cenſuren, mit Bemerkung, auf welche Decurie jeder Geprüfte gehören würde, gutachtlicher Bericht zu dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erſtattet, worauf dieſes, über die ſofortige Aufnahme derjenigen Subjecte, welche, nach dem Ergebniſſe der Prüfung, für die würdigſten zu achten ſind, ſo wie über die, den Uebrigen für die Folgezeit zu gewährenden Hoffnungen, oder aber zuzuerkennende gänzliche Abweiſung, Beſchluß faßt, und die gedachte Inſpection des Baldigſten beſcheidet. (§. 19. d. Bktm.)

Von dieſer Miniſterialentſcheidung hat vorgenannte Schulinſpection die Eltern oder Vormünder ſofort in Kenntniß zu ſetzen, und diejenigen Adſpiranten zur wirklichen Aufnahme einzuladen, welchen das Einrücken in die vacanten Koſt= oder Freiſtellen gewährt worden iſt, wobei denſelben zugleich die Claſſe bezeichnet wird, in welche ſie zur Zeit geſetzt werden ſollen. (§. 20. d. Bktm.) Jünglinge, welche das 15. Lebensjahr ſchon vollendet haben, müſſen wenigſtens bei der Prüfung ein ſolches Maß von

Kenntniſſen und ausgebildeter Kraft gezeigt haben, daß ihnen ein Platz in der dritten Claſſe angewieſen werden kann. (§. 11. d. Bktm.)

§. 12. Da die Aufnahme des für tüchtig Befundenen der Eröffnung des neuen Lehrcurſus unfehlbar vorausgehen ſoll; ſo iſt veſtgeſetzt worden, daß, wenn er eine Woche über den Tag, zu welchem er einberufen ward, ausbleibt, ohne erhebliche Gründe anführen und beſcheinigen zu können, er, der ihm beſtimmten Stelle, verluſtig ſein ſolle. Erſcheint er aber zur geſetzten Zeit; ſo wird er, mit feierlicher Vorhaltung der Schulgeſetze und unter Abnahme des, darauf zu gebenden Handſchlages aufgenommen, ihm der zugedachte Platz in der Claſſe, in welcher er zu ſitzen verdient, jedoch mit dem Vorbehalte, angewieſen, daß, wenn das Reſultat der vorausgegangenen Prüfung ſich ſpäterhin nicht beſtätigen ſollte, er, wo nicht eher, doch bei dem nächſtfolgenden, halbjährigen Examen richtiger locirt werde. (§. 20. d. Bktm.)

§. 13. Es können natürlich, da (nach §. 17. d. Bktm.) doppelt ſo viel Subjecte geprüft werden, als Stellen zu beſetzen ſind, nicht Alle Anwartſchaft zur Aufnahme haben; daher iſt die Einrichtung getroffen worden, daß diejenigen, welche in der Prüfung gut beſtanden haben, bei der nächſten Erledigung königlicher Koſtſtellen, nach der, durch die Cenſuren, welche ſie bei der Prüfung erhielten, beſtimmten Reihe berückſichtiget werden. Kann dies erſt nach Verlauf eines halben Jahres, von der Prüfung an gerechnet, oder wohl noch ſpäter geſchehen; ſo haben ſie ſich, vor der Aufnahme, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Erledigt ſich aber früher im Laufe des gedachten halben Jahres eine Koſtſtelle, zu welcher ein ausgewählter Competent einberufen wird; ſo hängt es von den Eltern und Vormündern ab, ob ſie ihn nochmals prüfen laſſen wollen und auf eine höhere Stellung deſſelben dadurch rechnen, oder ſich damit zufrieden ſtellen, daß er, nach dem Reſultate der vorigen Prüfung, den, ihm zugedachten, Platz einnehme. (§. 21. d. Bktm.)

§. 14. Die Eltern und Vormünder derjenigen Competenten, welche, bei der Prüfung, noch nicht reif zur Aufnahme befunden wurden, können zwar, wenn ſie unter Beifügung neuer Zeugniſſe über ihre, unterdeſſen gemachten, Fortſchritte bei dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nachſuchen, oder ſich von einer anderen Collaturbehörde nochmals präſentiren laſſen, zu einer zweiten Prüfung zugelaſſen werden; leiſten ſie jedoch, auch bei dieſer nicht genug, ſo werden ſie, gleich denen, welche ſchon, bei der erſten Prüfung ſich als zu ſchwach und unfähig zeigten, für immer abgewieſen. (§. 22. d. Bktm.)

§. 15. Die, für Prüfung und Aufnahme zu entrichtenden, Gebühren betragen für einen Alumnus 12 Thlr., für einen Extraneer 20 Thlr. Dies letztere gilt auch von den ſogenannten Stadtextraneern, d. i. ſolchen Schülern, welche wie die andern Extraneer an dem Unterrichte in der Schule theilnehmen, aber, mit Genehmigung des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, anſtatt bei einem der ordentlichen Lehrer zu wohnen, bei ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern ihre Wohnung behalten dürfen und von dieſen verpflegt werden. — Die Subjecte, welche geprüft werden, aber nicht zur Reception gelangen,

haben gar nichts zu bezahlen. Wer, als Aufgenommener, das oben angegebene Quantum der Gebühren, welche an das Schulrentamt zu bezahlen ſind, entrichtet hat, ſoll Niemandem, an Geſchenken, oder unter welchem Namen es ſei, etwas weiter geben dürfen. (§. 24. d. Vktm.)

§. 16. Damit die Aufgenommenen keine Ausgaben, für Bücher und andere perſönliche Bedürfniſſe gleich nach ihrem Eintritte, zu beſtreiten haben, ſo wird ihnen bei der Vorladung zur Prüfung, jedesmal bekannt gemacht, was jeder Schüler, an Wäſche, Kleidungsſtücken und andern Effecten, an Büchern und ſonſtigen literariſchen Hilfsmitteln, mitzubringen hat. (§. 25. d. Vktm.)

Während des Aufenthaltes in der Landesſchule hat jeder Alumnus mehr nicht, als 15 Thlr., jeder Inhaber einer Famulatur nur 10 Thlr., ein jeder Extraneer aber 30 Thlr. jährlich, in einvierteljährigen Terminen, praenumerando zur Schulcaſſe zu bezahlen. Dagegen ſind alle, ſonſt ſtatt gehabten, Ausgaben, als: das Angebinde für die Lehrer, Claſſen- und Quartalgeld, das Geld für den franzöſiſchen Unterricht, die Entſchädigung für Verlagsbemühungen, die Beiträge zur Bibliothek, zur Unterhaltung und Ergänzung oder Vermehrung des mathematiſchen und phyſikaliſchen Apparats, in Wegfall gebracht und es haben weder die Extraneer, noch Alumnen, an den Rector, einen der übrigen Lehrer, oder ſonſt Jemanden an Geſchenken etwas zu reichen, denn auch den obern Schülern iſt es ſtreng verboten, von den, ihnen zur speciellen Aufſicht untergebenen, unteren Schülern, etwas zu fodern, oder anzunehmen. (§. 26. d. Vktm.) Sollten jedoch Eltern und Verwandte oder Vormünder ihren Söhnen und Pflegebefohlenen noch beſonderen Unterricht in der engliſchen oder italieniſchen Sprache, im Clavierſpielen u. ſ. w. geben laſſen wollen; ſo haben ſie hierüber bei der Reception, oder ſpäter, durch den Lehrer, welcher das Verlagsgeſchäft über ſich genommen hat, beſtimmte Auskunft zu erwarten. (§. 27. d. Vktm.)

Es darf nämlich kein Schüler ſeine eigene Caſſe führen; ſondern es wird ein Jeder von dem Rector an einen der Lehrer gewieſen, welcher von dem baaren Dispoſitionsquantum, das die Eltern oder Vormünder einvierteljährig praenumerando an denſelben zu ſchicken haben, die erfoderlichen Ausgaben, ohne dafür eine Remuneration verlangen zu dürfen, beſtreitet, an die Eltern und Vormünder Rechnung und Belege, über die Ausgabepoſten in dem abgewichenen Vierteljahre ſendet, dagegen aber regelmäßig neuen Vorſchuß von dieſen zu erwarten hat, wollen ſie nicht befürchten dürfen, daß ihre Söhne und Pflegebefohlenen, auf vorgängige Berichtserſtattung an das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, ohne Weiteres, zurückgeſchickt werden.

Die Geſchäfte des Verlegers gehören zu den allgemeinen Obliegenheiten aller Profeſſoren, mit Ausnahme des Rectors, und obſchon die Reihenfolge derſelben, bei Beſtellung eines Verlegers für die aufgenommenen Alumnen, in der Regel zu beobachten iſt; ſo kann doch der Rector den Wünſchen der Eltern nachgeben, wenn ſie, aus triftigen Gründen, einen der Profeſſoren zum Verleger vorſchlagen. Iſt die Beſtellung deſſelben erfolgt; ſo tritt zwiſchen dieſem und dem Schüler ein Verhältniß,

wie das eines Vaters zu dem Sohne ein. Jener hat für das äußere und innere Leben des, an ihn Empfohlenen, mit möglichſter Achtſamkeit zu ſorgen; dieſer dagegen in allen Angelegenheiten jenem ſein Vertrauen zu ſchenken, bei ihm Rath und Belehrung zu ſuchen und deſſen Ermahnungen treu zu folgen, ſo wie deſſen Fürſorge dankbar anzuerkennen. Hieraus geht von ſelbſt hervor, daß die Eltern und Vormünder, wegen ihrer Söhne und Mündel, mit dem Verleger Alles offen und freundlich zu verabreden, keinesweges aber mit jenen, ohne Vorwiſſen des Verlegers, etwas zu beſchließen haben. Darum iſt es ſtreng unterſagt, daß den Schülern heimlich Geſchenke an Gelde, Zuſchuß zu dem veſtgeſetzten Taſchengelde, Reiſegeld, oder auch, nur die Lüſternheit und Unmäßigkeit nährende, Eß- und Trinkwaaren, ohne Vorbewußt des Verlegers, zugeſendet werden. Unter letzterer Vorausſetzung iſt es nur zu Weihnachten verſtattet, den Kindern eine Ergötzlichkeit, oder ein angemeſſenes Geſchenk an Geld, ſtatt deſſen, zugehen zu laſſen. Auch alsdann, wenn der Verleger es für gut befinden ſollte, mit Bewilligung der Eltern u. ſ. w. den, an ihn Empfohlenen, wenn er in die erſte Claſſe aufgerückt war, kleine Summen, zu eigener Verwaltung und Berechnung anzuvertrauen, iſt dennoch, nach wie vor, das Geld an den Verleger zu ſenden; beſonders iſt aber auch dies am Ende der Schulzeit zu beobachten, damit der Abgehende nicht verleitet werde, Schulden zu machen, welche er alsdann, durch heimliche Zuſendung einer größeren oder kleineren Geldſumme, decken zu können, im Stande ſein würde. Nur auf dieſe Weiſe werden Eltern es zu bewirken im Stande ſein, daß ihre Söhne in phyſiſcher und moraliſcher Hinſicht unverdorben bleiben und ihnen keinen Kummer bereiten. (§. 28—30. d. Bktm.)

§. 17. Daſſelbe, was von den Alumnen jetzt geſagt wurde, gilt auch von den Extraneern. Durch ein Privatabkommen ſind zwar die Eltern, Vormünder oder Verwandten mit dem Lehrer, dem ſie das Vertrauen geſchenkt hatten, einig geworden, was ſie für Wohnung, Koſt und ſonſtige Verpflegung, ſo wie für Nach- und Beihilfe, durch Privatunterricht, zu bezahlen haben; aber über dieſes iſt von ihnen demſelben ein vierteljähriger Vorſchuß ebenfalls regelmäßig praenumerando zuzuſtellen und den Söhnen eine Privatcaſſe nicht zu überlaſſen. (§. 8. d. Bktm.) Dies geht ſchon daraus hervor, daß dieſe Schüler unter die ſpecielle Aufſicht des Lehrers, bei welchem ſie wohnen, geſtellt ſind. Hiervon machen aber die Stadtextraneer eine Ausnahme, da ſie bei ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern im Orte wohnen und unter deren ſpeciellen Aufſicht verbleiben. Jedoch ſtehen ſie außerdem unter der Aufſicht eines der ordentlichen Lehrer, und ſie haben gegen eine jährliche Vergütung, mit Ausſchluß des gewöhnlichen Schulgeldes an 30 Thlr. — Gr. — Pf. an den Privatlectionen und Uebungen, welche er den, bei ihm wohnenden, Extraneern giebt, Antheil zu nehmen. Indeſſen kann dieſe ſpecielle Aufſicht, über die Stadtextraneer, auch von den ordentlichen Lehrern geführt werden, bei welchen ſich keine Extraneer in der Koſt befinden. (§. 9. d. Bktm.)

§. 18. Die Alumnen, ſo wie die Extraneer bei den ordentlichen

Lehrern, als auch die Stadtextraneer nehmen gleichen Antheil an dem Unterrichte, welcher nach dem Lectionsplane ertheilt wird; eben ſo ſind aber auch beide Arten von Extraneern der Schuldisciplin im Weſentlichen unterworfen, und müſſen den Einrichtungen und Anordnungen, welche zur Förderung des Zwecks der Anſtalt ſchon beſtehen, oder noch getroffen werden, Folge leiſten. (§. 9. d. Bktm.) Welchen Gebrauch aber ſämmtliche Zöglinge dieſer beiden gelehrten Landesſchulanſtalten, von dem Unterrichte in einem halben Jahre gemacht haben, wird von den ſämmtlichen Lehrern, durch die, im Frühjahre und Herbſte anzuſtellenden Prüfungen erkannt, und das Lehrercollegium ertheilt darauf die Cenſuren in nachſtehender Maße, durch welche die Eltern und Vormünder, von Zeit zu Zeit, von dem Standpuncte, auf welchem ihre Söhne und Pflegebefohlenen in wiſſenſchaftlicher, aber auch in ſittlicher Hinſicht ſtehen, gehörig in Kenntniß geſetzt werden.

## Schema der Cenſuren.

### Cenſur

des . . . . . . aners N. N. aus N. N.
auf der königlich ſächſiſchen Landesſchule
zu { Meißen, / Grimma,
nach dem { Oſter= / Michaelis= } Examen
183..

| Fleiß. | deutſch. | lateiniſch. | griechiſch. | ebräiſch. | franzöſiſch. | Mathematik u. Phyſik. | Geographie. | Geſchichte. | Sittlichkeit. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |
| | Bemerkung. | | | | | | | | |

M.....
G.....
den ..... 183..

N. N.
Claſſenlehrer.

Nach dem Befunde des Fleißes, der Fortſchritte und der Sittlichkeit eines jeden Schülers ſind 5 Abſtufungen für dieſe Cenſuren veſtgeſetzt, nämlich:

1) *Ausgezeichnet*,
2) *Sehr gut*,
3) *Gut*,
4) *Mittelmäßig*,
5) *Schlecht*.

Die Cenſur: *ſehr gut*, wird als das höchſte Prädikat bis zum Aufrücken nach Prima zuerkannt; *ausgezeichnet* aber nur in Prima ertheilt.

Hat einer der Zöglinge zwei Mal hinter einander die Cenſur *ſchlecht* in *ſittlicher Hinſicht* verdient; ſo kann er nicht länger auf der Schule geduldet werden.

§. 19. Den Alumnen wird (nach §. 31. der Bktm.) in der Regel nur, während der *dreiwöchentlichen Sommerferien*, welche mit dem *dritten Sonnabende im Monat Juli* anfangen, zu verreiſen, verſtattet. Das Reiſegeld iſt, wenn der Verleger keine Caſſe mehr hat, dieſem von den Eltern zuzuſtellen, ſobald ſie den Zögling nicht ſelbſt abholen, auch übrigens dem Rector ſowohl als dem Verleger das hierbei zu wiſſen Nöthige, bei Zeiten anzuzeigen, darauf beſonders, während der Abweſenheit ihrer Söhne, zu ſehen, daß dieſelben der Anſtalt, der ſie angehören, Ehre machen, die, ihnen aufgegebenen, Ferienarbeiten mit möglichſter Sorgfalt zu Stande bringen und zur geſetzten Zeit *pünktlich* in der Schule wieder eintreffen.

§. 20. Die veſtgeſetzte Zeit des Aufenthalts der Zöglinge jeder Art in beiden Landesſchulen, Meißen ſowohl, als Grimma, iſt *ſechs Jahre*.

Wer jedoch ein und ein halbes Jahr in Prima geſeſſen hat und bei der Maturitätsprüfung *) wenigſtens die *zweite* Cenſur verdient, kann vor Ablauf der ſechs Jahre abgehen; dagegen derjenige, der ſelbſt dieſe Zeit in der Anſtalt zubrachte, aber nicht wenigſtens ein Jahr lang Primaner war, zum Maturitätsexamen gar nicht gelaſſen und ihm das Zeugniß der Reife vorenthalten wird.

Daß diejenigen Schüler, deren Eltern und Vormünder die Geldvorſchüſſe an die Verleger nicht regelmäßig abführen, ohne Weiteres, zurückgeſchickt werden, ward ſchon oben erinnert; eben ſo werden aber auch diejenigen als Untüchtige aus der Anſtalt entfernt, welche nach *zwei* Jahren nicht aus der unterſten Claſſe, oder, nach anderthalb Jahren nicht, aus einer der übrigen Claſſen, in die nächſt höhere verſetzt werden konnten.

*) Dieſe Prüfung ward ſchon durch eine *Verordnung* des ehemaligen königl. Kirchenrathes, unter der Aufſchrift: *die Abiturientenprüfungen betreffend*, vom 17. December 1830 vorgeſchrieben. Dieſe Verordnung und das, mit derſelben ausgegebene, Regulativ findet man in der *Geſetzſamml. für das Königr. Sachſen*, vom J. 1830, Stck. 2. No. 4. von S. 19 bis 23.

Die Zeit des ſechsjährigen Aufenthaltes in einer Landesſchule kann aber, in beſonderen Fällen, mit Genehmigung des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, bei einem Schüler von muſterhafter Aufführung, jedoch höchſtens um ein ganzes Jahr verlängert werden, und ihm wird die Beibehaltung der Alumnenſtelle verſtattet.

§. 21. Bis zu dem Jahre 1833 gaben die Vorſteher der beiden Landesſchulen nur der höchſten Behörde Rechenſchaft von den Statt gehabten Veränderungen in denſelben. In dem gedachten Jahre erließ jedoch das königliche Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 12. Jan. eine Verordnung, welche es beſtimmte: „daß forthin in dieſen beiden Anſtalten, wie an den übrigen Gelehrtenſchulen Sachſens, dem jedesmaligen Programm ein Jahresbericht in deutſcher Sprache beigefügt werden ſolle.“

In der Landesſchule zu Meißen ward zuerſt, am 3. Juli des Jahres 1833, bei der Feier ihrer Stiftung dieſer Verordnung, durch die Schulnachrichten, welche dem Programm des Rectors und erſten Profeſſors M. Baumgarten-Cruſius, de oratoribus graecis, maxime Isocrate, egregiis institutionis publicae magistris, beigefügt waren, nachgegangen; ſpäterhin auch, bei ähnlicher Feier in Grimma am 16. Sept. 1833, zu welcher der daſige erſte Profeſſor und Rector M. Weichert das Programm ausgab, welches Lectionum Venusinarum Part. II. auf 36 Seiten enthielt, dem 16 S. Schulnachrichten angehangen waren.

## 2) Vom Univerſitätsweſen,

### a) im Allgemeinen.

§. 1. Schon einige Zeit vor der Uebergabe der Verfaſſungsurkunde, im Königreiche Sachſen, am 4. September 1831, waren Seiten der Regierung wichtige Schritte zur Verbeſſerung des Univerſitätsweſens gethan worden, wohin man vorzüglich das Reſcript aus dem Kirchenrathe, an die Univerſität Leipzig, die Geſetze für die Studirenden daſelbſt betr. vom 29. März 1822 (Geſetzſamml. f. d. Königr. Sachſen v. demſ. Jahre Stck. 14. No. 24) zu rechnen hat. Neuerlich iſt aber, in Bezugnahme auf die, von der deutſchen Bundesverſammlung veſtgeſetzten, Maßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde, nach den unter dem 5. Juli 1832 gefaßten Bundesbeſchlüſſen, eine Verordnung unterm 24. November deſſ. Jahres ergangen, welche dieſe Maßregeln zur allgemeinen Kenntniß bringt, bei denen insbeſondere die Univerſitäten berückſichtigt ſind.

§. 2. Es ſoll der, am 20. Sept. 1819 gefaßte, gemäß weitern Beſchluſſes vom 12. Auguſt 1824 fortbeſtehende proviſoriſche Beſchluß, über die, in Anſehung der Univerſitäten, rückſichtlich der Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe zu ergreifenden Maßregeln unfehlbar, in ſo weit es noch nicht geſchehen, zur Anwendung gebracht werden.

Diejenigen Univerſitäts- und andere öffentliche Lehrer, welche durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberſchreitung der Gren-

zen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einfluſſes auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindſeliger, oder die Grundlagen der beſtehenden Staatseinrichtungen untergrabenden, Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des, ihnen anvertrauten, wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, ſollen von den Univerſitäten und ſonſtigen Lehranſtalten, nach vollſtändig motivirtem Antrage des, der Univerſität vorgeſetzten, Regierungsbevollmächtigten, oder von demſelben vorher eingefodertem Bericht, entfernt werden. Auch kann ein ſolcher, ſeines Amtes entſetzter, Lehrer in keinem andern Bundesſtaate Anſpruch an eine öffentliche Anſtellung machen.

Die gegen geheime, oder nicht autoriſirte Verbindungen auf den Univerſitäten, ſchon längſt beſtehenden Geſetze, ſollen insbeſondere auch auf den, ſeit einigen Jahren geſtifteten Verein, unter dem Namen der allgemeinen Burſchenſchaft ausgedehnt werden, weil es mehr als zu klar geworden iſt, daß derſelben eine unzuläſſige, fortdauernde Gemeinſchaft und Correſpondenz zwiſchen den verſchiedenen Univerſitäten zum Grunde liegt.

So wie die Regierungsbevollmächtigten, in Anſehung dieſes Vereins, ganz vorzügliche Wachſamkeit zu beweiſen, verpflichtet ſind; ſo iſt der allgemeine Grundſatz in den Bundesſtaaten angenommen worden: daß kein Individuum, welches in geheimen und nicht autoriſirten Verbindungen geblieben, oder getreten iſt, zu einem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſoll.

## Vom Univerſitätswesen,

### b) insbeſondere die Landesuniverſität Leipzig betreffend.

§. 1. Nach den Geſetzen für Studirende in Leipzig, welche, wie oben bemerkt iſt, unter dem 29. März 1822, durch ein königl. Reſcript an die Univerſität Leipzig, bekannt gemacht wurden, iſt in dem zweiten Titel: von den bürgerlichen Rechtsverhältniſſen der Studirenden §. 50. der Appellationen in Schuldſachen der Studirenden, in ſo weit Erwähnung geſchehen, als ſolche, wenn der Studirende der Schuld geſtändig, oder ſolche ſonſt gnüglich beſcheiniget und er sub poena carceris zur Zahlung angehalten ward, keine Suspenſivkraft haben, ſie mögen gegen das Verfahren vor der Entſcheidung, wenn kein Vergleich zwiſchen dem Schuldner und Gläubiger zu Stande kam, oder gegen die Entſcheidung ſelbſt, oder aber gegen deren Vollſtreckung angewendet werden. Nach der Miniſterialverordnung des Cultus und öffentlichen Unterrichts an das Univerſitätsgericht zu Leipzig, vom 29. Dec. 1831 (Samml. d. Geſ. u. Verordn. v. J. 1832. 1. Stck. No. 2. S. 4), die Appellationen in Schuldſachen der Studirenden betreffend, iſt genau beſtimmt worden, wohin auf Appellationen in gewöhnlichen Schuldſachen der Studirenden, wie in andern privatrechtlichen Streitigkeiten, hinkünftig der Bericht erſtattet werden ſolle. Ward gegen das Verfahren des Univerſitätsgerichts appellirt; ſo iſt an

das Landesjuſtizcollegium; ward hingegen, nach Ertheilung eines förmlichen Beſcheides, oder nach einem eingehohlten Urtheil das Rechtsmittel der Appellation, gegen dieſes, oder jenen eingewendet; ſo iſt an das Appellationsgericht Bericht zu erſtatten.

§. 2. Früher noch, jedoch nach der Uebergabe der Conſtitution, aber früher als die Einrichtung der Miniſterialdepartements bekannt gemacht worden war, ward hinſichtlich der adeligen Rechtsſtudirenden und der Prüfung, der ſie bisher vor dem Oberhofgerichte zu Leipzig ſich gewöhnlich unterwarfen, in Hinſicht auf die neue conſtitutionelle Verfaſſung, aus der königlichen, nunmehr in das Landesjuſtizcollegium verwandelten, unter das Miniſterium der Juſtiz untergeordneten, Landesregierung, am 1. October 1831, an das Oberhofgericht zu Leipzig, die Verordnung erlaſſen: „daß der bisherige Unterſchied zwiſchen den Adeligen und Nichtadeligen, bei dem Univerſitätsexamen aufgehoben werden, die Prüfungen der erſteren bei dem Oberhofgerichte, ſo wie das ſogenannte Grafenexamen, bei verſchloſſenen Thüren, wegfallen und überhaupt nunmehr eine allgemeine Gleichſtellung, durch das Examen pro praxi juridica für Jeden, der die Rechtsſtudien vollendet hat, Statt finden ſolle.“ S. Geſetzſammlung für das Königreich Sachſen Stück 44. No. 67. S. 315. Dieſelbe verehrliche Verordnung ward, nach demſelben Stück der angezogenen Geſetzſamml. S. 316 unter demſelben Datum, vom ehemaligen Kirchenrathe an die Juriſtenfacultät zu Leipzig erlaſſen.

§. 3. Den Studirenden, welche bei ihrem Abgange von der Univerſität Leipzig, nach dem 18. §. der „Geſetze für die Studirenden auf der Univerſität Leipzig“, welche mittelſt Reſcripts, aus dem ehemaligen Kirchenrathe, unterm 29. März 1822 (ſ. Geſetzſamml. v. d. J. Stck. 14. No. 24. S. 293 ff.) erlaſſen wurden, die Honorarien für gehörte Vorleſungen und das §. 24. namhaft gemachte, bei Privatvorleſungen gewöhnliche Stuhl- und Holzgeld nicht bezahlt haben, ſoll in Zukunft nur das Sittenzeugniß verkümmert, dieſe Maßregel aber auf andere Fälle nicht erſtreckt werden. So verordnete das hohe Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, an das Univerſitätsgericht unterm 29. Auguſt 1832. Dieſes Anbefohlniß iſt in die Sammlung der Geſetze und Verordnungen für das Königreich Sachſen, von nurgedachtem Jahre Stück 35. No. 69. aufgenommen worden.

## 3) Eheſachen.

### A. Von dem Ehebruche.

§. 1. Zu denjenigen Verbrechen, auf welche die gänzliche Auflöſung einer, an ſich giltigen, Ehe wieder erfolgen kann, ſobald deshalb von einem Theile Klage erhoben wird, gehört bekanntlich die Verletzung ehelicher Treue, durch Ehebruch.

§. 2. Damit dieſem Verbrechen mehr Einhalt geſchehe und an die Stelle der, früher auf daſſelbe geſetzten, gegenwärtig nicht mehr in Anwendung kommenden, Strafen (ſ. Mandat vom 30. Sept. 1609,

wie das Laſter des Ehebruchs und Hurerei zu beſtrafen, Corp. Jur. eccl. sax. S. 599 ff.) andere, nachdrückliche und abſchreckende eintreten mögen, hat die ſächſ. weiſe Regierung unter Zuſtimmung der Landſtände

das Geſetz,

die Beſtrafung der fleiſchlichen Vergehungen und einiger, hiermit in Verbindung ſtehender, Verbrechen betreffend, unter dem 8. Februar 1834

erlaſſen und in demſelben vom 12. bis 14. §. die Strafen auf begangenen Ehebruch veſtgeſetzt.

§. 3. Nach dem Inhalte dieſes Geſetzes wird diejenige Perſon, welche in einer, nach geſetzlicher Form vollzogenen, durch die competente Behörde noch nicht für getrennt, oder für nichtig erklärten, Ehe lebt und die, dem andern Ehegatten ſchuldige Treue, durch außerehelichen Beiſchlaf, verletzt, mit Gefängnißſtrafe von Einem Monate bis zu Zwei Monaten, dagegen die unvereheliche Perſon, welche des Beiſchlafes mit einer verehelichten ſich ſchuldig macht, mit zwei- bis vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe belegt.

§. 4. Sind beide Perſonen, welche Ehebruch begehen, verehelicht; ſo tritt, für eine jede, zwei- bis dreimonatliche Gefängnißſtrafe ein.

§. 5. Bei demjenigen Ehegatten, welcher ſich des Ehebruchs ſchuldig machte, als er von dem andern Theile durch den richterlichen Ausſpruch von Tiſch und Bette geſchieden, oder von dieſem verlaſſen worden war, wird die, im vorhergehenden 3. und 4. §. angegebene, Strafe auf die Hälfte herabgeſetzt.

Gleichergeſtalt enthält das obgedachte Geſetz gemeſſene Strafen wegen

B. begangener Bigamie.

§. 6. Die Ehe, welche ein Ehegatte, da er noch in einer, nach geſetzlicher Form vollzogenen, von dem competenten Richter noch nicht für aufgelöſt, oder nichtig erkannten Ehe lebt, mit einer dritten Perſon vollzieht, iſt für nichtig zu erklären und als Eheſcheidungsgrund für den unſchuldigen Ehegatten, ſo wie der Ehebruch, zu betrachten; aber ſtraflos ſoll er daneben nicht bleiben, ſondern mit ein- bis zweijähriger Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 7. Die Strafe, welche diejenige Perſon erfährt, welche mit einer, bereits verheiratheten, Perſon eine eheliche Verbindung eingegangen iſt, beſteht in drei- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe; dagegen, wenn beide Perſonen, welche ſich der doppelten Ehe ſchuldig machen, bereits verehelicht ſind, für jede die Strafe des Zuchthauſes auf zwei bis drei Jahre eintritt, und der Ehemann, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet ſei, eine Frauensperſon zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, mit drei- bis vierjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden ſoll.

§. 8. Indeſſen ſoll dennoch auch eine Verminderung der nurerwähnten Strafen Statt finden. Iſt nämlich 1) die erſte Verehelichung, rückſichtlich des ſchuldigen Ehegatten, als null und nichtig anzuſehen;

oder 2) war eine Sonderung von Tiſch und Bette für beſtändig, oder 3) wenigſtens auf unbeſtimmte Zeit, ſchon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten; oder aber iſt 4) der erſte Ehegatte des ſchuldigen Theils abweſend und das, bereits erfolgte, Ableben deſſelben, bei Eingehung der zweiten ehelichen Verbindung, aus wahrſcheinlichen Gründen vorauszuſetzen geweſen; oder endlich 5) iſt bei der zweiten Verehelichung die Beiwohnung nicht erfolgt: ſo ſind die, im vorſtehenden 6. und 7. §. namhaft gemachten Strafen, a) bei dem ſchuldigen Ehegatten, auf ſechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß, und b) bei der mitſchuldigen Perſon auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß herabzuſetzen. Bei den Perſonen aber, welche beide als Verehelichte ſich einer doppelten Ehe ſchuldig machten, iſt nur die Strafe der einfachen Bigamie in Anwendung zu bringen.

## 4) Von Stipendien überhaupt.

§. 1. Da es die Abſicht des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts iſt, daß diejenigen akademiſchen Stipendien, welche von demſelben aus den, unter ſeiner Verwaltung ſtehenden, Fonds vergeben werden, nur diejenigen erhalten ſollen, welche dergleichen Unterſtützung wirklich bedürfen; ſo hat daſſelbige die höchſt weiſe Verordnung, die, an zu Leipzig Studirende verliehenen Stipendien betreffend, vom 24. März 1832, in der Sammlung der Geſetze u. Verordn. für das Königr. Sachſen von demſ. Jahre mit dem 10. Stücke unter No. 20. am 27. März ged. J.
ausgeben laſſen, nach welcher es, „um die Bedürftigkeit der, ſich um königliche, akademiſche Stipendien Bewerbenden, beurtheilen zu können, ſämmtliche Collatoren akademiſcher Stipendien auffodert, (binnen 4 Wochen) welche zu Leipzig Studirende dermalen in dem Genuſſe eines Stipendiums ſich befinden, mit Bemerkung der Dauer des Genuſſes, des Betrags des Stipendiums, und des Geburtsorts der Percipienten, nach Befinden, mittelſt eines Verzeichniſſes in tabellariſcher Form, bei dem Miniſterium, anzuzeigen, auch die künftig vorgehenden Veränderungen jedesmal alsbald zu berichten.

§. 2. Es hat zwar nicht daran gefehlt, daß Studirende, bei ihrem Anſuchen um Stipendien, oder um eine Stelle in dem Convictorium zu Leipzig, oder ſonſt zu Erlangung einer Unterſtützung bei ihren Studien, namentlich auch bei ihren Geſuchen um Erlaß, oder Geſtundung der, von ihnen für die akademiſchen Vorleſungen zu entrichtenden, Honorare Armuthszeugniſſe, zu Unterſtützung des Geſuchs, beibrachten; allein das königliche Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, von welchem die Stipendienbewilligung allein ertheilt wird (m. ſ. die Bekanntmachung der, in Evangelicis beauftragten, Staatsminiſter vom 8. Febr. 1832, Samml. der Geſ. u. Verordn. v. d. J. Stck. 5. No. 11. S. 118), hat wahrzunehmen gehabt, daß dieſe Zeugniſſe oft ſehr allgemein und in einer, ihrem Zwecke wenig entſprechenden, Weiſe ausgeſtellt geweſen ſind.

Damit nun, bei Anſuchen Studirender um Unterſtützung, wo die Entſchließung von richtiger Beurtheilung der Vermögensverhältniſſe des Bittſtellers mit abhängt, möglichſt genaue und zuverläſſige Unterlagen erhalten werden möchten; ſo hat das vorgedachte Miniſterium in der Verordnung, an ſämmtliche Obrigkeiten in den Kreislanden, die Ausſtellung von Armuthszeugniſſen für Studirende zu Leipzig betreffend, vom 2. April 1834 (ſ. Samml. d. Geſ. u. Verordn. f. d. Königr. Sachſen v. d. J. Stck. 13. No. 26) „eine nähere Beſtimmung getroffen, auf welche Umſtände ein dergleichen Zeugniß, es möge nun in dieſer, oder jener Beziehung, bei einer akademiſchen Behörde, oder bei dem Miniſterium ſelbſt, eingereicht werden, ſpeciell gerichtet ſein müſſe.

Es iſt zu Erreichung dieſes Zwecks nachbefindliches Schema vorgeſchrieben und dabei verordnet worden:
„daß ſämmtliche Obrigkeiten, bei welchen Studirende um Ausſtellung eines Zeugniſſes über ihre Vermögensumſtände, Behufs der Einreichung bei einer akademiſchen Behörde, oder bei dem Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, nachſuchen, dabei das Schema genau zu befolgen, und die einzelnen, darin vorgeſchriebenen, Fragen ſo weit möglich, auf den Grund vorhandener Acten und Urkunden, oder der Ausſagen zweier von den betreffenden Vermögensverhältniſſen unterrichteter und zugleich namhaft zu machender, glaubwürdiger Perſonen, pflichtgemäß beantworten ſollen, indem nur die, dieſer Vorſchrift gemäß ausgefertigten, Zeugniſſe beachtet werden."

## Schema.

| Name, Alter u. Heimath des Supplicanten. | Name, Stand u. Gewerbe ſeiner Eltern. | Ob die Eltern ſich noch am Leben befinden, oder ob der Vater oder die Mutter verſtorben iſt? | Die Zahl, das Alter u. die Verhältniſſe der lebenden Geſchwiſter des Bittſtellers, ſo wie, ob u. welche Unterſtützung dieſe ihm gewähren können? | Einkommen der Eltern an Gehalt, od. vom Betrieb eines Gewerbes. | Worin das Vermögen der Eltern ſonſt beſtehe? | Schulden der Eltern u. worin ſie beſtehen? | Was der verſtorbene Vater, od. Mutter hinterlaſſen haben? | Worin das Vermögen des Supplicanten beſtehe? | Ob der Bittſteller bereits ein Stipendium, oder die Zuſicherung eines ſolchen erhalten, und wie viel es betrage? | Ob er von andern Perſonen, insbeſondere von Verwandten, bei ſeinen Studien unterſtützt werde, und wie hoch ſich die Unterſtützung belaufe? |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | |

§. 3. Bei Erwähnung der verbeſſerten Einrichtungen, welche hinſichtlich der Unterſtützung ſtudirender Jünglinge auf der Univerſität Leipzig in der letztern Zeit getroffen worden ſind, muß auch der zweckmäßigern Organiſation, welche das Convictorium daſelbſt erfahren hat, hier noch gedacht werden.

Durch eine Verordnung des Miniſteriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ward ſchon im Jahre 1832 der Mißbrauch abgeſtellt, daß Individuen, welche gar nicht zur Univerſität gehörten, in den Oſter- und Michaelisferien, die Stellen der Beneficiaten, an den 19 Tiſchen im Convictorium einnahmen und dort ſpeiſeten. Es ward die Erlaubniß, zu Benutzung dieſer, während der Ferien vacanten, Convictoriumsſtellen daher nur andern Studirenden verſtattet, welche noch nicht zur Perception des Convictoriums gelangt waren, die Erſparniſſe an Geld und Korn aber, welche durch die, während der Ferien vacanten, Stellen gemacht wurden, mußten beſonders berechnet werden, und dadurch ward ein neuer Fonds zu Verbeſſerung dieſer akademiſchen Speiſeanſtalt gebildet. Durch dieſe Einrichtung ward in den viermaligen Ferien, von Michaelis 1832 bis Oſtern 1834, ſo viel geſammelt, daß, wenn bisher das Convictorium aus achtzehen Tiſchen mit zwölf Stellen und aus einem neunzehnten Tiſche mit acht Stellen beſtand, nunmehr auf Verordnung des Miniſteriums des Cultus vom 4. Auguſt 1834 aus dieſen Erſparniſſen ein neuer, zwanzigſter Tiſch, mit zwölf königlichen Stellen, errichtet wurde, deren Genußzeit mit dem 19. Oct. 1834 begann. Demnach ſind nunmehr 109 königliche Convictoriumsſtellen, über welche das nurgedachte Miniſterium, mit Anfange des letzterwähnten, jetztlaufenden Jahres, dem akademiſchen Senate die Collatur in der Maße übertragen hat, daß die erledigten Stellen von den ordentlichen Profeſſoren aller Facultäten, nach der Reihe ihrer Amtsernennung, vergeben werden ſollen.

Diejenigen Beneficiaten, welche in der theologiſchen, juriſtiſchen und mediciniſchen Facultät ſich examiniren ließen, ehe ihre Genußzeit im Convictorium abgelaufen war, können, nach einer Miniſterialverfügung, als Candidaten, vom Tage ihres Examens an, noch ein halbes Jahr hindurch das Convict fort genießen, wenn ſie, durch Teſtimonia, nachweiſen können, daß ſie während dieſer Zeit noch akademiſche Vorträge beſuchen.

Uebrigens ſind, unterm 25. Auguſt 1834, neue Convictgeſetze erlaſſen worden, welche den Beneficiaten ausgehändigt worden.

Dorchen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zobel, Johann Carl Heinrich von

Materialien zu künftiger Bearbeitung eines gemeinen Kirchenrechts für das Königreich Sachsen

Bd.: 1. (1835)

Leipzig 1835

J.can.p. 1182 s-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547432-5